Rechtfertigung

des

öffentlichen, mündlichen Verfahrens im Civilprozeße und in peinlichen Sachen

gegen

seine Verfolger.

Tantum opinio praejudicata poterat, ut etiam sine ratione valeret auctoritas.

Cicero de Nat. Deor. I. 5

Düsseldorf
Gedruckt bei A. C. Trost Ratingerstraße Nro. 108.

Quam ob rem a vobis, judices, hæc postulo: primum id, quod aequissimum est, ut ne quid huc præjudicati afferatis. etenim non modo auctoritatem, sed etiam nomen judicum amittemus, nisi hic ex ipsis causis judicabimus, ac si ad causas judicia jam facta domo deferemus. deinde si quam opinionem jam vestris mentibus comprehendistis, si eam ratio convellet, si oratio labefactabit, si denique veritas extorquebit; ne repugnetis, eamque animis vestris aut libentibus, aut æquis remittatis.

Cicero pro A. Cluentio. 2.

So bald die K. Immediat Justitz-Commission niedergesetzt war, um die hier noch bestehende Gesetzgebung zu prüfen, und die nöthig und nützlich scheinenden Abänderungen in Antrag zu bringen, wurden alle sachkundigen Männer zur Einreichung ihres Gutachtens über die Gesetzgebung im Ganzen oder deren einzelnen Theile aufgefordert.

Die große Verschiedenheit der Preußischen und der in den Rheinprovinzen bestehenden Prozeßform muste natürlich bald die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Der lebhafte Federkrieg bewieß auch bald das große Interesse, welches die Bewohner der Rhein-Ufer an dieser Sache nehmen.

Für die Beibehaltung des öffentlichen, mündlichen Prozeßes haben sich bewährte Geschäftsmänner erklärt. Sie kannten aus Erfahrung den schriftlichen und mündlichen Prozeß, sie hatten die Vortheile und Nachtheile des Einen und des Andern kennen gelernt; ihr Urtheil ist daher als

competent zu ehren, ihrem Zeugniße, daß die Rheinbewohner eine besondere Vorliebe für den bisherigen Prozeß haben, muß geglaubt werden, weil sie in der Lage sind, es mit Ueberzeugung geben zu können.

Gegen den bisherigen Prozeß erklären sich zwey andere Geschäftsmänner aus Düsseldorf, der Herr Ober-Appellationsrath Schramm, (*) und der Herr Ober-Appellationsrath Trittermann (**).

Auf den Grund einer kurzjährigen Erfahrung brechen sie der jetzt noch bestehenden Prozeßordnung den Stab; sie finden nichts was nicht tadelnswerth und schädlich ist; sie versichern, daß die noch bestehende Prozeßform dem Geiste des Volkes am Rheine nicht angemessen sey, und daß ihre Aufhebung gewünscht werde.

Geübte Federn hatten die Vortheile des öffentlichen mündlichen Verfahrens bereits bewiesen, und es war deßwegen für die Bewohner der Rheinprovinzen ein eben so unerwartetes als beunruhigendes Ereigniß, daß die Schriften der Herren Schramm

*) Freimüthige Bemerkungen über das öffentliche mündliche Verfahren ꝛc. ꝛc.

**) Die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens ꝛc.

und Trittermann in mehreren öffentlichen Blättern, besonders aber da, wo man unsern Prozeß nicht kennt, wo aber sein Schicksal doch entschieden werden soll, mit übertriebenem Lobe herausgestrichen wurden.

Den übelen Eindruck solcher Recensionen zu verwischen, das Verdienstlose dieser Schriften hinzustellen und zu beweisen, dieß ist die Absicht des Verfassers gegenwärtiger Abhandlung.

Der Verfasser gehört nach seinen jetzigen Verhältnissen der Justizparthie nicht mehr an, sein Zeugniß muß also in dieser Hinsicht unverdächtig erscheinen. Um sich aber ad causam gehörig zu legitimiren, muß er bemerken, daß er früher und zwar während siebenzehn Jahren zu den (wie Herr Trittermann sagt) im öffentlichen Schwätzen sehr bewanderten Advokaten gehörte. Er ist also mit Herrn Trittermann ebenbürtig, denn auch Herr Trittermann war Advokat; ob im Schwätzen sehr bewandert? hat der Verfasser noch nicht erfahren können.

Dagegen gehört er nicht zu denjenigen, welche, wie Herr Schramm sagt, in Paris ihre einseitige Bildung empfangen haben.

Böhmer, Pütter, Claproth, Meister, Runde, Hugo waren seine Lehrer.

Ein schulgerechtes Studium der Rechtswissenschaft, und eine siebenzehnjährige, sehr thätige Praxis sind also die Legitimationsurkunden des Verfassers.

Er ist weit entfernt, den französischen Prozeß in allen seinen Theilen zu vertheidigen, er fühlt vielmehr sehr gut, daß viele Abänderungen nöthig sind, und für die Justizpflege wohlthätig werden können. Aber das öffentliche mündliche Verfahren kann er, aus Ueberzeugung, nur als zweckmäßig und wohlthätig betrachten. Nach seiner Meinung sollte es deßwegen und besonders noch aus dem Grunde beibehalten werden, weil die Bewohner der Rheinprovinzen diese Form lieb gewonnen haben, und weil ein Gesetz dadurch schon vorzüglich wird.

Herr Schramm glaubt zwar, daß nur die Stadt Trier ihren Wunsch für die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens geäußert hätte. Wie sehr er sich aber hier geirrt hatte, wird er jetzt wohl selbst schon erkannt haben. Der allgemeine Tadel den Er sich in den Rheinprovinzen zugezogen hat, mußte schon seinen irrigen Wahn berichtigen.

Auch die Stadt Cöln hat, wie Trier, die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens als eine Wohlthat gewünscht; sie hat diese Wohlthat mit der so sehnlichst gewünschten Herstellung des Stapelrechtes in gleichen Rang gesetzt, und dadurch bewießen, daß beyde ihr gleich wichtig sind, und dieß will wahrlich viel heißen.

Die Gegner wissen selbst, daß die weit größere Majorität die Beibehaltung des bisherigen Prozeßes wünscht; deßwegen wollen sie, nach neueren Nachrichten, die große Frage nicht nach den Wünschen der Provinz, nicht nach der Mehrzahl der sachkundigen Stimmen, sondern nach den mehr oder weniger gediegenen Gründen (*) geprüft und entschieden wissen.

Die gediegenen Gründe der Gegner hat der Verfasser in gegenwärtiger Abhandlung nach ihrem inneren Schrot und Korn geprüft, und ihre Ungediegenheit und Unzulänglichkeit bewießen.

Die dem preußischen Prozeße zu Grunde liegende Untersuchungs = Maxime hat der Verfasser der, in dem französischen und allgemeinen

*) Diesen Ausdruck habe ich aus einem fremden Concepte entlehnt, welches seine Bestimmung verfehlt hat, und wahrscheinlich auch nicht gedruckt werden wird.

teutschen Prozeße vorherrschenden, Behandlungs-Maxime gegenüber gestellt; er hat die zur Rechtfertigung der ersteren angeführten Gründe mit der größten Aufmerksamkeit untersucht, und das darauf gebaute System, wie er glaubt, schulgerecht durchgeführt. Die Resultate waren, daß Niemand mehr Herr seiner Rechte, daß freyer Willen nicht mehr denkbar ist.

Diese Resultate folgen, nach der Ueberzeugung des Verfassers, aus den Gründen, die man zur Vertheidigung der Untersuchungs Maxime anführt.

Ein Blick auf die Preußischen Gerichtshöfe, und die Zeugniße der verdienstvollesten Justitzbeamten musten den Verfasser aber auch überzeugen, daß die von ihm in der Theorie gefundenen Resultate in der Praxis nicht zu entdecken sind.

Die Praxis hat also die allzugroße, nach der Theorie mögliche, Ausdehnung des Grundprinzips beschränkt; aber mit welchem Rechte hat dieses die Praxis gethan?

Offenbar ohne alles Recht.

Der Verfasser hält es für einen grossen Fehler einer Gesetzgebung, wenn sie uns zwingt, un-

logisch zu handeln, um nicht ungerecht zu handeln. Unumschränkte Willkühr ist die gewöhnliche Folge eines solchen Verhältnisses. Die Praxis beweißt, daß das Gesetz nicht gut ist; jene ist nicht gültig, weil dieses ihr widerspricht, von beiden bleibt also nichts übrig.

Bleibt man aber auch, hiervon abstrahirt, bei dem Satze stehen, daß die Praxis nur die Zweifel gelößt, die Anstände gehoben, die scharfen, spitzigen Ecken abgeschliffen habe, welche in und an dem Gesetze entdeckt wurden, so entsteht bei den Bewohnern der Rheinprovinzen die weitere gewiß verzeihliche Frage: ob man bei ihnen die Preußische Gesetzgebung oder die Preußische Praxis publiziren will?

Noch ist hierüber nichts entschieden, dagegen ist es wohl nicht zu widersprechen, daß ein Gesetz nicht gut genannt werden darf, welches durch die Praxis abgeändert werden muste.

Es ist eben so wenig zu widersprechen, daß es nicht weise gehandelt ist, ein bestehendes, ein lange bestandenes, ein den Bewohnern angenehmes, ein als wohlthätig geliebtes Gesetz aufzuheben, ohne im Stande zu seyn, ein besseres an seine Stelle zu geben.

In dem Publicationspatente des allgemeinen Preußischen Landrechtes vom 5. Februar 1794. hat man dieser Wahrheit gehuldigt.

Alle Provinzialgesetze, Statuten und Gewohnheitsrechte blieben bestehen, die Eigenthümlichkeiten der Provinzen wurden berücksichtiget; warum sollten die Rheinprovinzen nicht gleiche Ansprüche auf gleiche Berücksichtigung haben?

Uns soll das Liebste entrissen werden, ohne daß man durch die Erfahrung von dessen Güte sich überzeugen will.

Zu weit schon scheint die Sache gekommen zu seyn, um gütlich beigelegt zu werden. Ein Vergleich würde die Sache auch nur verderben. Deßwegen müssen wir das was wir haben, und was wir zu behalten wünschen, nach Kräften vertheidigen.

Ob der große Streit jetzt entschieden wird, oder ob dessen Entscheidung, nach dem Inhalte des §. 4. der Königlichen Verordnung vom 22. May 1815 der Mitwürkung der künftigen Landes-Repräsentation vorbehalten bleiben wird, muß die Zeit lehren. So viel scheint gewiß, daß, wenn die künftige Landes-Repräsentation auf alle Gegen-

stände, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger betreffen, eine gewisse Mitwürkung haben soll, auch die Frage über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Sachen dahin gehört.

Bei dem peinlichen Prozeße handelt es sich von wichtigen persönlichen Verhältnissen. In dem bürgerlichen Prozeße werden die Mittel beschrieben, wodurch die Eigenthümsrechte geschützt werden.

Würde man den Repräsentanten des Volkes gestatten, über diese Gegenstände mitzusprechen, so würde man sich wenigstens davon überzeugen, daß über die Beibehaltung unserer jetzigen Prozeßform in den Rheinprovinzen nur Eine Stimme herrscht, und daß es nicht blos einige gutmüthigen Theoretiker sind, welche von den Vortheilen des mündlichen Verfahrens geträumt haben, wie der gutmüthige Correspondent von und für Deutschland (N. 136. 1817) sich einzubilden beliebt.

Daß der Gang der Justiz in diesen Provinzen jetzt vielleicht nicht allenthalben so ist, wie er seyn sollte, und seyn könnte, will der Verfasser nachgeben. Aber mit Billigkeit und mit Ueberzeugung

kann man dieses nicht der jetzigen Prozeßform zu Last legen.

Der Grund davon liegt darin, daß, bei der seit langer Zeit gehofften Organisation des Justizwesens, die Gerichtshöfe nicht so vollständig besetzt werden, als sie es seyn sollten, (*) und daß ein ewiges Provisorium die Justizbeamten ermüdet und ihren Eifer lähmt.

Die Beibehaltung unserer bisherigen Prozedur wär für die Rheinprovinzen ein großes Geschenk, welches sie dankbar erkennen würden.

Aber für den Staat selbst ist sie nicht minder wichtig, weil ungeheure Summen erspart würden.

Die sechs Rheinischen Regierungsbezirke haben eine Bevölkerung von 1600,000. bis 1800,000 Seelen.

Nach den Resultaten, welche der Appellationshof in Trier, und mehrere andere geliefert haben, würde

---

(*) Hierdurch läßt sich auch vielleicht erklären, warum die Abfassung der Urtheile, nach dem Zeugniße des Herrn Trittermann, erst 3. 4. 5. 6. und mehrere Monathe, nach dem statt gehabten Vortrage, möglich ist.

Ohne diese Supposition bleibt es räthselhaft, warum den Advokaten der Vorwurf der Nachläßigkeit oder einer allzugroßen gegenseitigen Gefälligkeit gemacht wird, da doch zugegeben werden muß, daß die faulen Advokaten so viel arbeiten, daß die fleißigen Richter sechs Monathe voraus beschäftiget sind.

für alle diese Provinzen Ein Oberappellationshof hinreichen, wenn man ihm dreyßig Mitglieder gäb.

Für die Justitzpflege wär alsdann schon der große Vortheil erreicht, daß sie einförmig würde, und daß zu Cöln nicht recht wär, was in Trier unrecht ist.

Das ungeheure Personal, welches bei den schreibenden Oberlandesgerichten ist, würde überflüßig, eine große Summe würde dadurch erspart.

Daß dieser Gerichtshof für manche Theile seines Sprengels sehr entfernt seyn würde, ist mehr vortheilhaft als nachtheilig, weil die Gegenwart der Partheyen, an sich unnöthig, wegen der Kosten schädlich, durch die Entfernung vermieden wird.

Das gegenwärtige Werkchen war übrigens ursprünglich nicht zum Drucke bestimmt; später eingetretene Gründe haben ihm ein anderes Schicksal bereitet, als aber dieses beschlossen war, gestatteten die Berufsgeschäfte des Verfassers nicht, sich mit dessen Verfeinerung zu beschäftigen, und demselben das gefällige Aeußere zu geben, welches er ihm wünscht.

Der Verfasser hat nicht die Ehre, die Herren Schramm und Trittermann zu kennen, blos

ihre Meinungen hat er widerlegt, wie er es würde gethan haben, wenn sie, vor den Schranken eines Gerichtshofes, ihm gegenüber gestanden hätten.

So wie hierbei jede Absicht eines persönlichen Angriffes nicht denkbar ist, wogegen der Verfasser hiermit förmlich und feyerlich protestirt, so wird auch der lector benevolus das Herbe mancher Ausdrücke zu entschuldigen gebeten.

Der Verfasser, der mit allen Leuten in Frieden zu leben wünscht, hat es nicht so böse gemeint, als man vielleicht glauben könnte Es ist nun einmal ein Familienfehler, daß er immer spricht, wie er denkt, auch kann man von keinem Wahrheit liebenden Schriftsteller begehren, daß er das loben soll, was er tadelnswerth findet; daß er das klug nennen soll, was ihm nicht klug erscheint.

Jede gründliche, mit Sachkenntniß geschriebene Belehrung und Wiederlegung wird ihm angenehm seyn; einen hingeworfenen Handschuh wird er nicht liegen lassen, und die Antwort soll so schnell folgen, als es die Berufsgeschäfte des Verfassers erlauben.

Geschrieben im October 1817.

Von dem öffentlichen mündlichen Vortrage in Civilsachen.

Will man über die Vorzüge oder Nachtheile, über das Zweckmäßige oder Unzweckmäßige einer Civilprozeßform streiten, so ist wohl vor allem nöthig, sich über das Gute und Schlechte, über das Zweckmäßige oder Unzweckmäßige dieser Form in der Theorie zu einigen. Alle Formen welche die verschiedenen Gesetzgebungen für das gerichtliche Verfahren vorgeschrieben haben, verdanken ihr Daseyn dem Wunsche des Gesetzgebers, Jedem, der bei den Gerichten Hülfe suchen muß, den Weg zu denselben zu erleichtern, ihm die Mittel zu verschaffen, den einmal eingeleiteten Rechtshandel bald zu beendigen, und zu diesem Zwecke dem Richter eine schnelle, richtige Kenntniß der Thatsachen zu geben. Diejenige Prozeßform ist also die bessere zu nennen, welche die gröste Schnelligkeit mit der vollkommensten Gründlichkeit des Urtheils zu verpaaren versteht.

Zur Aufsuchung der Mittel, oder der Prozeßformen, welche am sichersten zu diesem großen Resultate führen, ist es aber vor Allem nöthig, die Verhältnisse des Richteramtes gegen die streitenden Theile festzusetzen; in andern Worten: es ist nöthig sich über die Frage zu erklären, ob die sogenannte Verhandlungs-Maxime oder die Untersuchungs-Maxime dem bürgerli-

chen Prozeße zu Grunde gelegt werden soll? das heißt: ob der Civilrichter sich begnügen muß über die ihm von den Partheyen vorgelegten Verhältnisse zu entscheiden, oder ob er, in Gefolge eines gewissen obervormundschaftlichen Rechtes, im Interesse der streitenden Theile, Thatsachen herausheben, und Rechtsmittel geltend machen kann, welche die Partheyen absichtlich oder unwissend übergangen hatten.

Letzteres ist, wie man behauptet, in der Preußischen Gerichtsordnung, ersteres in der allgemeinen teutschen so wie in der französischen angenommen.

Der Herr Ober-Appellations-Rath Schramm (§. 4.) erklärt sich unbedingt für die Preußische Untersuchungs-Maxime. „Bei jedem Rechtsstreite" sagt er, « ist, außer den Partheyen, noch ein Dritter, nämlich der Staat selbst, in der Hinsicht « betheiligt, daß jeder Einzelne das Seinige erhalte und behalte; dem Staate liegt die Sorge « dafür ob, daß die Justiz auf die vollkommenste « Weise verwaltet werde, und deßwegen kann der « Staat die Ausmittelung der Thatsachen « und Rechtsverhältnisse, worüber entschieden « werden soll, nicht blos den Partheyen « überlassen; jeder ungerechte Anspruch, jede « ungerechte Ausflucht von Seiten der Partheyen « ist wenigstens der Versuch einer Rechtsverletzung, und warum sollten die Befugniße und « Pflichten des Staates blos auf Untersuchungen « der Verbrechen ꝛc. ꝛc. beschränkt werden, da « doch ein unrechtmäßiges Benehmen der Partheyen « auch zu den Contraventionen wider das Recht « und Gesetz gehört?»

So spricht Herr Schramm.

Wenn heute noch wahr ist, was seit vielen

Jahren als wahr anerkannt wurde, daß jedes Argument fehlerhaft ist, sobald es mehr beweißt als es beweisen soll, so ist es um die Theorie des Herrn Schramm geschehen.

Allerdings ist es die Pflicht des Staates dafür zu sorgen, daß jeder das Seinige erhalte und behalte; aber dieß gilt doch wohl nur von dem Falle, wenn er es behalten will. Soll die Vormundschaft der Staatsgewalt so weit gehen, daß sie uns die Befugniß entzieht, auf unsere Rechte, ausdrücklich oder stillschweigend, Verzicht zu leisten, so würden die Begriffe von Selbstständigkeit, von Eigenthum, von politischer Freiheit unter die Alterthümer gerechnet werden müssen.

Daß diese angebliche Befugniß der Staatsgewalt grade dann erst anfangen soll, wann die Bedingung ihrer Thätigkeit erfüllt ist, mag in der Supposition des Herrn Schramm wahr seyn; daß diese Bedingung aber nur durch eine Klage erfüllt wird hat der Herr Schramm nicht bewiesen. Aus den, zur Unterstützung seiner Theorie beigebrachten, Gründen würde vielmehr folgen, daß der Richter stets wachsam seyn muß; daß er deßwegen auch jeden zu einer Klage oder Einrede zwingen kann, sobald er die Ueberzeugung hat, daß diese Klage rechtlich einen guten Erfolg haben müsse.

Der Schuldner der seinen Gläubiger nicht befriediget, begeht eine Contravention gegen die Gesetze, wenn auch der Gläubiger nicht klagt; denn die Contravention besteht in der Nichtzahlung, die Rechtsverletzung ist also vor der Klage begangen; diese kann nur eine Folge von jener seyn. Ein Vergehen bleibt ein Vergehen, wenn es auch nicht entdeckt, nicht bestraft wird. Darf und muß der Richter diese Contra-

vention von Amtswegen rügen, um das Suum Cuique aufrecht zu halten, so muß er auch den Kläger zur Klage zwingen können, weil diese Klage das einzige Mittel ist, die von Seiten des Schuldners versuchte Rechtsverletzung zu vereiteln.

Muß aber der Richter, nach dem Eingeständniße des Herrn Schramm, abwarten, bis durch eine Klage seine Thätigkeit gefordert wird, so folgt wohl daraus, daß einem Jeden freysteht, diese Hülfe zu suchen, oder zu schweigen; es folgt also auch daraus, daß, wenn der Berechtigte schweigt, der Richter auch schweigen muß. Habe ich aber die Befugniß, bei mir selbst zu entscheiden, ob ich das Richteramt anrufen will, oder nicht, so muß ich auch, nach einem Argumente a majori ad minus, das Recht haben zu bestimmen, wie und aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke ich es anrufen will.

Daß ich meine Rechte kenne, dafür streitet die præsumtio juris et de jure, weil ich die Gesetze, welche meine Rechte bestimmen, kennen muß, der Beweiß des Gegentheils sogar unzuläßig ist.

Jeder Nichtgebrauch meiner Rechte ist also, in den Augen der Gesetze, eine freywillige Verzichtleistung, und hierzu ist, in der Regel, jeder befugt, der die freie Disposition seiner Person und seines Vermögens hat. Ist mir der absolute Nichtgebrauch meiner Rechte erlaubt, so muß mir, nach einem Argumente a majori ad minus der beschränkte Gebrauch derselben unwidersprechlich zustehen. Muß nun das Richteamt, um handeln zu dürfen, die Impulsion von meiner Seite abwarten, so kann es auch die Bedingung seiner Würkung nicht überschreiten, und nicht mehr thun als ich will.

Es ist deßwegen ein in allen Gesetzen anerkannter Mißgriff, wenn der Richter *ultra petita* erkennt. Nach der Meinung des Herrn Schramm müste dieß aber anders seyn, sobald nur der Richter die Ueberzeugung gewinnen kann, daß der Kläger zu mehrerem berechtigt ist, als er würklich fordert; denn es ist ja, wie Herr Schramm sagt, die Pflicht des Staates, thätig dahin mitzuwürken, daß jeder erhält was ihm gebührt, und nicht blos das, was er fordert.

Wenn also Jemand vor Gericht erscheint um eine ihm gebührende Kapitalsumme gegen seinen Schuldner einzuklagen, der Richter aber findet, daß außer der Hauptsumme dem Kläger auch Zinßen gezahlt werden müssen, so muß er denselben nicht allein auf diesen Punkt aufmerksam machen, sondern er muß, (in Gefolge der ihm obliegenden Pflicht, dafür zu sorgen, und dahin amtlich zu würken, daß Jedem das Seinige werde) selbst gegen den Willen des Klägers, die Forderung der Zinßen in die Klage aufnehmen. Thut er dieses nicht, so vernachläßiget er, nach der Behauptung des Herrn Schramm, seine wesentlichste Pflicht.

Hierdurch verliert aber der Richter seinen schönsten Character; den der Unbefangenheit und Unpartheylichkeit.

Man darf wohl die Behauptung wagen, daß die Richter Menschen sind wie alle andere Menschen, daß sie ihre angebohrne Dosis Eigenliebe bei sich nähren, wie alle andere Adamskinder. Dadurch nun, daß der Richter einem Kläger oder Beklagten einen Rechtsgrund gleichsam aufgedrungen hat, wird er auch gewissermaßen gebunden, ihn in seinem künftigen Urtheile als gültig anzuerkennen; er wird es um so gewisser thun, als

dieser Rechtsgrund seine eigene Erfindung ist, und seine Eigenliebe daher mitspricht.

Mag nun auch (um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben) der Beklagte mit den klarsten Gründen darthun, daß er keine Zinßen zu bezahlen verbunden ist, so wird ihm dieser Beweiß wenig frommen, weil der Richter seine Meinung einmal schon ausgesprochen hat. Hat er auch Kraft genug, diese erste Meinung gegen eine Andere, ihm nun als besser und richtiger erwießene, zu vertauschen, so wird er bei dem Kläger das Vertrauen verlieren; denn wie soll ein schlichter Bauersmann sich die Erscheinung erklären, wenn der Richter, der ihn zu einer Zinßenforderung aufforderte und gleichsam nöthigte, ihn nun mit dieser Klage dennoch abweißt? Wenn nun, was auch sehr leicht der Fall seyn kann, die Compensation der Kosten die Folge davon ist, so ist es ohnehin um das Ansehen des Richters geschehen, denn der uneingeweihte Bauer kann hierin nur bösen Willen oder Unwissenheit des Richters erkennen, und jener ist so wenig wie diese zur Empfehlung und zum Erwerben des so nöthigen Vertrauens geeignet. Schon in dieser Hinsicht beweißt das Argument des Herrn Schramm zu viel, folglich Nichts.

Verfolgt man dasselbe nur wenige Schritte weiter, so wird sich dieses Resultat noch deutlicher herausstellen. So bald, nach der Meinung des H. Schramm, durch eine angebrachte Klage die Bedingung der Thätigkeit der Staatsgewalt erfüllt, und der Staat nun nicht allein befugt, sondern verpflichtet seyn soll, als dritter Interessent, dahin amtlich mitzuwürken, daß Jedem das Seine werde, so läßt sich kein Grund mehr denken, diese einmal angenommene und in Thätigkeit gesetzte Pflicht des Staats grade auf den Richter

erster Instanz zu beschränken. Es würde viel mehr daraus folgen, daß die Staatsgewalt in Allen ihren Theilen dieser Pflicht nachkommen müsse, daß daher jedes Appellationsgericht verpflichtet sey, sich Alle in erster Instanz ergangenen Urtheile vorlegen zu lassen, um zu prüfen, ob sie den Grundsätzen des Rechtes durchaus angemessen sind. Ist dieses nur zweifelhaft, so muß der Succumbent die Berufung einlegen, er mag wollen oder nicht, damit das begangene Unrecht gut gemacht, oder der obwaltende Zweifel vorerst noch aufgeklärt werde. Dieß muß geschehen, sage ich, der Succumbent mag wollen oder nicht, denn ihm steht es nicht zu, durch sein Stillschweigen den Staat in der Ausübung seiner einmal anerkannten Pflicht zu hindern; der Staat ist ja, (so sagt Herr Schramm,) als würklicher dritter Interessent in eignem Namen befugt und verpflichtet dahin zu würken, daß jedem das Seine zukomme, daß also jedes dagegen sprechende Urtheil in seinen Würkungen aufgehoben werde.

Daß dieses wohl nicht die Absicht irgend einer Gesetzgebung sey, darf man ohne Bedenken glauben; das Argument des Herrn Ober-Appellations-Rathes Schramm erscheint also auch in dieser Beziehung fehlerhaft, weil es mehr beweißt, als es beweisen soll.

Die Untersuchungs-Maxime im Civilprozesse, so wie solche Herr Schramm beschreibt, ist eine lästige Vormundschaft, welche sich der Staat über alle Volljährigen anmaßt. Niemand bleibt mehr Herr seiner Rechte, das schönste Prädikat des Eigenthums, die freye Disposition über dasselbe, geht verloren; Niemand kann sich der Freiheit seines Willens erfreuen, und wir bleiben ewig — Kinder, weil man uns nicht Dummköpfe nennen will. Selbst die Preußische Gesetz-

gebung ist weit entfernt, diese Grundsätze zu heiligen; sie kennt die Untersuchungs-Maxime nicht, wie solche Herr Schramm definirt; obgleich ich die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß die Preußische Gerichts-Ordnung, nach meinen Begriffen, viel zu weit geht, und die Freiheit des Gebrauches der Privatrechte zu sehr einschränkt.

Es giebt in dem Civilprozeße sehr viele Einreden, welche der Richter nicht aufsuchen, sondern deren Erörterung er den Partheyen überlassen muß, weil es veräußerliche Rechte sind.

Ich rechne hierhin z. B. die Einrede der Incompetenz, die Legitimation zur Sache, die Beiladung des Autors.

Es steht dem Beklagten unbedenklich frey, sich bey einem incompetenten Richter auf die Klage einzulassen, und von ihm ein Urtheil zu fordern, denn wer will mich hindern, Schiedsrichter zu wählen?

Es steht ihm frey, sich auf die Hauptsache einzulassen, wenn gleich der Kläger nicht hinlänglich legitimirt ist.

Des Klägers Sache ist es, seinen Autor beizuladen, oder die Gefahr des Verlustes allein zu übernehmen. Diese Einreden von Amtswegen aufzustellen, darüber eine Verfügung von Amtswegen zu erlassen, obgleich der Beklagte, dessen Eigenthum diese Einreden sind, dem also die Disposition darüber Allein und ausschließlich zusteht, noch nicht gehört ist, obgleich es ungewiß ist, ob er von diesen Einreden Gebrauch machen will, ist ein gewaltthätiger, schmerzlicher Eingriff in die Privatrechte.

Der Kläger läuft Gefahr, mit seiner Klage abgewiesen zu werden, ehe er seinem Gegner gegenüber stand, wenn z. B. der, welcher die Klage

aufnimmt, nach seiner Meinung sie für ungegründet hält, und doch ist es möglich, daß diese von dem vielleicht unwissenden Richter erfundene, geträumte Einrede, die der Kläger nicht einmal gehörig zu widerlegen vermag, weil er sonst zuerst einen Prozeß mit seinem Richter anfangen müßte, in sich ungegründet ist; es ist möglich, daß der Beklagte solche Einreden, wie die der Incompetenz, der mangelhaften Legitimation u. s. w. gar nicht vorbringt, die ganze Rechtssache also dadurch eine andere Gestalt gewinnt.

Man glaubt vielleicht behaupten zu können, daß ein Beklagter, so bald er von dem Richter über seine Rechte gehörig würde belehrt werden, nie eine Einrede verschweigen würde, welche seine schnelle Freisprechung herbeiführen kann. Wenn man aber diesen Glauben hat, so soll man, um consequent zu handlen, abwarten, bis der Beklagte seine Einrede vorbringt, denn man muß ja die Formation der Klage abwarten, und hier oder nirgends gilt wohl der triviale Rechtssatz: Reus excipiendo fit actor.

Es können aber auch manche Fälle eintreten, wo das Interesse des Beklagten es fodert, daß mit Umgehung dilatorischer, selbst peremtorischer Einreden, die Sache im Grunde untersucht werde.

Es sey mir erlaubt aus dem practischen Leben Beispiele anzuführen, welche dieses beweisen.

Nehmen wir den Fall an, daß ich gegen hundert verschiedene Gutsbesitzer eine, bei einem mehr bei dem andern weniger beträchtliche, Grund-Rente einzuklagen habe. Bei Allen ist die Rente durchaus von gleicher Beschaffenheit, das Urtheil gegen den Einen sichert mir den guten Erfolg gegen Alle.

Deßwegen beschränke ich mich von meinen hundert Schuldnern vorerst nur Einen einzuklagen.

Ich wähle den, der mir den unbedeutendsten Theil an der Rente zu zahlen hat, und erwürke ein günstiges Urtheil, von welchem mein Schuldner appellirt.

Bei dem Appellationsrichter habe ich zwei Wege.

Ich könnte sagen, daß der Werth der gegen meinen Schuldner eingeklagten Rente keine 1000 Franken (*) betrage, folglich das Urtheil in letzter Instanz erlassen, die Berufung also unzulässig sey, und so wär dieser Prozeß, aber auch nur dieser, entschieden.

Weil mir aber, der Folge wegen, daran gelegen ist, die Meinung des Appellationshofes in der Hauptsache zu wissen, um solche gegen meine anderen Schuldner geltend machen zu können, so verschweige ich den eben angeführten Einwand und lasse mich auf die Hauptsache ein, um durch Ein günstiges Urtheil ein Präjudiz gegen alle meine Debenten zu erhalten.

Diesen großen Vortheil würde ich offenbar verlieren, wenn es dem Richter erlaubt bleibt, als mein Obervormund auf mich Rechtsgrundsätze anzuwenden, die ich nicht gebrauchen will; wenn die Rechtswohlthaten, gegen ihre Natur und gegen meinen Willen, mir aufgedrungen werden.

Man wird mir den Einwand nicht machen, daß ich hier von der Appellationsinstanz spreche, während früher von der in erster Instanz einzuleitenden Klage die Rede war. Es ist ja hier weniger von den Instanzen als davon die Frage, ob der Richter, dessen Character in kalter, vorurtheilsfreyer, unbefangener Handlungsweise besteht, diesen Character erhalten kann, wenn er Richter und Advokat zu gleicher Zeit ist.

Ob der Richter in erster Instanz den Beklagten,

(*) In den Rheinprovinzen erkennen die Kreißgerichte bis zu 1000 Fr. in letzter Instanz.

oder in der zweiten Instanz den Appellaten von Amtswegen vertritt, und denselben Gründe vorbringen läßt, von den man noch nicht weiß, ob er sie geltend machen will, dieß ist in so weit, als von des Richters Befugnissen hierzu die Rede ist, durchaus einerley.

In Einem und dem Andern Falle bleibt der Richter nicht was er seyn muß, wenn die Partheyen sich ihm mit vollem Vertrauen näheren sollen. Schon durch die bloße Belehrung gewinnt der Richter eine gewisse Vorliebe für diese oder jene Theorie, ohne daß er die Sache noch ganz übersehen, und sich von der Richtigkeit seiner eignen Meinung überzeugen kann. Für die Partheyen ist dieß immer eine mißliche Lage, wenigstens werden sie dieselbe für sehr bedenklich halten, wenn sie eine Meinung bekämpfen müssen, welche des Richters sich schon bemeistert hat.

Ganz anders ist es aber, wenn nach der Behandlungs-Maxime die beiden Theile in Einem Augenblicke sich dem Richter nahen, dem ihre Verhältnisse bis dahin ganz unbekannt waren, dessen Meinung ganz frey ist, der nun die vorgetragenen Thatsachen unbefangen anhört, vorurtheilsfrey prüft und entscheidet. Wie die Partheyen die Thatsachen vorstellen wollen, dieß ist lediglich ihre Sache, denn sie verhandlen über ihre Rechte, deren Gebrauch oder Nicht Gebrauch, deren bedingter oder unbedingter Gebrauch ihnen deßwegen zusteht, weil sie der Vormundschaft entwachsen und in dem Besitze der Selbstständigkeit sind. Diese Vormundschaft ist beleidigend, anmaßend, und ohne Vortheil. Es liegt ja ohnehin schon in der Natur der Sache und des Menschen, daß Niemand einen Rechtsstreit einleiten wird, ohne sich vorher bey Sachkundigen über den we-

nigstens wahrscheinlichen Ausgang desselben belehren zu lassen. Versäumt Jemand diese natürliche Vorsichtsmaßregel, so mag er den dadurch erlittenen Schaden sich selbst beymessen, so wie dieß bey jedem andern unüberlegten Geschäfte der Fall ist. Der Prozeß ist ein Geschäft wie der Kauf-Contract. Die Ehe ist weit wichtiger in ihren Folgen, und doch maßt sich die Staatsgewalt keine solche unmittelbare Einmischung an.

Herr Schramm fürchtet nur, daß bei dieser Verfahrungsart die Partheyen zu oft das Opfer der Habsucht der Advocaten werden würden, weil diese von den Prozessen leben müßten.

Diese Furcht hat sich auch des Herrn Trittermann bemeistert. Beide erklären sich nicht auf die vortheilhafteste Art über die Advocaten Sie schöpfen ihre Gründe aus der Erfahrung, es ist also eigentlich die Sache der Advocaten in Düsseldorf, diese Meinung zu widerlegen. Ich kann mich dieser Mühe überheben, weil die Erfahrungen der Herren Schramm und Trittermann in keiner Supposition der Theorie schaden, welche ich vertheidige, und weil ich ihre Erfahrungen mit Andern, eben so wichtigen, widerlegen kann.

Wie dem auch seyn mag, so wird den Advocaten doch die Fähigkeit zu einer zweckmäßigen Belehrung der Partheyen nicht abgesprochen. Auch ist es eine bekannte Sache, daß man aus einem mittelmäßigen Advocaten leichter einen guten Richter, als aus dem besten Richter einen nur erträglichen Advocaten machen kann. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das Zeugniß des Herrn Trittermann.

Wenn daher Herr Schramm seine Furcht blos auf den Abgang des guten Willens von Seiten der Advocaten gründet, oder, in andern

Worten, wenn er fürchtet daß die Advocaten, aus Gewinnsucht, ihre Clienten in Rechtshändel verwickeln würden, obgleich sie die Unmöglichkeit des guten Erfolges voraussähen, so mag dieß die Sprache seiner Ueberzeugung seyn, die er zu verantworten hat, über deren Werth ich mir jedes Urtheil untersagen muß.

Daß seine Erfahrung aber zu den Ausnahmen gerechnet werden muß, darf und muß ich kühn behaupten.

Kein menschliches Institut ist hienieden noch zu dem Grade der Vollkommenheit gestiegen, daß man nicht Mängel und Mißbräuche entdeckt hätte, besonders wenn es die Absicht ist, dieses Institut einmal, es koste was es wolle, als fehlerhaft hinzustellen. Zur Vermeidung der von Herrn Schramm gerügten Inconvenienzien giebt es aber bestimmt kein besseres Mittel, als die Oeffentlichkeit des Verfahrens. So wie man die Richter kennt, welche von Gottes Gnaden das Recht verwalten, ohne davon etwas zu kennen, ein Fehler, den Herr Schramm gern hinter die Fratze des Inquisitionsprozeßes verbergen wollte (p 55. n. 10.) so wird der Winkeladvokat, der Rabulist, der Chikaneur bald erkannt und verachtet. Des rechtlichen Advokaten gröster Triumph besteht darin, daß er seine nach Ueberzeugung geäußerte Meinung öffentlich vertheidigt, und durch den Richterspruch gerechtfertigt sieht; er wird sich der Beschimpfung nicht aussetzen, eine von ihm aufgestellte Theorie als offenbar grundlos verurtheilt zu sehen.

Nur das Recht zu vertheidigen, dieß ist der Wahlspruch des Advokaten, der die Würde seines Berufes kennt. Dieser Wahlspruch und seine fromme Befolgung brachten bei den französischen Advokaten jenen esprit de corps hervor, der die-

sen Stand adelte; und von welchem jeder ausgestoßen wurde, der die Grundsätze der Rechtlichkeit oder Delikatesse verletzte.

Mag man immer die Achseln zucken, wenn ich dem französischen Barreau das Wort rede. Mit voller Ueberzeugung erkläre ich den Vorwurf eines unedlen Eigennutzes für ungegründet.

Kein französischer Advokat, der diesen Namen verdient, wird gegen seinen Clienten seine Gebühren einklagen; von jeher war es allgemeiner Grundsatz auf den verdienten Lohn eher zu verzichten, als ihn gerichtlich einzufordern. Wie leicht wär es mir, diese Wahrheit zu beweisen, die für mich und viele meiner theuren Collegen mit großem Verluste verbunden war.

Das uneigennützige Verfahren der Advokaten verschaffte ihnen den hohen Grad der Achtung die sie genoßen, und deren sie sich durch ihr Betragen würdig machten.

Wenn dagegen die Advokaten und die Doctores juris (wie dieß in einer, zu Anfang des Achtzehnten Jahrhunderts in einem benachbarten teutschen Lande erschienenen, Rang-Ordnung von Serenissimo würklich verfügt worden ist) in die Classe der Bader und Kesselflicker gesetzt werden, wenn Herr Trittermann hier seine Erfahrung gesammelt hat, dann freylich mag Herr Schramm nicht ganz Unrecht haben, wenn er die Advokaten fürchtet.

Aber es scheint mir alsdann besser und natürlicher, die Freiheit der Advokatur zu beschränken und sie nur rechtlichen und unterrichteten Männern zu erlauben, als eines einzigen möglichen Miß-

brauchs wegen, ein ganzes Institut aufzuheben, ohne jedoch das Uebel selbst in der Wurzel vertilgen zu können.

Es ist überhaupt ein gewagter Handel, wenn man so streng über die Handlungsweise eines Advokaten absprechen will.

Wenn der Advokat, mit der vollkommensten Ueberzeugung, zu einem Rechtsstreite rathet, und er wird gegen seine Meinung entschieden, so ist und bleibt nur das formelle Recht entschieden. Materiel kann der Richter eben so leicht geirrt haben, als der Advokat; wär der Advokat Richter, und der Richter Advokat gewesen, so wär das Gegentheil durch das Urtheil gesagt worden, das Gegentheil würde also formelles Recht seyn, und über das materielle Recht dürfte jeder noch seine Meinung behalten und vertheidigen. Christophel Neller war ein berühmter allgemein geschätzter Rechtslehrer, und doch verlor er alle Prozeße, obgleich er sie ohne möglichen eigenen Vortheilen mit Ueberzeugung behandelte.

Samuel Stryk hinterließ uns einen kräftigen Quartanten, de cautelis testamentorum, und doch wurde sein eigenes Testament annullirt. Auf wessen Seite war das materielle Recht?

Es ist doch würklich eine eckelhafte Unbescheidenheit, eine zu sehr gewagte Behauptung, daß der Richter, deßwegen weil er Richter ist, nun immer das richtige punctum juris treffen wird. Wär dieses wahr, so würden ja die oberen Gerichtshöfe überflüssig. Die Geschichte würde zur Lügnerin.

Der rechtlichste Advokat kann auch in den Fall kommen, eine Theorie gegen seine Ueberzeugung und doch mit gutem Gewissen zu vertheidigen.

Wer kennt z. B. nicht die große berühmte Controverse: ob bei der dreyßigjährigen extinctiv Verjährung die bona fides erforderlich sey?

Als Rechtsgelehrter mag ich sie für nöthig halten; hat aber der Gerichtshof, bei welchem ich auftrete, schon früher in andern Fällen erklärt, daß sie es nicht sey, warum soll ich einen mir übertragenen Rechtsstreit nicht nach der Theorie des Gerichtshofes vertheidigen dürfen, obgleich meine persönliche Ueberzeugung verschieden ist?

Ich vertheidige nicht meine Meinung, sondern die für die Sache sprechenden Rechtssätze; nam si *causae ipsae* loqui possent, nemo adhiberet oratorem, sagt Cicero, der doch auch etwas von dieser Sache verstand.

Es sey mir erlaubt durch andere Beispiele die Vortheile und Nachtheile der blosen Belehrung durch den Richter und durch den Advokaten gegen einander zu stellen.

Es giebt in der Jurisprudenz Streitfragen, über welche alles pro und contra gesagt, geschrieben, gedrukt wurde, ohne daß sich die Rechtslehrer einigten. Es ist doch sehr leicht möglich, daß die Untergerichte und Obergerichte über solche Fragen auch verschiedener Meinung sind.

In den Provinzen des linken Rheinufers z. B. waren die besten Rechtsgelehrten darüber sehr getheilter Meinung, ob die Eheleute, welche sich vor dem Civil Codex unter dem transitorischen Gesetze vom 17. Nivose 2. Jahrs verheirathet hatten, noch die Vortheile der früheren statutarischen Gesetze fordern können. Mehrere Gerichte erster Instanz hatten ihnen solche verweigert, der Appellationshof hatte sie ihnen immer bewilligt.

Läßt man in solchen Fällen den Richter erster

Instanz als Richter und Consulent der Partheyen auftreten und handeln, so wird seine Stellung würklich etwas verlegen.

Der überlebende Ehegatte tritt vor ihn, erklärt ihm sein Gesuch, und bittet um Hülfe.

Was soll der Richter nun thun um den Vorschriften der Preuß. Gerichtsordnung (tit 5 § 7) zu entsprechen?

Soll er von der Klage abrathen, weil Er sie für ungegründet hält, obgleich er weiß, daß der Oberrichter andrer Meinung ist?

Er handelt alsdann freylich nach seiner persönlichen Ueberzeugung, aber er handelt nicht rechtlich gegen die Parthey, und verscherzt das Vertrauen derselben.

Soll er zur Klage rathen, weil er weiß, daß der Oberrichter sie gut heißen wird?

Dann handelt er gegen seine Ueberzeugung.

Soll er dem Kläger die Sache grade hinlegen, ihm seine und des Oberrichters Meinung erklären?

Dann handelt er gegen alle Grundsätze der Delicatesse, und setzt sich zugleich noch dem Nachtheile aus, daß er das Vertrauen seiner Untergebenen verliert, weil diese, in der Regel wenigstens, unfähig sind die Gründe der Verschiedenheit der Meinung zu prüfen, und der des Oberrichters, weil er Oberrichter ist, und deßwegen die Sache auch besser verstehen muß, beitreten, deßwegen aber auch ein schädliches Mißtrauen in die Kenntnisse ihres ersten und nächsten Richters setzen.

Der zu Rathe gezogene Advokat handelt dagegen hier, wie allenthalben, frey von solchen bindenden Verhältnissen; er wird die Partheyen gründlich belehren können, ohne in die unbehagliche Lage zu kommen, der sich der Richter als Consulent nicht wird entziehen können.

Ist es endlich wahr, daß der Richter für die Partheyen, die Partheyen aber nicht für den Richter da sind; steht es Jedem frey, auf ein ihm gebührendes Recht zu verzichten; die richterliche Hülfe nur soweit würken zu lassen, als er es seinem Vortheile oder seiner Meinung angemessen findet; muß die Obervormundschaft als eine Wohlthat und nicht als eine zudringliche Einmischung erscheinen; so scheint es mir unwidersprechlich, daß die sogenannte Behandlungs-Maxime die einzig richtige Prozeßform in dem Civilprozesse ist.

Daß dieses sich nur auf die Bestimmung des Klagobjects, auf die Angabe factischer Verhältniße, auf die petita erstrecke, bedarf kaum der Erinnerung. Denn daß der Richter auf das vorgetragene Factum und zur Unterstützung oder Verwerfung eines einmal gemachten Antrages auch andere, als die von den Partheyen vorgetragenen, Rechtsgrundsätze anwenden darf, ist um so weniger zweifelhaft, als eigentlich die Vorträge der Partheyen sich nur auf das Factische einschränken sollten, indem, nach dem bekannten: curia novit leges, vermuthet wird, daß der Richter die Gesetze kennt, und sie richtig anzuwenden versteht.

Diesemnach können wir auf die Frage übergehen, welche Prozeßformen die vorzüglichsten sind, um, bei der Behandlungs-Maxime, die oben berührten Zwecke am sichersten zu erreichen.

Dem, der bei dem Richter Hülfe suchen muß, soll der Weg zu demselben erleichtert, ihm sollen die Mittel zur schleunigen, gründlichen Untersuchung und Beendigung verschafft werden.

Gehen wir nun die französischen Prozeßformen durch, um zu sehen, ob jene Zwecke durch dieselben erreicht werden.

Der Weg zu dem Richterstuhle soll jedem, der dort Hülfe suchen muß, erleichtert werden.

Anstatt den Kläger zu verpflichten, seine Klage erst bei dem Richter anzumelden, sich von ihm auf beliebige Art belehren zu lassen, dann die Zeit abzuwarten, bis der Richter den Beklagten vor sich erscheinen zu lassen für gut findet, geht die französische Gesetzgebung von dem Prinzipe aus, daß der Richter stets bereit sey, und daß es jedem gestattet bleiben müsse, zu jeder Zeit seinen Beistand in Anspruch zu nehmen. Der Kläger hat daher das Recht, ohne den Richter vorher zu begrüßen, seinen Gegner gradezu vorladen zu lassen.

Der Kläger hat also hier nicht allein die möglichst freye Disposition über seine Rechte, sondern er findet einen offnen Weg, um solche dem Richter vorzutragen.

Dem Richter bleibt das Rechtsverhältniß der streitenden Theile bis zu dem Augenblicke unbekannt, wo beide vor ihm erscheinen, wo beide zu gleicher Zeit ihre Klage und ihre Vertheidigung vorbringen können.

Um jede Ueberraschung zu verhindern, müssen die Gründe der Klage und der Vertheidigung vorher zwischen den Partheyen oder ihren Vertheidigern schriftlich mitgetheilt seyn, und nun erscheinen sie beide vorbereitet; jeder kennt die Waffen seines Gegners, und ist in dem vollkommensten Vertheidigungsstande.

Mit Würde, Ruhe und der grösten Achtung für den gegenwärtigen Richter wird nun die Sache öffentlich discutirt.

Alle Richter hören die Gründe der Partheyen aus ihrem eigenen Munde; sind sie in facto nicht einig, und die Entscheidung hängt davon

ab, so wird auf Beweiß erkannt, und das thema probandum festgesetzt. Ist über die Thatsachen kein Streit, und handelt es sich blos von der Anwendung der Gesetze, so steht es dem Richter frey, sein Urtheil sogleich zu fällen, oder dazu einen andern Tag zu bestimmen.

Wenn die Natur des Prozeßes, oder die Qualification der streitenden Theile es nicht schon gesetzlich nöthig macht, daß die Staatsbehörde das Wort gleichfalls führt, so ist es den Gerichten doch nachgelassen, den Antrag dieser Behörde zu begehren, so wie diese Behörde, auch ohne gesetzliche Verbindlichkeit, in jeder Sache zu sprechen befugt ist.

Ergiebt sich aus den Discussionen, daß die streitenden Theile über ein entscheidendes Factum nicht einig sind, so steht es in der Gewalt des Präsidenten, das Factum zu zergliedern, und die Partheyen zur detaillirten Erklärung aufzufordern. Hierdurch wird das Drehen und Wenden einer nicht aufrichtigen Parthey, das Zweideutige, das von dem schriftlichen Verfahren so sehr begünstiget wird, gänzlich entfernt, und das Gericht kennt sogleich das noch zu beweisende, entscheidende Factum.

Es erkennt auf dessen Beweiß und bestimmt zugleich die Art des Beweißes, ob er durch Zeugen geführt werden darf, oder nur durch Documente geführt werden kann.

Im ersteren Falle wird, in der Regel, ein Richter ernannt, um die Zeugen in Gegenwart der streitenden Theile zu hören, und ihre Aussagen zu Protokoll zu nehmen.

Mit dem Urtheile welches den Beweiß verordnet, wird der Advokat wieder Herr und Meister des Prozeßes, es hängt von dem Wil-

len desselben ab, den Beweiß, und mit ihm die endliche Entscheidung zu beschleunigen.

Soll ich selbst den verordneten Beweiß liefern, so lege ich das ergangene Interlocut dem zum Zeugenverhöre committirten Richter vor, begehre von ihm die Bestimmung des Tages, an dem er meine Zeugen vernehmen will, lade, nach erfolgter Bestimmung dieses Tages, meinen Gegner dazu ein, benenne ihm meine Zeugen, um sich über ihre Glaubwürdigkeit zu unterrichten, und so erscheinen die Zeugen und die vorbereiteten Theile vor dem Richter.

Meinem Gegner steht es natürlich frey, seiner Seits durch Zeugen seinen Gegenbeweiß zu versuchen, und er hat hierbei den eben beschriebenen Weg einzuschlagen.

Ist aber meinem Gegner der Beweiß aufgegeben, so habe ich ebenwohl das Mittel in Händen, ihn zur Beweißführung zu zwingen. Das Interlocut wird ihm insinuirt, und nun fängt der Beweißtermin an. Läßt er ihn verstreichen, so ist er des nachgelassenen Beweißes verlustig, und von mir hängt es ab, die Sache zur Audienz zu bringen, um ein definitives Urtheil zu erhalten.

Auf gleiche Art bleibt der fleißigere Theil in dem Besitze aller zur schleunigen Beendigung führenden Mittel, wenn das erlassene Interlocut eine Besichtigung auf Ort und Stelle, oder ein Gutachten von Sachverständigen, oder die Vergleichung einer Unterschrift, oder das persönliche Erscheinen einer Parthey verordnet; oder wenn das Interlocut einer der Partheyen die Befugniß gestattet hat, noch einen Autor beizuladen, u. s. w.

Ist das Interlocut auf diese Art vollzogen, oder ist dessen Vollzug versäumt, so kommt die

Sache wieder zur öffentlichen Sitzung, um eine endliche Entscheidung zu erhalten.

Das definitive Urtheil besteht seiner Natur nach aus vier verschiedenen Theilen. Man muß nämlich aus demselben mit Gewißheit entnehmen können,

1. zwischen welchen Partheyen es erlassen ist, und in welcher Qualität sie aufgetreten sind, ob in eigenem persönlichem Namen, oder als Vormünder, als Curator ꝛc. ꝛc.
2. den Gegenstand des Streites und das demselben zu Grunde liegende Factum;
3. Die Entscheidungsgründe des Richters; und
4. Die Entscheidung selbst.

Die ersten beiden Punkte sind blos factisch, deßwegen ist es nicht des Richters Sache, sie selbst zu entwerfen, weil es möglich seyn kann, daß die Darstellung nach der Entscheidung, und daher vielleicht mangelhaft geschieht.

Es ist daher der obsiegenden oder der fleißigern Parthey überlassen, die beyden ersten Punkte schriftlich darzustellen, die Darstellung ihrem Gegner vorzulegen, um ihn dadurch zu überzeugen, daß in Facto nichts gesagt ist, was nicht von beiden Theilen anerkannt wird.

Entscheidung und deren Gründe bleiben natürlich dem Richter überlassen.

Hierdurch wird der große Zweck erreicht, daß in dem Urtheile selbst immer ein von beiden Theilen anerkanntes Factum enthalten ist, wodurch nicht allein der Oberrichter, im Falle der Berufung, sondern jeder sachkundige Leser eine vollkommene genaue Kenntniß der Thatsachen erhält, und dadurch in den Stand gesetzt wird, über das juridische Verdienst des ergangenen Erkenntnißes sogleich zu urtheilen.

Ein so entworfenes Urtheil macht auch alle übrigen Acten, welche ohnehin ein Eigenthum der Partheyen sind, für den Richter erster Instanz überflüßig.

Seit achtzehn Jahren ist diese Prozeßform, einige Veränderungen abgerechnet, auf dem linken Rheinufer befolgt worden, und es sind gewiß wenige Geschäftskundige Männer dort zu finden, die sie ihrer Einfachheit und Schnelligkeit wegen nicht lieb gewonnen haben.

Herr Schramm behauptet zwar mit Herrn Trittermann das Gegentheil, aber mit Recht darf man fragen, ob sie wohl zu diesem Widerspruche competent sind.

Weder Herr Schramm noch Herr Trittermann kennen das linke Rheinufer, noch die dortigen Gerichtshöfe. Ihre Erfahrung erstreckt sich nur auf das Herzogthum Berg. Hier ist das Institut noch neu, nur seit wenigen Jahren ist die neue Prozeßform eingeführt. Weil sie neu war, und ein neues Studium erforderte, war sie Manchen unangenehm, aber wer wird dieses als einen Beweiß gegen die Sache selbst aufführen? Doch selbst in dem Herzogthume Berg hat man diese Prozeßform lieb gewonnen, was auch immer dagegen gesagt werden mag. So wie auf dem linken Rheinufer, so sprechen auch die vorzüglichsten bergischen Beamten, aus Erfahrung, dem öffentlichen mündlichen Verfahren das Wort.

Der mündliche Vortrag ist anerkannt das sicherste Mittel, um unsere Ansichten einem Andern richtig mitzutheilen. Man erkennt dieses bei den Schulen, in den Kirchen, auf den Universitäten.

Herr Schramm selbst (§. 1.) erkennt die großen Vortheile des mündlichen Verfahrens; er erkennt darin ein sicheres Mittel das Gesetz

in allen seinen Bestimmungen zu handhaben; ein sicheres Mittel gegen den allzugroßen Einfluß des Referenten, weil alle Richter, welche zu dem Urtheile mitzuwürken haben, ihre Ueberzeugung aus derselben Quelle, aus dem Munde der Partheyen zu gleicher Zeit schöpfen.

Sind diese Vorzüge im Allgemeinen nicht zu verkennen, warum soll es grade bei den Gerichten des linken Rheinufers, oder gar nur bei den bergischen Gerichten anders seyn? Diese Frage zu beantworten, ist die Absicht der Herrn Schramm und Trittermann; wir wollen nun sehen, in wie weit sie ihren Zweck erreicht haben.

Durch den mündlichen Vortrag, sagen sie, werden die Gegenstände nicht erschöpft.

Herr Trittermann entwickelt seine Gründe zu dieser Behauptung in folgenden Sätzen:

1. Die Rechtsvorstände tragen die Sache nur so vor, wie es dem Interesse ihrer Parthey am angemessensten ist, und entstellen dadurch die wahre Lage der Dinge.
2. Oft vergessen sie wesentliche Punkte, oder übergehen sie, weil ihnen dieselben unerheblich scheinen; dadurch werden die vielen Interlocute nöthig, die den Advokaten um so angenehmer sind, als dadurch ihre Ernte vermehrt wird.

Gegen den Vorwurf der Unkunde und der Vergessenheit mögen sich die Herren Advokaten in Düsseldorf selbst vertheidigen, in der Theorie aber erscheint es gar zu egoistisch, wenn Herr Trittermann zu glauben scheint, die Richter verständen allein die Kunst, das punctum saliens in einer Rechtssache aufzufinden. Aber auch dieses, der Erfahrung zum Trotze, angenommen, so durfte doch Herr Trittermann, wenn er consequent seyn wollte

oder konnte, diese Gründe nicht anführen, um zu beweisen, daß die Rechtssachen nicht erschöpft würden. Denn, wenn auch Alles wahr ist, was er sagt, (???) so folgt höchstens daraus, daß die Prozeße länger dauern, und die Partheyen in größere Kosten gerathen.

Die vielen Interlocute, über welche Herr Trittermann klagt, haben doch wohl den Zweck, das von den Advokaten unvollständig und einseitig vorgetragene, von dem Richter gewitterte factische Verhältniß der Sache aufzuklären. In dieser Beziehung wird also der Gegenstand durch die Interlocute erschöpft. Ueber eine Rechtsfrage wird doch wohl nicht interloquirt, wenigstens müßte man es zu den Seltenheiten rechnen. Der einzige Schaden, welchen die Partheyen leiden, ist also Zeit- und Geldverlust; über Mangel an Gründlichkeit darf man aber nicht klagen, weil hier der Vorwurf auf den Richter fallen würde, der statt eines Interlocutes ein definitives Urtheil gegeben hat.

Daß die Advokaten die Sache so vorstellen, wie es der Vortheil des Clienten erfordert, ist wohl sehr natürlich; der Advokat, der dieses beim mündlichen Vortrage sich erlaubt, wird bei dem schriftlichen Verfahren noch weit weniger davon abzubringen seyn. Hiervon liefern Sie, Herr Trittermann, in der Vertheidigung des schriftlichen Prozeßes, einen merkwürdigen Beweiß; denn ich bin überzeugt, daß Sie nicht gewagt hätten, in einem mündlichen Vortrage die Behauptungen aufzustellen, die Sie, zwar nicht Uns am Rheine, aber andern Leuten als Resultate ihrer kaum denkbaren Erfahrung aufbinden wollen. Sie würden, sage ich, diese Behauptungen nicht gewagt haben, weil beim mündlichen Prozeße alles in Gegenwart des Gegners gesagt wird, dieser das Verschwie-

gene, wenn es zur Sache gehört, sogleich anbringen, das Fehlerhafte berichtigen kann, der Richter also, wenn er nur einigermaßen sein Handwerk versteht, das Wesentliche leicht auffassen wird. Auf der Stelle kann er nicht allein das zu erweisende Factum, sondern auch die Art der Beweißmittel bestimmen.

Wenn auch hierdurch die Kosten vermehrt werden sollten, so fallen sie doch nur dem schuldigen Theile als eine gerechte Strafe seines ungebührlichen Läugnens zu Last.

Aber auch dieses ist nur Ausnahmsweise möglich, weil die hier bestehende Gesetzgebung in der Regel nur einen geschriebenen Beweiß zuläßt, und dieser schon bei dem ersten Vortrage vorgelegt werden muß.

Die Unkunde und Vergeßenheit der Advokaten kann hier nicht eine Rechtfertigung der Meinung des Herrn Trittermann seyn, denn auf der Einen Seite hat die Unwissenheit eines Advokaten, als ein persönlicher Fehler, mit der Theorie des mündlichen Verfahrens nichts gemein; auf der Andern Seite darf ich mit eben dem Rechte, mit welchem Herr Trittermann bei den Richtern alle Fähigkeiten vermuthet, auch die Advokaten so vermuthen, wie sie seyn sollen, und wie sie durch den mündlichen Vortrag gewiß werden.

Wird nun noch über die Menge der Interlocute geklagt, so bleibt es wenigstens zweifelhaft, ob die Ursache dieses Uebelstandes dem Richter oder dem Advokaten zu Last fällt. Dem Richter, besonders wenn er nach der Untersuchungs-Maxime handelt, mag manches wichtig erscheinen, was es nicht ist, und worüber die Advokaten deßwegen geschwiegen haben. Erscheint nun ein Interlocut über ein solches, an sich unbedeutendes aber von

dem Richter aufgefaßtes Factum, so verdient der Richter eher einen Vorwurf, als der Advokat.

Bei einem Richter, wie er seyn soll, der bei dem ersten Vortrage das Factum richtig zu greifen versteht, wird selten mehr als Ein Interlocut erscheinen. Dieß ist und bleibt alsdann der Grundstein des ferneren Verfahrens. Man glaube doch nicht daß das Interlocut nur deßwegen gegeben werde, um die Sache fortzubringen. Ich spreche ja von dem Richter wie er seyn soll; dieser wird in seinem Interlocute die Thatsachen angeben, von deren Beweiß der Ausgang des Prozeßes abhängt. Die Parthenen so wie der Richter sind an das Interlocut gebunden, alles was bisher gesagt wurde, ist durch das Interlocut erledigt, die Sache ist also schon sehr vereinfacht, denn sie hängt von einem facto ab. Die Parthenen errathen schon den Inhalt des künftigen Urtheils, und mancher Prozeß endigt deßwegen schon mit dem Interlocute.

Wer wird zu behaupten wagen, daß die Dekrete nach der Preußischen Gerichtsordnung gleiche Vortheile darbieten?

Wenige Sachen sind aber, nach der Meinung der Herren Trittermann und Schramm, auch bei der besten mündlichen Entwickelung, so beschaffen, daß die Richter sie richtig auffassen, und ein Urtheil fällen können.

In diesem Einwande liegt allerdings Etwas Wahres; aber dieß ist kein Grund gegen das mündliche Verfahren, weil es nur subjectiv wahr ist.

Der Richter, der mir viel von der Schwierigkeit erzählt, um einen Prozeß begreifen zu können, ist in meinen Augen in dubio ein Ignorant oder ein Charlatan, und kann also nicht als Normalmaaß dienen, um an ihm das Gute und Uebele einer Prozeßform zu probiren.

Es giebt freylich Fälle die verwickelt sind, und eine zeitraubende Untersuchung erfordern.

Die Gesetzgebung hat aber diese Fälle vorgesehen, und erlaubt den Gerichten ein schriftliches Verfahren zu verordnen. Dieses bezieht sich aber, und kann sich nur auf solche Sachen beziehen, in den viele, verschiedene, von einander unabhängige Klagpuncte zu erledigen sind.

In einem Concursprozeße in welchem die Rechte von zwanzig Gläubigern nach eben so vielen verschiedenen Gründen zu prüfen sind, ist es für den ungeübten Richter würklich zu schwer, auf nen blos mündlichen Vortrag zu entscheiden

Nicht ohne Grund sage ich aber: «für einen ungeübten Richter» denn die Erfahrung hat bewießen, wie bald sich die Gerichte durch Uebung in den Stand setzen, anch die verwickeltsten Rechtssachen auf einen bloß mündlichen Vortrag zu entscheiden.

Soll ich diese Behauptung durch Beispiele erweisen, so kann ich mich auf die Register des Appellationshofes in Trier beziehen.

Dieser Gerichtshof besteht in seiner jetzigen Form, einige Veränderungen abgerechnet, ungefähr fünfzehn bis sechszehn Jahre. Anfangs zählte sein Gerichtssprengel ungefähr 1,500,000 Seelen, später, als das Roerdepartement davon getrennt wurde eine Million.

Man mache nun den Versuch und zähle die Urtheile, welche dieser Gerichtshof, der mit vollem Rechte unter die besten gerechnet wurde, in dem Laufe eines Jahres erlassen hat, und man wird finden, daß vielleicht auf zweihundert Rechtshändel noch nicht Einer ist in welchem ein schriftliches Verfahren verordnet wurde.

Hiedurch wird die kurzjährige Erfahrung der Herren

Schramm und Trittermann schon zur Genüge widerlegt. Sie wird es aber noch weit kräftiger werden, wenn wir die Schwierigkeiten bedenken, mit welchen der Gerichtshof in Trier, wenigstens in den ersten zehn Jahren, täglich zu kämpfen hatte.

Eine unzählige Menge transitorischer Gesetze waren der Verkündigung des Civil Codex vorangegangen; ein ununterbrochener Conflict bestand zwischen den alten Provinzial-Gesetzen, den transitorischen Verfügungen und dem Civil Codex. Anstatt daß man in Düsseldorf wenige Provinzial Rechte und keine transitorischen Gesetze zu berücksichtigen hatte, muste der Appellationshof in Trier das Trierische, Pfälzische, Zweibrükische, Badische, Saarbrükische, Maynzische Speyrische, Wormsische, Hessische, (*) Salmische, Leiningische, Falkensteinische, Darmstädtische, (**) Cölnische, Jülichsche, Achensche, Clevische Landrecht studiren, und dessen Vorschriften mit den transitorischen Gesetzen und dem Civil-Codex zusammen reimen.

Die Sprache des Landes war aus den Hörsälen der Gerichtshöfe verbannt, neue Gesetze, neue Formen, eine fremde Sprache, eine ganz unbekannte Terminologie waren eingeführt, die Gerichtshöfe selbst waren zum großen Theile mit Leuten besetzt, die die Sprache des Landes so wenig, als seine Sitten, Gewohnheiten und Gesetze kannten, und doch, ich muß es wiederhohlen, doch wird eine Untersuchung es darthun, daß von zweihundert Rechtshändeln vielleicht noch nicht Einer schriftlich verhandelt wurde, ohne daß man jemals dem Gerichtshofe den Vorwurf der Oberflächlichkeit gemacht hätte.

Hier ist also durch eine fünfzehnjährige Erfahrung der Beweiß geliefert, daß der mündliche Vortrag

---

(*) Sct. Goar war Hessisch.

(**) Pirmasenz war Darmstädtisch.

der Gründlichkeit der Beurtheilung nicht allein nicht schadet, sondern vielmehr sehr nützt.

Diese fünfzehnjährige Erfahrung beweißt, was die Richter vermögen, wenn sie sich ihr Amt angelegen seyn lassen.

Doch nicht allein der Appellationshof in Trier hat diesen Beweiß geliefert. Man bemühe sich doch die Sammlungen von Merlin, Sirèy, Dennevers, das journal du palais, die jurisprudence du code civil, die Brüsseler Sammlung aufzuschlagen, und erröthe über den in die Fähigkeiten der Richter gesetzten Zweifel; man lese doch die auf mündlichen Vortrag gegebenen Entscheidungen, es zeige doch jeder, der es vermag, die Oberflächlichkeit dieser Urtheile, deren Gründlichkeit allen Gerichtshöfen zum Leitfaden diente.

Was vermag hiergegen die monotone Exclamation der Herren Schramm und Trittermann?

Ihre eigenen Collegen, die doch mit Ihnen gleiche Erfahrungen gemacht haben, verläugnen sie. Man frage doch die Geschäftsmänner von Düsseldorf wie sie über diesen Punkt denken, und dann beurtheile man, ob die genannten Herren wohl befugt waren, ihre persönliche Meinung für die der Allgemeinheit auszugeben. Können sie die mündlichen Vorträge nicht fassen, so liegt der Grund in ihnen, oder in der Person des Sprechers. Wie dem auch seyn mag, die Theorie kann hierdurch nicht leiden. Will man ein wohlthätiges Gesetz deswegen aufheben, weil es von dem Einen oder dem Andern nicht verstanden, übel angewandt wird, was würde aus der Gesetzgebung werden?

Will man aber die Schwierigkeit der Beurtheilung eines Rechtsfalles in der dunkeln Gesetzgebung suchen, je nun! so folgt höchstens, daß die Gesetzgebung nichts taugt, und daß man sie durch eine andere ersetzen muß.

So viel aber bleibt immer gewiß, daß der Richter, welcher, nach richtig gefaßtem Factum in wenigen Tagen seine Meinung über die Anwendung der Gesetze nicht bilden kann, nicht mit Ueberzeugung bilden kann, unwerth ist, das Richteramt zu verwalten; und daß derjenige, der das Factum nicht begreifen kann, sich besser um einen andern Posten umsieht.

Das Verdienst des Richters besteht in einer genauen, klaren Ansicht und Kenntniß der Gesetze, nicht aber darin, daß er die Eingaben der Partheyen in seiner Relation abschreibt, und sein votum mit einem Heere von Allegationen anfüllt, die der Herr Referent doch gewöhnlich nur aus dem index irgend eines Lieblings Autors abkopirt, ohne sie gelesen zu haben.

Einen sonderbaren Grund gegen das mündliche Verfahren findet der Herr Schramm noch darin, daß die Richter oft harthörig und die Advokaten engbrüstig seyn können, so daß jene nicht verstehen was diese sagen.

Daß dieß sehr oft der Fall seyn soll, ist mir wenigstens unbekannt, ich glaube vielmehr dieses sonderbare Zusammentreffen der Brust = und Ohrenschwäche zu den Seltenheiten rechnen zu dürfen, und deßwegen schon kann es auf die Sache selbst keinen Einfluß haben.

Weil aber dieser Punkt berührt wird, so sey es mir erlaubt, das Argument auch von einer andern Seite darzustellen.

Ich habe einen sonst ganz verdienstvollen Richter gekannt, der, wegen ungewöhnlicher Augenschwäche, schlechterdings nichts zu lesen vermogte.

Was sollte man aus diesem Manne machen, wenn nun die liebe Gewohnheit wieder eingeführt würde, aus Actenheften von der Dicke eines Rießes

Papier einen Auszug zu machen, der, um als ausführlich und gründlich zu passiren, mit seinen Sintemal, dennoch und Alldieweil, doch wenigstens eben so dick seyn muß, als das Actenheft?

Wir wollen den dritten möglichen Fall annehmen.

Wenn nun der Herr Referent den Fehler der Engbrüstigkeit hat, der doch den Advokaten nicht ausschließlich eigen ist, wie soll er seinem tauben Collegen das Heer von rationibus dubitandi und decidendi beibringen?

Wenn Herr Schramm nicht eingestehen will, daß dieser Einwand zu den Lächerlichkeiten gehört, so bleibt nichts übrig, als bei Auswahl der Richter und Advokaten auf gute Ohren und gute Sprachorgane zu sehen. Ganz neu würde dieser Vorschlag nicht seyn, denn es ist vielleicht noch kein halbes Jahrhundert her, daß in einer gewissen teutschen Reichsstadt Niemand senior werden konnte, der nicht wenigstens eine halbe Rheinländische Ruthe (160 auf einen Morgen gerechnet) über die Kanzel hervorragte. Auch sahen wir in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in einem kleinen Städtchen, nahe an der französischen Gränze, einen ganz gemeinen Mann zum Generalen ernannt, weil sein leeres Haupt über die Mützen der riesenförmigen Grenadiers hervorragte. Der Herr General, dachte man wahrscheinlich, muß Alles übersehen können, und man hatte würklich Recht.

Die ewigen Wiederhohlungen von Seiten der Advokaten werden auch als ein Grund gegen das öffentliche Verfahren aufgeführt.

Dieser Vorwurf hat zwei Seiten, die zweifache Prüfung wird beweisen, daß er zweifach ungegründet ist.

Einem sehr geschätzten Französischen Advokaten machte man einstens die Bemerkung, daß er Einen und den nämlichen Grund in seinem Vortrage dreymal wiederhohlt habe, was doch gegen die Regeln der Rhetorik anstoße.

Er vertheidigte sein Verfahren dadurch, daß der von ihm entwickelte Grund das erstemal von einigen Richtern sey überhört, das zweitemal nicht verstanden worden, und daß dadurch die Wiederhohlung zum drittenmale nöthig geworden sey.

Ich habe diese Bemerkung sehr oft bestätigt gefunden.

Der Advokat tritt auf, um ein reiflich durchdachtes System zu vertheidigen; er spricht in gebundenen Sätzen, ihm ist die Sache klar, weil er sie kennt. Auf den Minen seiner Richter muß er lesen, ob sie ihn verstanden haben, und ob sie sein Raisonnement billigen. Entdeckt er bei ihnen Zweifel, so ist es seine erste und wesentlichste Sorge, sein Argument zu wiederhohlen, es in eine andere Form zu bringen, und durch Beispiele zu erläutern; und dieß so lange, bis er sieht, daß er verstanden wird.

Weit entfernt, dieses Verfahren zu tadeln, muß es vielmehr jeder Richter loben, dem daran gelegen ist, die Sache und die beiderseits angeführten Gründe ganz und genau zu kennen.

Hätte der Advokat sein gedrängtes Raisonnement niedergeschrieben, und wär dem Richter dessen logischer Werth beim ersten Durchlesen entgangen, so war es, seiner innern Güte ungeachtet, für die Sache verloren.

Wenn der mündliche Vortrag den Zweck haben soll, dem Richter richtige Begriffe über das factische Verhältniß und über den Werth der

Rechtsgrundsätze beizubringen, so kann es dem Advokaten durchaus nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn er sich diesem Zwecke zu nähern sucht; in dieser Beziehung also ist der Tadel von Seiten der Gegner grundlos und zweckwidrig.

Dagegen will ich nicht läugnen, daß wohl manchmal die Geduld der Richter mißbraucht wird. Dieses ist aber keine Folge des mündlichen Vortrages, sondern ein zufälliger Mißbrauch.

Ist dieser Mißbrauch nicht auch bei dem schriftlichen Verfahren möglich?

Der Kotzebueische Rath von Krähwinkel versichert uns ja, daß über den Rechtsfall, den er zur Zeit seiner Standeserhöhung zu entscheiden hatte, ein Actenheft geschrieben worden sey, was sein Oberschlüsselbewahrer nicht tragen konnte, und doch betraf das Ganze nur eine Entschädigung, weil ein Esel den andern geschlagen hatte.

Was will der Referent nun machen, wenn ihm ein solches camelorum onus zum Durchlesen zugetheilt wird?

Er muß alles lesen, dieß ist seine erste Pflicht, denn von außen kann er den Inhalt nicht errathen. Er muß auch alles vortragen, denn ihm gebührt es nicht, einen Umstand zu verschweigen, weil Er ihn für unerheblich hält. Die Meinung des Referenten ist nur ein Theil seiner Arbeit, der Hauptgegenstand derselben ist eine genaue, gewissenhafte Auseinandersetzung alles dessen, was die streitenden Theile gesagt haben.

Bei dem schriftlichen Verfahren hat der Richter durchaus kein Mittel in Händen, um das Niederschreiben eckelhafter Wiederhohlungen zu verhindern.

Bei dem mündlichen Verfahren kostet es den

Präsidenten nur ein Wort, um alle Ausschweifungen in den Vorträgen und alle unnütze Wiederhohlungen zu verbannen. Er kann die Debatten schließen, wenn der Gerichtshof sich hinlänglich unterrichtet fühlt; Er kann die Punkte bestimmen, über welche sich die Partheyen noch zu erklären haben.

Der Fehler der ermüdenden Wiederhohlungen liegt also nicht in der Theorie des mündlichen Verfahrens, sondern er kann nur die Folge einer mangelhaften Ausführung seyn. Dem schriftlichen Verfahren ist er aber angebohren, und er kann hier um so weniger gehoben werden, als er, um mich der Worte meiner Gegner zu bedienen, die Ernte der Advokaten vermehrt.

Herr Trittermann fürchtet nun aber auch, (p. 47.) daß er von den Advokaten verführt und von dem Wege der Gerechtigkeit abgeleitet werde.

Wie sollte es aber möglich seyn, daß „ein kühner oder gar unverschämter Schwätzer" den erfahrnen Richter von dem rechten Wege abführen könnte?

Wie sollte sich der Richter so weit vergessen können, ihm eher zu folgen, als dem, welcher „nicht zusammenhängend, unbeholfen, und ermüdend seine zu Papier gebrachten Gedanken gefühllos abließt?"

Herr Trittermann fürchtet indessen würklich, daß die Richter so ganz „unvermerkt und ohne etwas Arges zu denken" hinter das Licht geführt werden mögten. Es scheint aber, daß diese Furcht ungegründet, und nicht mit Ueberzeugung ausgesprochen ist, wenn man sich die Trittermannschen Richter und Advokaten gegeneinander denkt.

Was Herr Trittermann hier als einen Fehler des mündlichen Verfahrens rügt, findet in der Realität eine weit richtigere Anwendung bei dem schriftlichen Verfahren. Auch bei der schriftlichen Darstellung giebt es eine große Verschiedenheit. Es giebt gewiß wenige Menschen, welche Schillers dreyßigjährigen Krieg nicht lieber lesen, als den Eulenspiegel. Für den schwachen, von Grundsätzen entblößten Richter ist die Gefahr einer gefälligen Darstellung eben so groß, und größer, bei dem schriftlichen Verfahren, als bei dem mündlichen Vortrage. Dort ist der Richter sich selbst überlassen; hat die verführerische Darstellung der Klage ihn einmal gefesselt, so wird er nur mit Langweile und oberflächlich die Vertheidigung des Beklagten lesen, weil er ihn schon im Inneren verurtheilt hat.

Bei dem mündlichen Vortrage hat der Eindruck einer gut gefaßten Rede noch nicht Wurzel gefaßt, wenn der Gegner auftritt, das entstellte Factum berichtiget, das Trügerische des Raisonnements aufdeckt. Ihn muß der halb gewonnene Richter anhören, er muß der Wahrheit huldigen, und wer in einer Sache, wo es auf Berichtigung der Thatsache und Prüfung der Rechtsgrundsätze ankommt, nicht kalt und unbefangen bleiben kann, wenigstens so lange es bleiben kann, bis er beide Theile gehört hat, der — verdient nicht Richter zu seyn.

In Rom konnte die Beredsamkeit verführen, wenn der schwankende Pöbel, von Leidenschaft und Partheyenwuth gepeitscht, entscheiden durfte. Daß aber in einem Civilprozeße, dessen Natur schon zum großen Theile den rednerischen Schmuck unzuläßig macht, ein aus erfahrnen Rechtsgelehrten zusammengesetzter Gerichtshof sich durch Rednerkünste sollte verführen lassen, ist nicht denkbar.

Das Rednertalent bildet sich nicht so schnell. So wie der Advokat nur langsam den Namen eines guten Redners erwerben kann, in dem nämlichen Maaße vermehrt sich die Erfahrung und die Festigkeit des Richters, um dem augenblicklichen Eindrucke widerstehen zu können. Beide, Richter und Advokaten, steigen täglich in ihrer Vollkommenheit, aber ihre Stellung gegen einander bleibt relativ immer die nämliche.

Diesen Einwand sollten wir also mit Stillschweigen übergehen, denn nicht die Ueberzeugung, die durch die Erfahrung zur Lügnerin gemacht werden würde, sondern die, ohne Ueberzeugung gefaßte, Absicht Alles zu tadeln, hat diesem Einwande sein schwächliches Daseyn gegeben.

Ich sage, daß Herr Trittermann von dem Grunde seiner Behauptung nicht überzeugt seyn kann, und ich sage es deßwegen, weil ich den Glauben habe, daß er die Würde seines Berufes und dessen heilige Pflichten kennt, und daß das Richteramt nie in die Hände von grundsatzlosen Ignoranten gelegt werden wird.

Ließe sich der Fall aber auch denken, daß das überwiegende Rednertalent des Richters ruhigen Ideengang stören könnte, je nun! so darf ja der Richter nur um sich sehen, um sich an der Hand eines leidenschaftlosen Führers auf den rechten Weg zurückbringen zu lassen.

Sieht er denn den Staatsprocurator nicht, der schon vor dem öffentlichen Vortrage die beiderseitigen Akten gelesen hat, der hierdurch dem verführerischen Eindrucke der Rednerkunst nicht ausgesetzt war, und kalt und vorurtheilsfrey das Sachverhältniß geprüft, das Wahre von dem Scheine getrennt hat.

Zwey Redner hat der Richter gehört; beide

haben mit Leidenschaft gesprochen, um ihrer Meinung Eingang zu verschaffen, und nun spricht der Staatsprocurator, aus ihm spricht das Gesetz kalt und vorurtheilsfrey. Die frühere Prüfung der Akten bewaffnet ihn, wie gesagt, gegen allen fremdartigen Eindruck. Leidenschaftlos wiederhohlt er die beiderseitigen Gründe, prüft sie, wägt sie mit fester Hand gegeneinander ab, und führt die ganze Discussion auf die wahren Grundsätze zurück. Der Eindruck verführerischer Raisonnements wird verwischt, das Wahre nur bleibt, und, durch den Rath eines kalten Beobachters gestärkt, tritt nun der Richter ab, um das Urtheil zu fällen.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß das öffentliche Ministerium nicht in allen Rechtssachen gehört werde, der von mir erhobene Vortheil desselben also nicht allgemein sey.

Wahr ist es, daß das öffentliche Ministerium nicht in allen Angelegenheiten gehört werden muß, es kann aber gehört werden, so oft der Richter es wünscht.

Außerdem ist es auch nicht zu glauben, daß Alle Richter in gleich starkem Grade von einer Rede ergriffen werden. Der Eine wird den Andern führen, und wenn man sich ganz außer Gefahr setzen will, so darf man ja die Publication des Urtheils nur auf einige Tage aussetzen. Der kalte Verstand wird alsdann das fieberhafte Gefühl gewiß überwinden.

Die Vertheidiger des mündlichen Vortrages hatten unter dessen Vorzüge auch den Umstand gerechnet, daß die Beendigung der Prozeße unglaublich beschleuniget würde.

Die Wahrheit dieser Behauptung ist für jeden Menschen fühlbar, der eine Wahrheit nur fühlen will, und doch widerspricht sie Herr Schramm (S. 15) auf den Grund seiner Erfahrung.

Auch hier müssen die Advokaten die Sünde tragen. Sie sind, sagt Herr Schramm, die einzigen Herren und Meister über die Prozeßdirection, deßwegen werden die Prozeße nicht beendigt.

Sollte Herr Schramm denn nicht gefühlt haben, daß dieses grade das sicherste Mittel ist, die Beendigung der Sache zu beeilen. Bei jedem Prozeße hat eine Parthey ein Interesse, ihn bald entschieden zu sehen. Die Gesetze geben ihr die Mittel in die Hände, diesen Zweck zu erreichen, sie wird den erlaubten Gebrauch davon machen, um ihr Interesse zu wahren.

Dieses Interesse hat der Richter nicht, er darf es nicht haben, und dürfte er es haben, so kann er es nicht haben.

Wir wollen annehmen, daß dem Hrn. Schramm zwanzig Actenhefte in's Haus gebracht würden, um daraus zwanzig gründliche Relationen zu machen.

Mit welcher wird er dann anfangen?

Mit der dringendsten? Aber er weiß ja nicht, welche die dringendste ist, er kann dieß nur wissen, wenn er sie alle gelesen hat.

Aber wer wird zwanzig Prozeße nacheinander durchlesen, um sich den Kopf zu verwirren, und sie den folgenden Tag noch einmal lesen zu müssen? Wer wird seine Zeit so unnütz verschwenden?

Die Acten werden deßwegen nach ihrer äußern Corpulenz und mit Berücksichtigung des Gesetzes der Schwere aufgeklaftert.

Das oberste Heft wird zur Hand genommen, und bearbeitet. Das unterste muß auf die Abfertigung seiner neunzehn Vorgänger warten, und doch ist der unterste Prozeß vielleicht der Dringendste; wenn ihn die Reihe endlich trifft, haben die Mäuse die Urkunden gefressen, über welche der Streit entstanden ist.

Geht doch nach Wetzlar, ihr Freunde und

Vertheidiger der schriftlichen Prozeße, und erkennt eure Ketzerei in dem Elende von tausend Familien, die ihre Deductionen in den Archiven verfaulen sahen, und als Bettler dieser Justiz fluchten.

Hätte Kaiser Joseph, statt seiner Kammergerichtsvisitation, das mündliche Verfahren eingeführt, so wär in einem Jahre mehr geleistet worden, als das Kammergericht in dreißig Jahren zu leisten vermogte.

Wer dieß nicht glauben will, der lasse sich die Register des Appellationshofes in Trier doch nur vorlegen, und vergleiche die Zahl der Urtheile mit der eines Gerichtshofes, wo schriftlich verhandelt wird.

In acht Tagen, in Einem Tage, hat man in Trier Rechtsstreite definitiv geschlichtet, welche schon seit 150. sage Einhundert und fünfzig Jahre der Gegenstand schriftlicher Verhandlungen waren.

Was in sechs Wochen, was in so viel Monaten, in Exzeptionsschriften, Replicken, Duplicken u. s. w. zusammengeschmiert wird, kann in einer Stunde gesagt werden. Alles was gesagt wurde, ist dem Richter lebendig vor Augen, und er hat nicht nothwendig, die numeros actorum zehnmal nachzuschlagen, um ihren Inhalt nicht zu vergessen.

Die, nach meiner Ueberzeugung sehr wohlthätige, Herrschaft des Advokaten über den Prozeß dauert aber nur bis zu dem mündlichen Vortrage. Hat dieser statt gehabt, so ist es die Pflicht des Richters, nun das Urtheil zu beschleunigen.

Wenn nun Herr Trittermann (pag. 44.) versichert, daß, durchgehends, erst 3. 4. 5. 6. und mehrere Monate nach geschlossenem Vortrage das Urtheil erfolgt, so ist dieß nur ein Beweiß, daß die Richter ihre Schuldigkeit

nicht thun, keineswegs aber der Beweiß gegen den mündlichen Vortrag.

Der 116 Art. des Prozedur Codex verbindet die Richter, nach geendigtem mündlichem Vortrage entweder sogleich, oder in einer der nächsten Sitzungen das Urtheil zu sprechen, und diese Vorschrift ist, bei dem mündlichen Vortrage, sehr zweckmäßig.

Vor Zeiten ist mir zu C. ein Blättchen Papier in die Hände gefallen, worauf ich die Bemerkung laß, daß ein gewisser Referent die geschlossenen Acten bereits zwölf und mehrere Monate bei sich habe, um einen gründlichen schriftlichen Vortrag zu entwerfen. So bedauernswerth die Partheyen sind, welche in solche Hände fallen, so unbegreiflich muß es seyn, daß Herr Trittermann eine solche unverzeihliche Verschleppung dem öffentlichen mündlichen Verfahren zuschreibt.

Wie? Herr Trittermann!

Um in einer völlig instruirten Sache ein Urtheil zu entwerfen, bedarf es einer sechsmonatlichen Frist. Wie viel Zeit ist dann erforderlich, um einen schriftlichen Prozeß zu beendigen, wo niemand den Referenten controliren kann?

Wie ist es doch möglich, daß diese Erscheinung nur in Düsseldorf statt hat, da doch andere weit mehr beschäftigte Gerichte erster Instanz z. B. jene von Maynz und Speyer ganz verschiedene Resultate liefern? Beinahe sollte man glauben, daß mehr in der Persönlichkeit als in der Theorie des Prozeßes der Grund gesucht werden müsse.

Ein anderer Grund, den der Herr Schramm ausfindig gemacht hat, um zu beweißen, daß der mündliche Prozeß länger dauert, als der schriftliche,

liegt in dem Umstande, daß die Advokaten nicht theilbar sind, d. h. daß sie nicht an zweyen Orten zugleich seyn können.

Daß zwey Gerichte an Einem Orte sind, ist sehr möglich.

Daß ein Advokat bei dem Gerichte erster Instanz und bei dem Appellationshofe practizirt, ist nicht selten.

Bei beyden kann er nicht zugleich erscheinen, dieß ist wahr.

Aber der Uebelstand ist an sich nur zufällig; denn es ist wenigstens nicht die Regel, daß mehrere Gerichtshöfe an Einem Orte sind. Es ist dieß nur bei einem Appellationshofe möglich, der seinen Sitz an einem Orte hat, wo auch ein Untergericht ist.

Aber wie leicht läßt sich die von Herrn Schramm berührte Schwierigkeit beseitigen.

Statt einer halben Million Seelen gebe man einem Appellationshofe eine Bevölkerung von anderthalb Million Seelen; die bei demselben angestellten Advokaten werden alsdann ihre Praxis bei den Untergerichten gern aufgeben.

Will man dieses nicht, so darf ja das Untergericht nur einen Sitzungstag wählen, an welchem der Appellationshof sich nicht versammelt, und die ganze Sache ist im Reinen.

Könnte dieses auch nicht geschehen, obgleich dieß schwer zu begreifen ist, so bleibt doch immer wahr, daß der beschäftigte Advokat weit schneller seine Prozeße mündlich vorträgt, als er sie schriftlich behandlen kann. Der Zeitgewinn ist also immer unverkennbar.

Wie aber, sagt Herr Trittermann, (p. 46.) wenn die Advokaten krank werden, oder keine hinlängliche Information haben, und deßwegen die Vertagung fordern?

Werden denn die schreibenden Advokaten nicht krank?

Ist das Erscheinen vor dem Instruenten durch Krankheit nicht eben so leicht zu verhindern, als das Erscheinen in der öffentlichen Audienz?

Mangel an Information kann nur Ausnahmsweise der Grund einer Vertagung werden.

Derjenige, welcher die Sache zur Audienz bringt, muß bereit seyn, oder er wird in die Kosten verurtheilt.

Ist der Gegner nicht bereit, so liegt die Schuld an ihm, oder an dem die Audienz begehrenden Theile. Der Schuldige zahlt die Kosten, und dieß darf nur einigemal geschehen, um den Gesetzen Achtung zu verschaffen.

Sind beide Advokaten nicht bereit, so ist die Sache nicht zu einer Vertagung geeignet, sondern sie wird von der Rolle ausgestrichen, und kann nicht mehr darauf gebracht werden, wenn die Advokaten nicht vorher auf ihre Kosten das Ausstreichungsurtheil beibringen. So verordnen es die Gesetze, und ihre strenge Befolgung hat an vielen Gerichtshöfen heilsame Folgen gehabt. Den Schaden, den der Client dadurch leidet, bezahlt der Bevollmächtigte.

Nachdem man die Gründlichkeit des mündlichen Verfahrens, so wie dessen größere Schnelligkeit nach den oben geprüften Gründen bestritte hat, sagt man nun auch, daß die Behauptung, als würden die Prozeßkosten dadurch vermindert „auffallend unrichtig sey"

Herr Schramm hat dieses behauptet, wir wollen nun sehen, wie er den Beweiß dieser auffallenden Unrichtigkeit geliefert hat.

Er giebt uns (p. 16) eine detaillirte Rechnung über Alle Gebühren und beweißt uns daß, wenn

der Gegenstand des Prozeßes 200 Francs beträgt, die Kosten 246 Francs 58 Cnt. ausmachen u. s. w.

Aber Herr Schramm hat ja, nach dem Titel seines Werkchens zu urtheilen, über das öffentliche mündliche Verfahren und nicht über den Gebrauch des Stempelpapiers u. d. g. schreiben wollen. Hätte Herr Schramm sich die Mühe gegeben darüber nachzudenken, daß der mündliche Vortrag an seinen Vorzügen nichts gewinnt und nichts verliert, das Urtheil mag auf Löschpapier oder auf graduirtem Stempel geschrieben seyn; hätte er zu überlegen sich die Mühe gegeben, daß die unmäßigen Secretariats Gebühren keinesweges eine Folge des mündlichen Vortrages, sondern nur ein Mittel sind, die Einnahmen zu verbessern; hätte er zu bedenken die Güte gehabt, daß Advokaten und Anwälde sehr füglich vereinigt werden können, wie sie in Frankreich früher waren, ohne daß dadurch das mündliche Verfahren die geringste Veränderung erleidet, hätte er endlich begriffen, daß die Gebühren des Gerichts = Executors und der kostspielige Subhastationsprozeß mit der Art, wie die Sache vorgetragen wird, gar nichts gemein haben, so würde er sich durch Stillschweigen dem gerechten Vorwurfe einer inconsequenten unüberlegten Behauptung zu entziehen gewußt haben.

In Frankreich bestand der mündliche Vortrag in den Zeiten der Revolution, wo man weder Advokaten noch Anwälde hatte; der mündliche Vortrag blieb, nachdem ein Gesetz den öffentlichen Vertheidigern alle Klage auf Entschädigung, selbst auf Erstattung der Auslagen, förmlich versagt hatte. Der mündliche Vortrag behält alle seine Vortheile, der jetzige Tarif mag verdoppelt, oder auf ein Zehntheil reduzirt werden.

Will man die Frage prüfen, ob der mündliche oder schriftliche Prozeß der wenigst kostende ist, so darf man nur diejenigen Summen in Rechnung bringen, deren Ausgabe bei diesem oder jenem Prozeße unumgänglich nöthig, unvermeidlich ist.

Die ausgesprochenen Worte der Advokaten werden nicht gestempelt, wohl aber ist das Papier gestempelt, auf dem sie niedergeschrieben werden. Eine Ausgabe wird also hier gewiß vermieden.

Man stelle nun die Rechnung nach der preußischen Gerichtsordnung auf, und bestimme alsdann das Honorar eines Advokaten für einen mündlichen Vortrag, und hierdurch wird man sich leicht überzeugen, wie grundlos, wie lächerlich, wie abgeschmackt des Hrn. Schramm Küchenzettel erscheint.

Die Gründe, welche bisher geprüft wurden, hatten eigentlich einen speziellen Bezug auf das m ü n d l i c h e Verfahren. Die O e f f e n t l i c h k e i t des Verfahrens ist mit dem m ü n d l i c h e n Vortrage nicht grade unzertrennbar vereinigt, denn selbst auch ohne O e f f e n t l i c h k e i t würde der mündliche Vortrag immer noch manches Gute haben.

Die Herren Schramm und Trittermann bekämpfen nun aber auch die Oeffentlichkeit.

Zur Vertheidigung des ö f f e n t l i c h e n Verfahrens wird unter andern auch gesagt, daß das Volk darin eine möglichst große Garantie habe, weil das Publikum Zeuge der Verhandlungen ist, und dadurch in den Stand gesetzt wird, die Verfahrungsart der Gerichte zu controliren. Herr Schramm sagt selbst (§. 1.) daß diese Wahrheit nicht zu verkennen sey, und doch verkennt er sie (§. 3. a. E.) weil die öffentlichen Audienzen selten von unterrichteten Männern besucht würden, welche im Stande sind eine ächte Rechtspflege von einer unächten zu unterscheiden.

Diese Behauptung ist in einer Hinsicht augenscheinlich unrichtig, da doch in der Regel alle Advokaten gegenwärtig sind, welchen man die Kenntniße wohl nicht absprechen wird, um das Aechte vom Unächten zu unterscheiden.

Aber in wichtigen Fällen, besonders wenn der Stand der streitenden Theile reitzt, werden die Hörsääle auch von andern sachkundigen Männern besucht.

Auch ich trete der Meinung bei, daß das Ansehen der Personen mehr ungerechte und schiefe Urtheile veranlaßt, als eigentliche nichtswürdige Bestechung.

Wenn aber Herr Schramm sagt, daß das Ansehen der Personen bei den öffentlichen Verhandlungen grade am stärksten würkt, so sagt er ein würklich unbegreifliches Absurdum.

Es muß ein erbärmlicher Richter seyn, der bei seinem votum darauf sieht, ob er gegen einen Juden oder gegen einen Grafen votirt. Hierin liegt das Gefährliche nicht, es liegt vielmehr darin, daß die sogenannten Herren von Stande so leicht Gelegenheit finden, ihre Richter in Gesellschaften zu sehen, wo dann der gerechteste Richter durch den zudringlichen plaideur gezwungen wird, ihn anzuhören. Die Herren von Stande wissen sich auch leicht Empfehlungen zu verschaffen, mit deren Hülfe sie sich in die Familien der Richter einschleichen, und dadurch den Richter, wo nicht gewinnen, doch in Verlegenheit bringen. Ich habe dergleichen Fälle leider! selbst erlebt, und mich überzeugt, wie schädlich die Verhandlungen bei den Caminen bei schwachen Richtern auf die Rechtspflege würken können, und welche mächtige Garantie in der Oeffentlichkeit liegt. Noch denke ich an die Geschichte des Grafen O. Triumphi-

rend denke ich an die Erbschaftsklage von H. gegen A. Der Advokat sprach mit bedecktem Haupte, sagte muthvoll öffentlich, was ein Geheimniß bleiben sollte, und wie schön hat das Werk den Meister gelobt.

In einer gewissen Stadt wird man mich verstehen.

Die hohen Clienten bemühen sich wenig um die Stimme des Publikums, dieses bleibt also unpartheyisch, und hört, entfernt von aller vorgefaßten Meinung, die Gründe pro und contra mit gleichem Interesse, und urtheilt nach diesen Gründen.

Hier bewährt sich der Vortheil der Oeffentlichkeit. War auch ein Richter schwach genug, den Insinuationen und Empfehlungen Gehör zu geben, so wird ihn immer die laute unpartheyische Stimme des Publikums von einer offenbaren Ungerechtigkeit abhalten. Und wenn dann der Vertheidiger mit Würde und Kraft spricht, wenn er dem hohen Gegner in's Gesicht die Wahrheit und den Willen der Gesetze verkündet, wie dieß einem gewissen Herrn **Von** gelegenheitlich widerfahren ist, dann muß die Wahrheit triumphiren, und sie **hat triumphirt.**

Die Oeffentlichkeit ist also die vorzüglichste Stütze einer ächten Rechtspflege; das geheime Verfahren wollen wir der Inquisition lassen.

Es ist eine Erbärmlichkeit, wenn man dem Volke dieses, so lieb gewonnene, Institut entreißen, und ihm ein recht großes massiv gebautes Archiv substituiren will, wo die corpulenten Referate aufbewahrt werden. Welche Garantie liegt denn in diesem Actenwuste? Der Referent, wenn er nicht lauter denkt und handelt, schreibt nieder, was **ihm beliebt**, und dieses Schreibwerk ist ja

auch ein Geheimniß; es ist ja selbst für die streitenden Theile ein Geheimniß, wie sollte das Publikum dessen Einsicht erlangen, um sich von einer unpartheyischen Justizverwaltung überzeugen zu können.

In den öffentlichen Sitzungen lernt das Volk seine Gesetze kennen, mancher Zuhörer findet Aufklärung über seine eigenen Verhältniße; die Erlernung der Gesetze macht sie dem Volke angenehm, wie der Herr Verfasser der Gründe für und wider das öffentliche Verfahren sehr richtig bemerkt.

„Wie sollte es möglich seyn“, schreyt Herr Schramm, „wie sollte es möglich seyn, Liebe „zu solchen fremden, uns von einem Tyrannen „aufgedrungenen Gesetzen zu erlangen“!

Wie ist es möglich, muß ich antworten, solche inconsequente Einwürfe zu machen?

Was hat denn die Civilgesetzgebung mit der Prozedur gemein?

Ist der mündliche Vortrag etwas Anders, wenn ich über den Civil-Codex, oder wenn ich über das Jülich- und Bergische Landrecht spreche? Kann nicht selbst dieses inconsequente Raisonnement des Herrn Schramm schriftlich und mündlich gerügt werden? wird es in jenem Falle weniger grundlos seyn, als in diesem? Herr Schramm hat ja selbst uns erzählt, daß der Appellationshof in Düsseldorf noch jetzt sehr oft im Falle sey, über die Anwendung des Provinzial Rechtes zu erkennen. Sind diese Rechtshändel denn nicht mündlich vorgetragen, oder sind sie etwa nach der Jülich und Bergischen Gerichtsordnung verhandelt worden? Der mündliche Vortrag bleibt was er ist, man mag sich nun über den Sinn des Römischen Gesetzes *frater a fratre*, oder über einen

Einkindschaftscontract, oder über eine französische Prozeßform streiten.

Dieser Einwurf von Seiten des Herrn Schramm wär also, seinetwegen, besser weggeblieben, denn er beweißt, wie viele andere, nur, daß man ohne Ueberzeugung eine Theorie bestreitet, weil es vielleicht — Mode ist.

Das Ungeeignete der Behauptungen des Herrn Schramm bei diesem Raisonnement zeigt sich noch von einer andern Seite, welche ich nicht unbeleuchtet lassen kann, obgleich die Sache, strenge genommen, nicht hierher gehört. Die französischen Gesetze, meint Herr Schramm, beruhen auf den Grundsätzen der französischen Revolution, und deßwegen passen sie nicht auf den Character der Bewohner der Rheinischen Provinzen.

Aber Herr Schramm findet diese Grundsätze demohngeachtet sehr gut.

Er will eine ständische Verfassung, und diese war, in der Theorie (die Ausführung thut hier nichts zur Sache) nirgends vollkommener als in Frankreich.

Herr Schramm will wahre gesetzliche Gleichheit vor dem Rechte.

Wo ist diese wahre gesetzliche Gleichheit vor dem Rechte deutlich und allumfaßend ausgesprochen und vollzogen worden?

In Frankreich und nirgends so wie in Frankreich.

Wo gedeihen die Grundsätze von privilegirtem Gerichtsstande besser und üppiger, als in Deutschland?

Wo war die Exemtion des Wehrstandes weniger fühlbar, als in Frankreich?

Dieß alles gesteht Herr Schramm ein.

Aber, sagt er, die Ehe ist nach den franzö-

fischen Gesetzen ein blos bürgerlicher Contract, und dieß ist ein Entsetzen für alle wahren Christusbekenner.

Die Gesetze erklären sich aber auch nur in Bezug auf die bürgerlichen Folgen der Ehe, sie lassen ja jedem Christusbekenner die unbeschränkte Befugniß, seine Ehe nach den Grundsätzen seiner Religion heiligen zu lassen.

Die Lehre von der Ehe, als bürgerlicher Contract, ist unabhängig von den damit verbunden werdenden Religionsbegriffen. Die Lehre von der Ehe ist älter als die Lehre Christi. Mit welchem Rechte hätte sonst Menelaus seine fortgeloffene Metze wieder zurückfordern können?

Um aber dem Herrn Schramm begreiflich zu machen, daß bei aller Ketzerei, welche ihr vorgeworfen wird, die französische Gesetzgebung weit consequenter ist, als vielleicht die teutsche je war, wollen wir nur Eine Verfügung derselben hier ausheben.

Warum verbietet der Art. 335. des Civil-Gesetzbuches die Anerkennung eines im Ehebruche gezeugten Kindes?

Blos zur Ehre der ehelichen Verbindung, obgleich sie nur als bürgerlicher Contract betrachtet wird.

Ist dieß nicht sehr moralisch?

Ist es überall und immer so gewesen?

Haben sich unsre Publizisten immer so strenge an den ersten Grundsatz über die Ehe gehalten?

Doch wir wollen auf unser eigentliches Thema zurückkommen.

Der öffentliche Vortrag soll noch einen erschrecklichen Schaden dadurch anrichten, daß er die Geheimniße der Familien entheiligt, und den Credit, die Seele des Handels, schwächt.

Das letzte Uebel, vor welchem sich Herr Trittermann besonders fürchtet (p. 51.) ist offenbar ein Hirngespinst, wenn es selbst das noch ist.

Das öffentliche Verfahren schwächt den Credit offenbar nicht, sondern es muß ihn befestigen und heben.

Wenn ein Kaufmann, ohne eigenes Vermögen, seine Speculation mit fremdem Gelde, mit Hülfe der beliebten Wechselreiterei treibt, und er wird nun öffentlich vor Gericht auf Zahlung belangt, so ist ihm dadurch das Mittel benommen, auch noch andere Leute zu betrügen, und alle, welche schon betrogen sind, werden dadurch in Stand gesetzt, sich zu melden, und ihren Antheil an dem Vermögen des Schuldners zu fordern.

Einen Betrüger oder einen tollkühnen Speculanten zu entlarven, und die gutmüthigen Gläubiger gegen größern Verlust zu sichern, ist doch wohl so schädlich nicht, als Herr Trittermann zu glauben scheint.

Aber die Familien-Geheimniße, die Familien-Geheimniße!

Welche Geheimniße?

Allenfalls ob Paul seinen Mündel in der Vormundschafts Rechnung über das Ohr gehauen hat?

Ob dieser oder jener Contract gültig ist?

Warum dürfen diese Sachen nicht bekannt werden?

Wer wird auf den Schleier des Gerichtsgeheimnißes rechnen, da dieses Geheimniß in die Hände der Richter, der Advokaten, der Gerichtsschreiber, der Copisten, der Registratoren, amtlich muß niedergelegt werden?

Wie soll diese Sache geheim bleiben, da sie

doch den Partheyen nicht unbekannt bleiben darf, und grade durch diese, aus Leidenschaft oder Rechthaberei, recht absichtlich bekannt gemacht wird.

Herr Schramm hat ja selbst den Vorschlag gemacht, die Urtheile durch ein Amtsblatt bekannt zu machen, worin die Geschichte kurz und bündig, und, versteht sich, so auseinander gesetzt wird, daß die Leser die erfolgte Entscheidung mit dem Thatbestande zweckmäßig vergleichen können.

Der Schleier des Gerichtsgeheimnißes wird also hierdurch schon zerrißen, denn Herr Schramm supponirt doch wohl nicht, daß diese Amtsblätter blos als Maculatur dienen sollen. Lateinisch werden sie wahrscheinlich auch nicht geschrieben.

Für solche Sachen übrigens, welche durch ihre Entwickelung ein öffentliches Aergerniß geben könnten, wie z. B. die Paternitätsklagen, welche Herr Schramm so mächtig in Schutz nimmt, daß er sogar der künftigen Gesetzgebung eine rückwürkende Kraft geben will, (risum teneatis amici) für solche Sachen, sage ich, ist ohnehin gesorgt, denn diese können bei geschlossenen Thüren verhandelt werden.

Die Oeffentlichkeit scheint mir, weit entfernt schädlich zu seyn, in der Art sogar wohlthätig, weil mancher Prozeß, in welchem geheime Familienverhältnisse vorgetragen werden müssen, aus Furcht dieselbe durch die Oeffentlichkeit zu entheiligen, im Stillen beigelegt werden.

Wenn dieses auch nicht der Fall ist, so ist es doch unwidersprechlich, daß ein gesprochenes Wort leichter vergessen wird, als wenn dergleichen scandala ad perpetuam rei memoriam schriftlich aufbewahrt, und in der Folge sogar, wenn die Acten zu Tutten gebraucht werden, in den Theevisiten noch recht christlich anatomirt werden.

Wären die Hexenprozeße mündlich vorgetragen worden, anstatt daß man sie schön niederschrieb, und aufbewahrte, so würde man in unsern aufgeklärten Zeiten nicht so viel von diesen Dummheiten sprechen hören.

Als Resultat des Gesagten ergiebt sich nun:

1) Alle Nachtheile des mündlichen Verfahrens, welche die Herren Schramm und Trittermann auf den Grund ihrer Erfahrung angegeben haben, sind, im Geringsten, nur local; sie haben mit der Theorie des öffentlichen mündlichen Prozeßes gar nichts gemein; sie sind durch eine längere, gründlichere Erfahrung anderer Gerichtshöfe widerlegt; sie werden selbst von den Mitarbeitern der Herren Trittermann und Schramm nicht als ächt anerkannt.

2) Die Nachtheile des mündlichen Verfahrens welche die Herren Schramm und Trittermann aus der Theorie selbst *a priori* ableiten, sind unrichtig dargestellt; die Argumente sind unlogisch, inconsequent, beweißen daher mehr gegen die Herren Verfasser, als für ihre Behauptungen.

3) Der mündliche öffentliche Vortrag nach der Behandlungs Maxime verbindet alle Wohlthaten einer guten Prozeßform; die freye Disposition über veräußerliche Rechte wird geehrt; die Mittel, unsre Rechte geltend zu machen, sind einfach, natürlich, und so geeignet, daß gründliche Prüfung mit schneller Beendigung gepaart bleiben.

Hat man also das Mittel gefunden, um einem großen Zwecke möglichst nahe zu kommen, warum soll man es nicht ferner anwenden wollen?

Von der öffentlichen mündlichen Verhandlung in peinlichen Sachen, und von dem Institute der Geschwornen.

Dem Vorsatze getreu, alles anzuwenden, damit von der bisher noch bestehenden Gesetzgebung auch kein Stein auf dem andern bleibe, bemühen sich die Herren Schramm und Trittermann auch das Schädliche des öffentlichen mündlichen Verfahrens in peinlichen Sachen zu beweißen.

Auch hier, wie früher, macht ihre angebliche Erfahrung utramque paginam und es darf uns daher gewiß nicht als Unhöflichkeit angerechnet werden, wenn wir, quoad generalia, zuerst die Frage etwas näher beleuchten, ob die genannten Herren in einer Lage waren, daß sie, mit Ueberzeugung, das Gute und Nachtheilige der jetzigen peinlichen Prozeßform gründlich beobachten und beurtheilen konnten, und ob wir hinlängliche Veranlassung haben, ihren Versicherungen zu vertrauen.

Herr Schramm soll seit der Organisation der Gerichte nach französischen Grundsätzen Mitglied des Appellationshofes gewesen seyn. Wär er auch, was jedoch weder gesagt noch bewiesen ist, ununterbrochen Mitglied des Assisenhofes gewesen, so bleibt immer so viel gewiß, daß eine Erfahrung von wenigen Jahren zur gründlichen Beurtheilung eines solchen Institutes nicht hinreicht. Die Gesetze waren in jenen Jahren den Richtern so fremd, als dem Publikum, von den in Düsseldorf entdeckten oder gerügten Fehlern läßt sich also nicht sagen, ob sie in der Gesetzgebung oder in der Ausführung ihren Grund haben.

Die vierfach längere Erfahrung des linken Rheinufers verdient also unbedenklich den Vorzug, und mit Recht setzen wir Mißtrauen in die Behauptungen des Herrn Schramm, besonders wenn sie, wie oft der Fall ist, mit der Stimme der Allgemeinheit in so offenbarem Widerspruche stehen.

Dieses Mißtrauen wird um so verzeihlicher erscheinen, wenn wir uns von dem Glauben nicht losmachen können, den uns Herr Schramm selbst aufgedrungen hat, daß er, um jeden Preiß, der jetzigen Gerichtsverfassung den Stab gebrochen sehen will.

Herr Schramm hat bei vielen Gelegenheiten in seinem Werkchen bewießen, was wir ohnehin nicht zu bezweifeln wagen, daß er logisch richtig denken **kann**.

Wenn er es nun doch nicht thut, wenn er zum Beweiße einer Behauptung Gründe anführt, die dazu nicht geeignet sind, so sind wir zu glauben berechtigt, daß er die Absicht hat, uns, ohne daß wir an etwas Arges denken, so ganz artig hinter das Licht zu führen, und daß ihm an der Erreichung seines Endzweckes mehr gelegen ist, als an dem logischen Werthe seiner Gründe.

Diesen Glauben hat Herr Schramm dadurch selbst befestigt, daß er, der die Nachtheile des öffentlichen mündlichen Verfahrens zu beweißen übernommen hatte, plötzlich, zur Vollführung seines Beweißes, einen Ausfall auf die Gesetzgebung selbst machte, und sie beschuldigt, daß sie auf falschen Prinzipien beruhe.

Als wenn es dem Scharfsinne de Schramm hätte entgehen können, daß die (gute oder fehlerhafte) Bestimmung der Strafe mit der Form des Prozeßes nichts gemein hat!

Die Wahl eines unrichtigen unlogischen Grundes

ist der Beweiß, daß man einen richtigen logischen Grund aufzufinden unvermögend war.

Die Wahl eines unrichtigen unlogischen Grundes von Seiten eines Mannes, der das Logische von dem Unlogischen so gut zu unterscheiden versteht, ist der Beweiß einer vorgefaßten Meinung, die nun ohne vorherige Prüfung, mit blindem Eifer, durch Anwendung aller Mittel durchgesetzt werden soll.

Wird, kann Herr Schramm uns nun verargen, wenn wir seinen auf seine Erfahrung gebauten Behauptungen keinen vollen Glauben beimessen?

Ob Herr Trittermann gerechtere Ansprüche auf unser Vertrauen haben mag, wenn er uns die Resultate seiner Erfahrung erzählt, bleibt diesemnach noch zu prüfen.

Wenn ich ihn als competenten Richter nicht anerkennen kann, so geschieht dieß deßwegen schon, weil schon der Anfang seines Werkchens den Mangel einer gründlichen Uebersicht verrathen muß.

„Verbrechen und Vergehen," sagt er, „durch geeignete Vorbeugungsmittel zu verhüten, „die begangenen zu entdecken, ist die Sache „der Polizey; die entdeckten aber zu unter-„suchen, die als Thäter ausgemittelten zur Strafe „zu ziehen, gehört zum Würkungskreyße der „Gerichte."

Diese Definition wird H. Trittermann schwerlich verantworten können.

Bisher war die Polizey der Inbegriff aller der Staatsgewalt zu Gebote stehenden Mittel, welche geeignet sind, die Erreichung des Zweckes des gesellschaftlichen Vereins zu befördern, zu erleichtern, und alle dagegen streitenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Verhütung der Verbrechen, Untersuchung der Verbrechen, Bestrafung der Verbrechen, alles ist Polizey. Verhütung der Verbrechen im weitesten Sinne ist administrative Polizey; die Untersuchung und Bestrafung ist gerichtliche Polizey.

Die Distinction des Herrn Trittermann zwischen Polizey und Gerichtsbehörde ist also weder juristisch noch philosophisch richtig.

Unwillkührlich errinnere ich mich an jene Antwort in der Sonnenjungfrau:

Wir sind keine Männer, wir sind Spanier.

Diese Lehre des Herrn Trittermann ist aber nicht der einzige Fehlgriff, der ihm zu Last fällt.

Auch er, wie Herr Schramm, greift die Pönal Gesetzgebung in ihren Strafbestimmungen an, und bedenkt so wenig, als Herr Schramm, daß dieses mit der Prozedur nichts gemein hat.

Er macht der Gesetzgebung den Vorwurf, daß bey der Bestrafung weder auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes, noch auf sonstige, auf die Zurechnung Einfluß habenden, Umstände Rücksicht genommen wird.

Diese letztere Behauptung ist durchaus unrichtig.

Die Strafe trifft nicht die That, sondern den Willen des Thäters. Jeder, der gestraft werden soll, muß also, zur Zeit der von ihm begangenen unerlaubten Handlung, Willen gehabt, er muß frey gehandelt haben. Deßwegen wird kein Wahnsinniger, kein Kind gestraft; jede zur Selbsterhaltung nöthige That ist keiner Strafe unterworfen. Dieß sind Sachen, die eigentlich jeder wissen sollte, der Kürze wegen will ich dem Herrn Trittermann nur den 64ten Art. des Strafgesetzbuches zur Durchsicht empfehlen.

Die Zurechnung der That steigert und fällt nach dem Grade des freyen Willens, nach dem Grade der Fähigkeit, die Moralität der Handlung zu würdigen, Ursache und Würkung in richtige Verbindung zu bringen.

Da nun unsere Gesetzgebung keinen straft, der keinen Willen hat, so ist Herr Trittermann schon widerlegt.

Aber auch bei den Verbrechen, welche mit Willensfreiheit, in einem Zustande begangen wurden, worin der Thäter die moralische Kraft hatte, die Würkungen seiner Handlung und das Ungerechte derselben zu erkennen, auch bei diesen Verbrechen ist eine Gradation der Schuld sehr denkbar. Deßwegen hat unsere Gesetzgebung ein Minimum und Maximum der Strafe festgesetzt, und dem Richter überlassen, nach seinem Gefühle und seiner Ueberzeugung zwischen beiden zu wählen.

Wie kann nun Herr Trittermann seine Behauptung verantworten, daß unsere Gesetzgebung auf die Umstände, welche auf die Zurechnung Einfluß haben, keine Rücksicht nehme?

Von zweyen Sachen Eine.

Entweder muß er eingestehen, daß er gegen seine Ueberzeugung gesprochen hat, oder er muß nachgeben, daß er die Gesetzgebung nicht kennt. In Einem Falle wie in dem andern darf er nicht übel nehmen, wenn wir ihm alle Befugniß absprechen, um in einer so wichtigen Sache als unberufener Censor aufzutreten.

Die andere Behauptung des Herrn Trittermann, daß bei der Bestrafung auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes nicht Rücksicht genommen werde, ist, mit Ausnahme der Vorschrift des 463 Art. des Strafgesetzbuchs, wahr; der darauf gegründete Tadel ist aber philosophisch unrichtig.

Die alte Gesetzgebung, das heißt, die von manchen so sehnlichst zurückgewünschte Hochnothpeinliche Halsgerichts Ordnung Carls des fünften, piæ memoriæ, hat nur bei dem Diebstahle den Werth der gestohlenen Sachen zu berücksichtigen befohlen.

Herr Trittermann scheint den Satz, daß die Strafe mit den Folgen der Handlung in Verhältniß stehen muß, noch weiter ausdehnen zu wollen, als die Carolina gethan hat; denn er tadelt im Allgemeinen, daß bei Bestimmung der Strafe auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes keine Rücksicht genommen werde. Ist es wahr, daß die Strafe mit den Folgen der Handlung in Verhältniß stehen, daß jene nach dieser geregelt werden soll, so muß es allgemein wahr seyn; die durch die Carolina ausgesprochene Beschränkung auf den Diebstahl ist alsdann ohne logischen Werth, und Herr Trittermann hat Recht.

Darf aber die Folge der Handlung, oder, wenn man will, der Werth des Gegenstandes auf die Strafe Einfluß haben?

Unmöglich kann ich mich hievon überzeugen.

Der Falschmünzer, der nur Viergroschen-Stücke münzt, würde gewiß falsche Friedrichd'or machen, wenn er die Mittel dazu hätte. Mit der letzten Münze würde er zwar unverkennbar größeren Schaden stiften als mit der ersten; aber das Falschmünzen der Friedrichsd'or ist moralisch nicht schlechter als das Falschmünzen der Pfennige. Die Strafe trifft den Willen, die Moralität der Handlung ist also ihr Maßstab. Warum soll bei gleicher moralischer Schlechtigkeit, der, welchem ein höheres Gesetz bei Ausführung seiner Verbrechen Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat, gelinder gestraft werden, als der, dem das Verbrechen gelang?

Der Dieb, welcher sich auf einen kleinen Gegenstand beschränkt, würde gewiß mehr gestohlen haben, wenn er mehr gefunden hätte. Daß er nicht mehr gefunden hat, ist wahrlich sein Verdienst nicht.

Mir ist der Fall wohl vorgekommen, daß ein aus den Gefängnissen entsprungener Verurtheilter bei Nachtzeit in ein bewohntes Haus eingebrochen ist, wo er nichts als Nahrungsmittel suchte, um sich gegen den Hungertod zu vertheidigen.

Wenn dieser gelinder bestraft wird, als ein Anderer, so geschieht es nicht deßwegen, weil ein Limburger Käse keine fünf Solidos werth ist, sondern weil der nagende Hunger und die Stimme der Selbsterhaltung die Freiheit des Willens übertäubt hatten.

Will aber Herr Trittermann nach seiner Philosophie die Verbrecher nach den Folgen ihrer Thaten beurtheilen, so müßte er uns, wenn wir ihn nicht einer unerhörten Ketzerei beschuldigen sollen, zu erst beweisen, daß die Folgen in dem Willen des Verbrechers liegen, und von diesem Willen abhängig sind. Diesen Beweiß wünschen wir bei der zweiten Auflage seines Werkchens geliefert zu sehen.

Ist dieser Beweiß geliefert, so würde daraus folgen, daß das Attentat nie gestraft werden darf, weil es keine Folgen hatte. Der welcher mir die Kugel durch den Haarbeutel statt durch den Kopf jagt, mag also immer ruhig nach Hause gehen, und sich im Vogelschießen üben. Ob er mir den verdorbenen Haarbeutel bezahlen müsse, blieb noch Allein zu untersuchen, und hier würde der Umstand für ihn sprechen, daß er den Haarbeutel ohne Absicht, gegen seine Absicht, getroffen hat.

Die Strafe soll nach den Folgen der That bestimmt werden, sagt uns Herr Trittermann. Sind die Folgen schlimm, so muß die Handlung gestraft werden: sind sie gut, so verdient die Handlung Belohnung. Wie aber, Herr Trittermann, wenn jemand aus Muthwillen den berüchtigten Damian Hessel todgeschossen hätte, wär er nicht des vorsätzlichen Mordes schuldig? und doch hätte er der Welt einen großen Dienst geleistet.

Will man aber die Behauptung des Herrn Trittermann, daß die Strafe mit den Folgen der Handlung oder mit dem Werthe des Gegenstandes in einem richtigen Verhältnisse stehen müsse, auch blos auf den Diebstahl anwenden, so würden die Consequenzen aus diesem an sich unphilosophischen Vordersatze doch immer noch seltsam klingen. Denn der, welcher mir auf der Landstraße mit Gewalt einen Thaler abjagt, würde weit glimpflicher behandelt werden müssen, als mein armer Bedienter, der aus meinem offenen Schreibpulte einen Dukaten zu sich nahm.

Auch wär es alsdann eine schwierige Sache, das Verhältniß der Strafen zu dem Thatbestande richtig auszurechnen, indem, den Grundsatz einmal angenommen, jeder Stüber bei der Strafe seine Bedeutung hat. Irgend ein Criminalist müßte alsdann wohl die Gefälligkeit haben, uns eine Reductionstabelle oder einen sogenannten Faullenzer drucken zu lassen.

Bisher habe ich die Ansichten des Herrn Trittermann bekämpft; meine Ueberzeugung sagt mir, daß sie durchaus keinen logischen Werth haben.

Wir wollen nun auch die Quelle aufsuchen, aus welcher Herr Trittermann seine zu Markt gebrachten Erfahrungen geschöpft hat.

Zur Zeit, als sein Werkchen erschien, waren es, sagt er, grade drey Jahre, daß er zur Zahl der Appellationsrichter gehört, welche über Verbrechen zu erkennen haben; die, in dieser Zeit, gesammelten Erfahrungen über die Vortheile und Nachtheile des öffentlichen Verfahrens und des Institutes der Geschwornen, will Herr Trittermann uns mittheilen.

Die Vorrede zu seinem Werkchen ist im Jänner dieses Jahres geschrieben; das Werkchen selbst ist also wahrscheinlich zu gleicher Zeit abgefaßt; die Zeit als Herr Trittermann unter die Criminalrichter trat, fällt also in den Monath Jänner 1814.

Bedenkt man nun, daß das Institut der Geschwornen schon im Februar 1814. abgeschaft wurde, wie Herr Schramm (p. 34.) bezeugt, so ist die Erfahrung des Herrn Trittermann hinsichtlich dieses Institutes höchstens auf eine zweimonathliche Beobachtung gegründet; und da die Geschwornen nur jedes Vierteljahr Einmal zusammen berufen wurden, so bleibt es sogar zweifelhaft, ob Herr Trittermann in seiner richterlichen Laufbahn jemalen ein Geschwornen Gericht gesehen hat.

Dieß ist also die Quelle, aus welcher er seine Erfahrungen geschöpft hat; welchen Werth wir diesemnach in seine practischen Beobachtungen setzen dürfen, wird jeder fühlen; für meine Person trage ich kein Bedenken ihm alle Competenz zu bestreiten. Seine Begriffe sind unrichtig; seine Raisonnements sind unlogisch; und seine Erfahrung ist — Nichts.

Nachdem ich diese Aufklärungen gegeben habe, will ich zu der Sache selbst übergehen.

Ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens in peinlichen Sachen vortheilhaft oder nachtheilig?

Die erste Frage ist wohl hier, wie bei dem Civilprozesse, welche allgemeine Zwecke bei einer Prozeßform in peinlichen Sachen berücksichtiget werden müssen.

Die Erforschung der Wahrheit, die Entdeckung der Schuld oder Unschuld, die richtige Ausmittelung des moralischen Zustandes des Verbrechers, die schnelle Erreichung dieser Resultate; dieß sind wohl vorzüglichen Zwecke einer Criminal-Prozeßform.

Daß der Richter den Angeklagten selbst höre, daß er ihn selbst sehe, ehe er über seine Schuld sich ausspricht, ist so natürlich, daß ich nicht begreife, wie man nur das Gegentheil behaupten kann.

Die Mine des Angeklagten, seine Stimme, sein festes oder unstätes Auge, seine Fassung bei einem ihm gemachten Einwurfe, Alles dieses würkt auf die Ueberzeugung, sey es zum Vortheile, sey es zum Nachtheile des Angeklagten. Es ist bei Gott! ein sehr gewagter Handel, wenn sich ein ganzes Gericht in dieser Beziehung auf die Meinung des Referenten verläßt, der aus Vorurtheil oder Laune in dem Angeklagten den schon überwiesenen Verbrecher, in seiner Vertheidigung freche Lüge zu sehn glaubt. Die Gegenwart und die mündliche Aeußerung des Angeklagten gegen seine versammelten Richter scheint mir deßwegen nicht allein sehr gerecht, sondern zur Erreichung des Zweckes nöthig, für den Richter beruhigend.

Diese Gegenwart ist zur Aufklärung der Thatsachen, und um die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen zu verstehen, nöthig.

Es sey mir erlaubt, als Belege zu dieser Behauptung, ein merkwürdiges Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung hierher zu setzen.

Unter vielen jungen Leuten, welche, des Aufruhrs beschuldigt, vor Gericht gestellt wurden, befand sich Einer dem zu Last gelegt wurde, daß er bei einer verbotenen aufrührerischen Zusammenrottirung sich zum Offiziere habe wählen lassen.

Ein zu Protokoll genommener Zeuge erklärte: „der Angeklagte sey bei der Zusammenrottirung „gegenwärtig gewesen, und habe bei seiner Nachhaußekunft ihm, dem Zeugen, die Nachricht „seiner Ernennung als Offizier mitgetheilt"; der Angeklagte erkannte diese Aussage als durchaus richtig an.

Der instruirende Richter fand hier das Eingeständniß des Angeklagten, daß er sich zum Offiziere habe wählen lassen, und der Anklage Act wurde auf dieses Factum begründet. Wer würde auch dem Instruenten nicht geglaubt haben, wenn er in der Camera obscura seinen Vortrag abgelesen hätte. Der Tod war vielleicht die Srafe dieses Vergehens.

Wie ganz anders stellte sich aber das Factum heraus, als der Angeklagte seinem Richter gegenüber stand.

Nicht ich, sagte er, sondern der Zeuge, der hier vor uns steht, wurde zum Offiziere ernannt; ich habe ihm die Nachricht von seiner nicht von meiner Ernennung zum Offiziere gebracht.

Dieß bestätigte der Zeuge.

Man lese nun noch einmal die oben angeführte zu Protokoll gegebene Erklärung, und sage mir dann, ob das persönliche Erscheinen des Angeklagten vor seinen Richtern vortheilhaft oder nachtheilig für die Entdeckung der Wahrheit war.

Wie wichtig es ist, daß die Richter den Angeklagten selbst sehen, mag noch ein anderes Beyspiel erweisen, das ich aus meiner Erfahrung nehme.

Ein junger Mensch von 23 Jahren wurde beschuldigt, einen Andern ermordet zu haben. Nach den Acten war die Sache nicht zu läugnen; desto schwerer aber war es dort die Beweiße der von dem Angeklagten vorgeschützten Nothwehr zu finden.

Der Angeklagte erschien vor seinen Richtern, und nun sah man einen Menschen, eine Elle hoch, an Hand und Fuß lahm und verkrüppelt, einen schwachsinnigen Tropf, beschuldigt, einen baumstarken Fuhrknecht absichtlich und bößlich ermordet zu haben!!!

Dieser Zustand rechtfertigte mit einigen andern Umständen seine Behauptung, daß er zu seiner Vertheidigung das Messer gebrauchen muste, und der Begriff eines absichtlichen Mordes verschwand. In den Acten war der Verbrecher nicht abgemahlt, seine Verurtheilung war nach den Acten sehr wahrscheinlich.

Daß man dem Angeklagten die Zeugen gegenüber stelle, welche gegen ihn aussagen, ist nicht allein gerecht, sondern es ist zur Entdeckung der Wahrheit sehr nöthig. Gerecht ist es, weil der Beschuldigte doch wohl darauf einen Anspruch hat, die Leute selbst zu hören, selbst ihre Worte zu erläutern, den Sinn zu berichtigen; die Zeugen auf andere Umstände aufmerksam zu machen, und so der Wahrheit näher zu kommen.

Leider! dürfen wir auch nicht behaupten, daß der Zeugeneid immer stark genug würkt, um die Stimme der Feindschaft, des Haßes, in den Zeugen zum Schweigen zu bringen.

Ich erinnere mich des Falles, wo ein Beamter wegen Bestechung und Erpressung angeklagt wurde. Ein Zeuge beschuldigte ihn dieses Verbrechens mit der grösten Bestimmtheit, nach den Acten war der Angeklagte verloren.

Als der Zeuge in der öffentlichen Sitzung erschien, wiederhohlte er seine früheren Aussagen mit aller möglichen Präcision. Der Advokat foderte ihn zur Aufklärung einer Thatsache auf. Statt der Antwort knirschte der unvorbereitete Zeuge mit den Zähnen, warf seinen Huth zu Boden, stampfte wüthend mit den Füßen, und die Sonne der Wahrheit schien. Die Aussage war ein boshaft künstliches Gewebe von Wahrem und Falschem. Privatleidenschaft hatte ihr das sträfliche Daseyn gegeben, und gerechtfertigt verließ der Angeklagte einen Ort, wo ihm einige Augenblicke vorher der Pranger drohte.

Wär der Zeuge bei einem Instrunten abgehört worden, wo ihm, während die Frage zu Protokoll niedergeschrieben wurde, hinlängliche Muse gestattet war, sein lügenhaftes System zu vervollkommnen, so war der Angeklagte verurtheilt.

Wer wird nun sagen, daß die Gegenwart des Angeklagten die Unpartheylichkeit des Richters gefährde, wie uns Herr Schramm (p. 47.) nach der reiflichsten Erwägung versichern will.

Der Richter sah einen sonst unbescholtenen Mann als Verbrecher vor sich erscheinen. Auf seiner Mine thronte die Ruhe als Beweiß seines guten Gewissens; ihm gegenüber stand ein Zeuge, von Leidenschaften gepeitscht, mit verzerrter Mine.

Wer wird sagen, daß die Unpartheylichkeit des Richters gefährdet war?

Ich spreche aber von Richtern, in der vollesten Bedeutung des Wortes, und nicht von Leuten, deren Verstand oder Unverstand mit einem unreifen Mitleiden fortläuft, wenn eine verschmitzte Kindermörderin eine Thräne herauspreßt. Leute, die solchen Eindruck fürchten, sollten von der Tribüne wegbleiben, und Tragödien schreiben.

Ein geübter Verbrecher hält Jahre lang die schriftliche Instruction aus, ohne sich eines Widerspruches in seinen Erklärungen schuldig zu machen. Es ist dieß auch sehr natürlich, weil von Einem Verhöre zum Andern ihm hinlängliche Zeit übrig bleibt, um seine Lügen in ein passendes Ganzes zu bringen

Die öffentliche Untersuchung hält kein Verbrecher aus, ohne sich zu verrathen, sey er noch so geübt, mag er seine Lügen noch so künstlich zusammengestellt haben. Alle Gerichte des linken Rheinufers rufe ich zu Zeugen auf.

Der berüchtigte Damian Hessel erschien, nach dem Zeugniße eines sehr verdienstvollen Beamten, in der ersten öffentlichen Sitzung wie ein ungezogener Student. Er war ein verschmitzter, durchtriebener Dieb, seine zu Protokoll genommenen Aussagen waren consequent und reiflich durchdacht. Als aber die öffentliche Untersuchung ihren Anfang nahm, als Frage auf Frage, Einwand auf Einwand kam, da entlarvte sich der Lügner, und nach einer Untersuchung von wenigen Tagen war er der klar überwiesene Verbrecher.

Welcher Rechtsgelehrte des linken Rheinufers hat nicht ähnliche Erfahrungen gemacht?

So wie aber die Oeffentlichkeit zur Entdekkung der Schuld beiträgt, so ist sie auch die Beschützerin der Unschuld. Sie giebt zugleich der durch das Verbrechen beleidigten Gesellschaft die Gelegenheit sich von einer unpartheyischen Rechtspflege zu überzeugen.

Herr Trittermann will dieß nicht glauben, wenn man aber seine Gründe untersucht, so sind sie entweder in sich unrichtig, oder sie beruhen auf Localität.

Unrichtig ist die Behauptung, daß das gegenwärtige Publikum die Sache nicht übersehen könne,

weil es nicht von Anfang bis zu Ende der Untersuchung beiwohne.

Wenn dieses Letztere auch so allgemein wahr wär, als Herr Trittermann behauptet, so ist es doch auch wahr, daß bei den Debatten, wenn der Advokat, der Staatsprocurator, der Präsident sprechen, das Publikum die ganze Sache genau und von allen Seiten kennen lernt, und dadurch in den Stand gesetzt wird, ein Urtheil zu fällen, dessen Richtigkeit man oft bewundern muß.

Wär aber diese meine Behauptung eben so unrichtig, als sie durch die Erfahrung als wahr beurkundet ist, so würde nur Ein Vortheil des öffentlichen Verfahrens wegfallen. Der Andere Vortheil aber, daß die Oeffentlichkeit zur Entdeckung der Schuld oder Unschuld besonders beiträgt, bleibt immer, und er allein würde hinreichen, die Oeffentlichkeit des Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Unruhen während der Sitzung, über welche geklagt wird, können bei einer ernsthaften Handhabung der Polizey sehr gut vermieden werden.

Als **speziellen Grund** gegen das öffentliche Verfahren in peinlichen Sachen giebt man an, daß das Publikum zu Verbrechen gebildet werde. Wenn aber dieses auch ganz wahr wär, so würde das öffentliche Verfahren einen eben so großen Nutzen auf der andern Seite haben.

So wie sich ein Taugenichts bei einer öffentlichen Sitzung die Kunstgriffe abstrahirt, um mit einem Nagel eine verschlossene Thüre zu öffnen, so abstrahiren sich hundert ehrliche Leute die Nothwendigkeit, ihre Thüren so zu verschließen, daß man sie mit einem Nagel nicht öffnen kann. Vortheil und Nachtheil ständen also wenigstens gleich.

Das Uebel ist aber auch nicht so groß, daß man in der Oeffentlichkeit des Verfahrens eine Bildungsschule für Verbrecher erkennen kann.

Der Untersuchung folgt die Strafe; ist auch ein Zuhörer in Versuchung gerathen, den Weg des Lasters zu betreten, so drängt sich ihm gleich der Gedanke der gewissen Strafe auf. Er sieht den pfiffigsten Verbrecher entlarvt, alle Vorsichtsmaßregeln vereitelt, die Gerechtigkeit erscheint ihm allwissend, und der kaum gebohrne Gedanke zum Laster wird durch die Furcht der gewissen Strafe erstickt. Das jammervolle Bild des Verurtheilten schwebt ihm vor, und waffnet ihn gegen die verführerische Stimme des Lasters.

Auch hier mag die Erfahrung urtheilen, ich will mich vertrauensvoll auf ihr Zeugniß berufen; sie wird beurkunden, wie bedeutend die Zahl der Verbrecher sich vermindert hat, seitdem das öffentliche Verfahren in peinlichen Sachen eingeführt wurde.

Was aber die Behauptung des Herrn Trittermann am besten widerlegt, ist der Umstand, daß, auch ohne öffentliche Verhandlung, die Verbrechen mit allen ihren Umständen bekannt werden, indem die Zeugen, aus deren Mund der Richter die Nachricht hört, keine Verbindlichkeit und keine Veranlassung haben, das was sie wissen zu verschweigen.

Nachrichten auf diese Art einseitig, unrichtig, bekannt gemacht, würken auf ein unbewachtes Herz weit stärker, sie verführen weit leichter zum Verbrechen, weil man sie unvollständig hört, ohne, wie in der öffentlichen Sitzung, zugleich zu hören, wie wenig das Verbrechen sich vor dem forschenden Auge des Richteramtes zu verstecken vermag.

Wer über diesen Punct keine Erfahrungen gemacht hat, der schweige, denn es ist nicht möglich, ohne eigene Erfahrung sich den Eindruck zu denken, den eine wohl geleitete öffentliche Prozedur auf die Gemüther der Zuhörer macht.

Es ist mir leid, hier aus wichtigen Gründen Einen Vorfall verschweigen zu müssen, der über meinen Satz ein herrliches Licht verbreiten würde. Einen andern Fall kann ich aber anführen, der beweißt, wie sehr die Menschen von dem Ernste, der eine öffentliche Sitzung begleitet, ergriffen werden, und wie wohlthätig dieses für das Gute würkt. Der Fall selbst ist mit allen seinen Umständen in einer, über die gegen einen Gend'armerie-Offizier eingeleitete Klage, erschienenen Schrift auseinandergesetzt, welche den jetzigen Regierungsrath Lebens zum Verfasser hat.

Peter N. war, des Brudermordes beschuldigt, vor den peinlichen Gerichtshof in Coblenz gestellt. Das Ganze war in ein schreckliches Dunkel gehüllt, bei Nacht auf der Mitte des Rheins war das Verbrechen begangen, kein Zeuge konnte sichere Kundschaft geben. Der Oheim des Angeklagten, bei welchem dieser zur Zeit des Verbrechens gewesen seyn wollte, wurde vernommen er bestätigte, daß der Angeklagte in der angegebenen Stunde in seinem Hauße gewesen sey.

Als er seine Aussage geendigt hatte, hieß ihn der Präsident sich zu den andern Zeugen niedersitzen.

Er blieb stehen.

Der Präsident wiederhohlte den Befehl mit lauter Stimme, der Oheim wich nicht von der Stelle, ein furchtbares Gespenst stand da, alle Züge veränderten sich, er zitterte fieberhaft, und rief in der Verzweiflung: Peter ist ein Bru-

dermörder, mir hat er es eingestanden.

Was sagen Sie dazu, meine Herren? In Ihrer dunkeln Instructionskammer, mit Ihren vorbereiteten, niedergeschriebenen Fragen, werden Sie bei Gott! nie ein solches Resultat aufzuweisen im Stande seyn.

Die Feyerlichkeit der Sitzung hatte den Alten ergriffen, seine Pflicht siegte über das Herz; aus dieser Sitzung sind gewiß mehrere Leute gebessert weggegangen, als je in den Sitzungen verdorben wurden.

Herr Trittermann behauptet aber dennoch, daß das Vernehmen der Zeugen in der öffentlichen Sitzung von keinem Nutzen sey; seine Gründe will ich einzeln prüfen, zuvor aber im Allgemeinen noch einige Bemerkungen machen.

So wie bei dem Angeklagten so auch bei den Zeugen gewinnt oder verliert ihre Glaubwürdigkeit durch ihr Betragen. Falsche Zeugen, deren leider! auch zu finden sind, entwischen nur äußerst selten der Aufmerksamkeit des Richters. Schon oben habe ich einen Fall zum Beweiße angeführt.

Wer aber nur einige Erfahrungen gesammelt hat, und aufrichtig sprechen will, der wird mir gewiß darin beitreten, daß das Feyerliche einer öffentlichen Sitzung sich besonders hinsichtlich der Wahrheit der Zeugenaussagen wohlthätig bewährt; denn mit Zuversicht kann man annehmen, daß selten ein Mensch die Bekanntschaft mit dem Verbrechen so innig schließt, daß selten ein Mensch die Verstellungskunst in dem hohen Grade erlernet, daß er, unter den Augen des Publikums das ihn bewacht, einem ganzen Gerichtshofe gegenübergestellt, mit Ernst und feyerlich zur Wahrheit aufgefordert, mit den Strafen des Meineides bekannt gemacht, dennoch die innere bessere Stimme seines

Gewissens so zum Schweigen bringen kann, daß sein Aeußeres den Kampf nicht verrathen sollte.

Die Haltung des Körpers, seine Stimme, sein Auge, das Zagende in seinen Antworten, Alles wird zum Verräther bei dem falschen Zeugen. Jeder Richter sieht ihn, und schließt auf die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen.

Diese untrüglichen Zeichen des bösen oder guten Gewissens gehen für den Richter verloren, wenn der Zeuge nur von einem Instruenten in der Stille vernommen wird; und wenn sie auch dem Instruenten selbst nicht entgehen, so kann er doch dem Richter seine Meinung nicht mit Ueberzeugung als Wahrheit mittheilen.

Es giebt Fälle, wo diese Wahrheit noch fühlbarer wird Nur Einen will ich aus meiner Erfahrung anführen.

Zwei Juden hatten seit langer Zeit einen gemeinschaftlichen Handel getrieben; sie schlossen eines Abends ihre Rechnungen miteinander ab, nicht der mindeste Wortwechsel, kein Zweifel hatte sich über die Richtigkeit derselben erhoben. In dem besten Verhältnisse reichten sie sich die Hände, und schlossen für die Zukunft einen neuen Gesellschaftsvertrag.

Am folgenden Morgen wollten sie eine Handlungsreise miteinander machen.

Der Eine nahm früh am Morgen mit seiner Familie das Frühstück, aber bald entdeckte sich, daß die genossene Milch durch eine starke Dosis Arsenick vergiftet war. Die ganze Familie erkrankte. Das Gift konnte nur an demselben Morgen in die Milch gekommen seyn, Niemand war aber in dem Hauße gesehen worden, als der andere Jude, der seinen Gesellschafter zur Reise abrufen wollte, und der durch die Küche, wo die Milch gekocht wurde, in den nahe gelegenen Stall gegangen

war. Er war durch die Küche gegangen, als die Magd daselbst gegenwärtig war. War er der Urheber der Vergiftung, so muste er damals, als er durch die Küche gieng, das Verbrechen vollbracht haben. Auf die Magd konnte kein Verdacht fallen, denn sie hatte selbst von der vergifteten Milch genoßen, und war von dem Gifte sehr heftig ergriffen worden.

Die Magd war also der wichtigste Zeuge gegen den vermutheten Giftmischer. Aber diese Magd war taubstumm.

Wie sollte nun ein einzelner Instruent diese Magd durch Zeichen vernehmen? Wie sollte er die Zeichen zu Protokoll bringen? Wie sollte er Allein der Ausleger dieser Zeichen seyn? Wie sollten die anderen Richter seiner Auslegung unbedingt beitreten? Wie sollte ein ganzes Collegium auf die Meinung eines Instruenten ein Todesurtheil aussprechen?

Als die taubstumme Magd vor dem versammelten Gerichte erschien, war jeder Richter im Stande, dem Sinne ihrer Zeichen nachzuforschen, und seine Meinung mit Ueberzeugung auszusprechen.

Nach der Natur der Sache, und nach der Erfahrung scheint es mir diesemnach für die Entdeckung der Wahrheit wohlthätig und nöthig, daß die Zeugen in Gegenwart aller Richter, in Gegenwart des Angeklagten in einer feyerlichen öffentlichen Sitzung vernommen werden.

Herr Trittermann ist anderer Meinung, denn, sagt er, da die öffentliche Sitzung gewöhnlich erst sechs und mehrere Monathe nach dem begangenen Verbrechen statt hat, so haben die Zeugen die Sache vergessen, und berufen sich gewöhnlich auf ihre früheren zu Protokoll gegebenen Aussagen.

Wenn aber Herr Trittermann in der Regel annehmen will, daß die Zeugen nach sechs Monathen die Thatsachen vergessen haben, über welche sie deponiren sollen, so wird er doch nicht auch behaupten wollen, daß die Ursache davon in dem öffentlichen Verfahren liegt; er wird doch nicht behaupten wollen, daß die Zeugen, welche zu Protokoll vernommen werden sollen, deßwegen ein besseres Gedächtniß haben werden; er wird doch auch nicht behaupten wollen, daß jedes Verbrechen in einer kürzeren als sechsmonathlichen Frist entdeckt, und die Untersuchung in einer kürzeren als sechsmonathlichen Frist so weit gebracht werde, daß sie spruchreif ist.

Was würde also aus der Behauptung des Herrn Trittermann folgen, wenn wir sie als factisch wahr annehmen wollen? Nichts mehr und nichts weniger, als daß, in Berücksichtigung der bescheinigten Gedächtnißschwäche und der daraus entspringenden Unmöglichkeit eines schulgerechten Beweißes, die auf fünf, sechs, und mehrere Jahre festgesetzte Präscriptionsfrist in peinlichen Sachen, auf sechs Monathe reduzirt werden müsse. Ob dieses der Gesellschaft angenehm und beruhigend seyn wird, muß ich sehr bezweiflen.

Die Behauptung des Herrn Trittermann wird aber auch durch die allgemeinste Erfahrung widerlegt. Verbrechen gehören Gottlob! noch immer zu den ungewöhnlichen Ereignissen, und es liegt wohl in der menschlichen Natur, daß sich das Ungewöhnliche, von dem wir Zeugen sind, weit tiefer in das Gedächtniß einprägt, als das Tagtägliche. Kommt nun noch hinzu, daß der Zeuge schon einmal von einem Instruenten vernommen, und dadurch auf die Sache aufmerksam gemacht wurde, so ist von seinem schwachen Gedächtnisse nichts zu fürchten.

Ich habe Fälle erlebt, daß sechs und mehrere Jahre nach dem begangenen Verbrechen ein sehr künstlicher und doch vollständiger Beweiß durch Zeugen geliefert wurde, und diese Erfahrung verdient doch wohl mehr Glauben, als die Behauptung des Herrn Trittermann, die ohnehin, wie ich eben bemerkt habe, auf das öffentliche Verfahren keinen Einfluß hat, noch haben kann.

Es ist möglich, daß ein in der öffentlichen Sitzung vernommener Zeuge seine füheren Aussagen beschränkt oder ausdehnt.

Daß dieses aber ein Grund seyn sollte, an der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu zweiflen, will mir nicht einleuchten.

Schon oben habe ich ein Beispiel angeführt, welches beweißt, daß ein Instruent die Sache auch nicht immer durchschaut, oder, wie wir gemeinen Leute zu sagen pflegen, daß er nicht immer den Nagel auf den Kopf trifft; daß der Instruent so gut wie jeder Andere der Gefahr ausgesetzt ist, den Zeugen übel zu verstehen, oder sich selbst undeutlich auszudrücken, oder den Gegenstand durch die an den Zeugen gerichteten Fragen nicht ganz zu erschöpfen. Wird nun das Fehlende in der öffentlichen Sitzung nachgeholt, so ist es sehr möglich, daß die Aussagen des Zeugen anders klingen, als sie im Protokolle stehen, ohne daß dadurch die Glaubwürdigkeit des Zeugen geschwächt wird, der vielmehr auf unser Vertrauen einen desto gegründeteren Anspruch erwirbt

Ein Zeuge kann wegen Krankheit von dem Erscheinen in der öffentlichen Sitzung abgehalten werden, sagt Herr Trittermann.

Aber ein schriftliches Zeugenverhör ist auch kein Universalmittel gegen Krankheit, wenigstens enthält die pharmacopoea borrussica hier-

über keine Notizen. Das mündliche öffentliche Verfahren macht die Leute gewiß nicht krank Die Zeugen können sogar sterben, ohne daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens Ursache ist.

Dieser Einwand ist also von keinem besondern Werthe.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist, wie Herr Trittermann sagt, verabscheuenswerth, weil häufig die geheimsten Familienverhältnisse dem Publikum Preiß gegeben werden. " Man denke sich nur in die Lage eines Zeugen, dem gesagt " wird, er sey ein Dieb, ein Betrüger u. s. w. „ oder daß das Verbrechen durch den Zeugen selbst " zur Geburt befördert worden sey. "

Herr Trittermann will aber doch Wahrheit wissen, er muß sich daher auch von der Moralität der Zeugen vergewissern.

Der Vorwurf, den der Angeklagte einem Zeugen macht, ist entweder wahr oder nicht wahr.

Ist er wahr, so scheint es doch nicht so übel, daß die Sache bekannt wird, denn einen Dieb zu entlarven, ist nach meiner Ansicht nicht verabscheuenswerth.

Ist der Vorwurf ungegründet, so sehe ich nicht ein, wie er dem Zeugen schaden kann.

Daß der Angeklagte seine Einreden gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen vorbringen darf, liegt in dem natürlichen Rechte der Selbstvertheidigung. Nur öffentlich will es Herr Trittermann nicht geschehen lassen, und doch wird jeder zugeben, der nur ein kleinwenig in die Welt geschaut hat, daß der beliebte Schleier des Gerichtsgeheimnißes nicht im Stande ist, das Geheimniß nur auf 24 Stunden gegen die Publicität zu sichern, sobald die Sache, von irgend einer Seite betrachtet, Interesse hat.

Midas war ein Mann, der im strengsten Sinne des Wortes Gold zu essen hatte, und doch vermogte er nicht den Verdruß an seinem Haupte geheim zu halten. Und was sollte aus dem Gerichtsgeheimniße werden, wenn das Urtheil mit den Entscheidungsgründen über das Factum und das punctum juris nach dem Vorschlage des Herrn Schramm in das Amtsblatt eingerückt würde?

Im Morgenblatte hat sich ein Feind der Oeffentlichkeit über eine in Achen kürzlich gehaltene Sitzung lustig gemacht. Einen besonderen Mißstand hat der ehrliche Mann darin gefunden, daß die dort erschienene Kindermörderin den Clevischen Dialect sprach, den nur wenige der Richter und der Geschwornen verstanden.

Es ist würklich wahr, das der Präsident sich eines Dollmetschers bediente, um den Sinn der im Clevischen Dialecte gesprochenen Worte richtig zu fassen, und jedes Mißverständniß zu vermeiden.

Aber warum will man sich dieses natürlichen Mittels wegen über die Sache selbst lustig machen?

Hätte die Angeklagte vielleicht bei dem Protokolle hochteutsch gesprochen? Oder hätte der Instruent den Clevischen Dialect niederschreiben können, ohne ihn zu verstehen?

Dieses Letztere würde besonders dann nothwendig angenommen werden müssen, wenn, nach dem Wunsche des Verfassers der Schrift: Wünsche und Hoffnungen der neu Preußischen Staatsbürger (*), den auch Herr

*) Diese Wünsche der Neu Preußen haben den aus Alt Preußen hierher gekommenen Herrn N. zum Verfasser, welcher die nöthigen Notizen wahrscheinlich bei der Gränzbesichtigung zu St. Vith oder zu Ausweiler im Jahre 1815 gesammelt hat.

Schramm zu dem Seinigen macht, (p. 27.) die künftig zu organisirenden Gerichtshöfe mit Leuten besetzt würden, welche die Provinzialgesetze (natürlich auch das Preußische Landrecht) genau kennen. Denn da Herr Schramm so wie Herr Trittermann einstimmig darüber klagen, daß das Studium der Preußischen Gesetze in den hiesigen Provinzen von Allen (außer Ihnen) sehr vernachläßigt worden, so müssen, wenn ihre gemeinnützigen Wünsche in Erfüllung gehen sollen, unsere Oberappellationsräthe natürlich noch ein halb Dutzend Jahre in die Schule gehen, und die Richterstellen mit Leuten besetzt werden, die gewiß nicht clevisch sprechen können.

Wie soll es aber gehalten werden, wenn ein Russe, oder ein Spanier hier zu Lande ein Verbrechen begeht, deren Sprache bei uns zu den unbekannten gehört?

Die französische Gesetzgebung hat für einen solchen Fall verordnet, wie der Präsident des Assissenhofes in Achen auch gethan hat, daß ein Dollmetscher angenommen werden soll. Diese französische Vorschrift wird aber wohl auf das Bergische nicht passen, und man wird also den Delinquenten wohl beßer zuerst in die teutsche Schule schicken, weil es alsdann ganz von seinem Fleiße abhangen wird, wann er geköpft werden soll.

Die Furcht der Gegner des mündlichen Verfahrens, als würden die Zeugen in Gegenwart des Angeklagten nur zu oft die Wahrheit verschweigen, um ihm oder seinen unbekannten Helfershelfern keinen Grund zur Rache zu geben, ist ebenfalls ungegründet; wir erkennen nur aus dem Vorbringen solcher Gründe die klägliche Verlegenheit, worin sich diese Vertheidiger der Heimlichkeit befinden.

Haben denn die Herren vergessen, was sie selbst niedergeschrieben haben, daß nämlich die Zeugen, vor ihrem Erscheinen in der öffentlichen Sitzung, schon zu Protokoll vernommen sind? Liegt nicht hierin grade das Mittel, das Uebel zu verhüten, was sie von der Gegenwart des Angeklagten fürchten?

Ich habe oben ein merkwürdiges Beispiel angeführt, welches das Gegentheil ihrer Behauptung beweißt. Troß der langjährigen Erfahrung hat Herr Trittermann nichts von der Art erlebt, und erinnerte sich noch glücklicher weise gelesen zu haben, daß in Irrland so etwas geschehen seyn soll.

Wahrlich! die Engländer sind recht kurzsichtig, daß sie solche entsetzlichen Fehler in ihrer Gesetzgebung erst von Düsseldorf hören müssen

Daß den Zeugen bisweilen die Reise beschwerlich erscheinen mag, ist leicht möglich Das Bezahlen der Steuren, die Einquartirung, und der Vorspanndienst werden in Düsseldorf auch nicht zu den angenehmsten Zerstreuungen gerechnet, und doch hat noch niemand daran gedacht, die Zahlungen aufzuheben.

Herr Trittermann klagt über die übelen Dünste des versammelten Publikums, und doch geht er zur Sitzung.

Warum? vermuthlich weil er als Richter dazu verbunden ist, und dafür bezahlt wird

Die Zeugen werden auch bezahlt, und wenn die Ehre, die Freiheit, das Leben eines Menschen in Gefahr sind, muß sich wohl jeder eine kleine Unbequemlichkeit gefallen lassen.

In dieser Beziehung werden die Richter auch nicht klagen dürfen, wenn bei der großen Menge der Zuhörer die Luft in dem Sitzungssaale etwas zudringlich auf ihre Nasen würkt. Sie haben nur jedes Vierteljahr Einmal diese Probe zu bestehen;

müssen doch die Schullehrer das ganze Jahr hindurch sich diesem unangenehmen Geruche aussetzen. Und wenn die Landwehr oder die Ersatzmannschaft gehoben wird, müssen auch andere Leute sich solche Sachen gefallen lassen.

Es wär doch wahrlich ein sonderbarer Gedanke, zur Vermeidung dieser unvortheilhaften Situation das A. B. C. in Zukunft schriftlich zu dociren, oder die zur Landwehr berufenen Leute für die Ausmusterungs Commission abmahlenzu lassen.

Sobald von Erreichung eines großen allgemein wohlthätigen Resultates die Rede ist, darf die Bequemlichkeit des Einzelnen nicht in Betracht gezogen werden, sonst würden alle Anordnungen selbst der bürgerliche Gesellschafts Verband verfallen.

Wenn ich nun, wie ich hoffe, die Beschwerden gegen das öffentliche mündliche Verfahren erledigt habe, so mögte es für die, welche hören **wollen**, keine verlorne Arbeit seyn, wenn wir den Gang der Untersuchung in einer öffentlichen Sitzung hier etwas näher beschreiben.

Sie wird dadurch eröffnet, daß dem gegenwärtigen Angeklagten eine genaue Kenntniß der Ursachen seiner Verhaftung gegeben wird. Er wird hierauf über alle Punkte vernommen, ihm werden die geeigneten Bemerkungen gemacht, und darüber seine Erklärung gefordert.

Diesemnach werden die Zeugen, (in der Regel jeder besonders) in Beysein des Angeklagten vernommen.

Da sie schon früher ihre Aussagen zu Protokoll gegeben haben, der Inhalt derselben daher dem Präsidenten des Gerichtshofes bekannt ist, so werden die Zeugen in der Ordnung vorgeführt, daß ihre Aussagen sich chronologisch aneinander

schließen, wodurch dann die Uebersicht des Ganzen sehr erleichtert wird.

Der Angeklagte kann nicht allein gegen ihre Person alle zur Sache dienenden Einreden vorbringen, sondern über jede Aussage der Zeugen darf er alle sachdienlichen Bemerkungen machen, und die Zeugen zu näherer Erklärung auffordern.

Jeder, welcher zur Entscheidung mitzuwürken berufen ist, hat das Recht, die ihm noch zweifelhaft scheinenden Umstände erläutern zu lassen.

Finden sich Widersprüche in den Aussagen der Zeugen, so können diese gegeneinander gestellt und nochmals vernommen werden.

Alle bei der Prozedur befindlichen Beweißstücke, z. B. Waffen, falsche Schlüssel, oder die gestohlenen Effecten u. s. w. liegen offen da, um anerkannt zu werden.

Sind die Zeugen auf diese Art abgehört, so tritt nach der Natur des Accusationsprozesses der Staatsprocurator als Ankläger, als Vertreter der beleidigten Gesetze und der beleidigten Gesellschaft auf, und entwickelt die Gründe, aus welchen er die Strafbarkeit des Angeklagten herleiten will.

Ihm antwortet der Vertheidiger, er entkräftet die gegen den Angeklagten vorgebrachten Gründe, beweißt das Unzulängliche, das Unbestimmte in den Aussagen der Zeugen, hebt die Umstände heraus, welche dem Angeklagten das Wort sprechen.

Ist über die Aussage eines Zeugen, über den Sinn seiner Worte ein Zweifel entstanden, so kann er durch den stets gegenwärtigen Zeugen selbst auf der Stelle gehoben werden.

Der Vertheidiger mag nun auch zu der Classe derjenigen gehören, welche, wie Herr Schramm sagt, „in der Wahl der Rettungsmittel ihrer

„ Clienten minder zartsinnig sind, " so kann dieß doch durchaus von keinem Erfolge seyn, weil jede unrichtige Thatsache auf der Stelle berichtigt werden kann, und weil ein unlogisches Raisonnement noch leichter zu entdecken ist.

Haben nun die streitenden Theile, der Staatsprocurator und der Vertheidiger, ihre Gründe hinlänglich entwickelt, so nimmt der Präsident des Gerichtshofes das Wort; er wiederhohlt die actenmäßige Geschichte des Verbrechens mit allen bekannten Umständen, er wiederhohlt jeden gegen den Angeklagten beigebrachten Grund des Staatsprocurators, wiederhohlt die Aussagen der Zeugen, welche auf jeden Grund speziellen Bezug haben, er wiederhohlt was der Vertheidiger gegen der Zeugen Person und Glaubwürdigkeit, gegen den Inhalt ihrer Aussagen, gegen die Beweißkraft derselben, gesagt hat, und conzentrirt auf diese Art das pro und contra so enge, daß wahrhaftig nur ein gesunder Hausmannsverstand erfordert wird, um die Sache richtig zu fassen, und richtig zu beurtheilen.

Es ist unmöglich einen Weg zu finden, welcher der Gesellschaft und dem Angeklagten eine größere Sicherheit gewährt als dieser.

Meine Gegner müssen mir zugestehen, daß man alles sagen kann, was geschrieben werden kann. Aber sie werden nicht zu behaupten wagen, daß alles so kann geschrieben werden, wie es gesprochen wird.

Der Präsident des Gerichtshofes wiederhohlt in einer halben Stunde Alles, was man zur Entscheidung der Sache wissen muß.

Nun denke man sich dagegen einen schriftlichen Vortrag eines Referenten; man denke sich wie er den ungeheuren Actenstoß vorließt, die lan-

gen Vertheidigungsschriften vorließt, ohne den Werth der Worte zu würdigen, ohne vielleicht den Sinn der Worte jedesmal zu ahnden; man sehe, wie die Herren Amtsbrüder, durch den monotonen Vortrag schläfrig gemacht, nur ängstlich die Bogen zählen, die ihnen der dominus referens noch vorzulesen gedenkt; man denke sich ein Votum strotzend von hundert Citationen: *de eo quod justum est circa;* und frage sich dann, ob der Herr Referent oder das Collegium das Urtheil macht; man frage sich, wie das Collegium über den moralischen Werth der Handlung nach den todten Buchstaben, nach den mechanisch, gefühllos, abgelesenen Buchstaben, zu urtheilen vermag, ohne den Beschuldigten, ohne die Zeugen gesehen zu haben.

Der Himmel bewahre doch die Rheinprovinzen vor einer solchen Prozedur.

Bisher habe ich mich blos auf die Frage beschränkt, ob die Oeffentlichkeit des Verfahrens in peinlichen Sachen vortheilhaft oder nachtheilig sey.

Nun entsteht aber noch die letzte und wichtigste Frage: wie soll das Urtheil gemacht werden?

Die vorzüglichsten Gegenstände der Prüfung, welche dem Urtheile vorangehen muß, liegen wohl in folgenden Fragen:

1. Ist das Verbrechen, dessen der Angeklagte beschuldigt wird, würklich begangen worden?
2. Ist der Angeklagte der Urheber dieses Verbrechens?
3. Hat er es in verbrecherischer Absicht begangen?
4. Welche Strafe wird hiernach zweckmäßig?

Die beyden ersten Puncte sind unverkennbar rein factisch. Der dritte Punct muß durch ein formenloses, durch die Umstände bestimmtes,

moralisches Gefühl erledigt werden, für welches bestimmte Vorschriften und Grundsätze nicht gegeben werden können.

Der vierte Punct ist philosophisch juristisch.

Das erste was also geschehen muß, um zu dem endlichen Urtheile zu kommen, ist die Beantwortung der beyden ersten factischen Fragen:

Ist das Verbrechen begangen word n?

Ist der Angeklagte der Urheber dieses Verbrechens?

Die Wahrheit liegt in der Sache, die Ueberzeugung in dem Menschen. So sagt Herr Trittermann, und wenn ich ihn recht verstanden habe, so sind wir Einer Meinung.

Die Wahrheit liegt in der Sache. Wer also die Wahrheit finden will, der muß sie da suchen wo sie ist, in der Sache.

Der Criminalrichter, die Geschwornen, die Advokaten, das Publikum, Alle müssen aus der nämlichen Quelle schöpfen, Alle müssen die Wahrheit in der Sache suchen.

Die Ueberzeugung wohnt in dem Menschen, sie ist das Resultat der Nachforschungen, sie ist deßwegen die relative Wahrheit. Daß sie immer die würkliche sey, darf Niemand behaupten, denn sonst müßte man eingestehen, daß ein Irrthum nicht denkbar sey; es müßte daraus folgen, daß alle Menschen über Eine und dieselbe Thatsache auch Eine und dieselbe Ueberzeugung hätten, weil sonst das nämliche zu gleicher Zeit wahr und nicht wahr seyn müßte.

Alles was Richter und Nichtrichter über den Thatbestand in einer peinlichen Sache glauben mögen, ist und bleibt nichts anders als relative Wahrheit oder individuelle Ueberzeugung.

Sie sagen nur, daß sie diese oder jene Sache für wahr halten; daß sie würklich wahr sey, kann Niemand ernstlich behaupten, so lange nicht bewiesen ist, daß das Gegentheil unmöglich sey. Diesen Beweiß über ein factisches Verhältniß nur antreten zu wollen, würde eine seltene Kühnheit verrathen.

Die Ueberzeugung wird durch den Eindruck hervorgebracht, welchen die von uns für wahr gehaltenen Thatsachen auf unsern Verstand machen; und da jeder Mensch seinen eignen Verstand hat, der Eindruck also ganz verschieden seyn kann, so ist es sehr natürlich, daß die Menschen über Eine und dieselbe Thatsache eine ganz widersprechende Ueberzeugung erlangen können, ohne daß bestimmt werden kann, wer Recht, wer Unrecht hat.

Wollte man dem Verstande befehlen, das für wahr zu erkennen, was ihm durch dieses oder jenes Beweißmittel als wahr hingestellt wird, so würde hierdurch selbst der Begriff von Verstand zerstört; es blieb alsdann weder Wahrheit, noch Ueberzeugung, noch Verstand.

Es blieb keine Wahrheit, denn es ist ein Unsinn zu behaupten, daß ein durch zwey oder mehrere Zeugen bescheinigtes Factum wahr seyn muß, weil ein positives Gesetz es so befiehlt; die Wahrheit liegt ja in der Sache, und nicht in dem Gesetze. Jene ist ewig die Nämliche, diese werden täglich abgeändert.

Es blieb keine Ueberzeugung, weil der frey gebrauchte Verstand allein uns zur Ueberzeugung führen kann.

Es blieb kein Verstand, weil wir ihn nicht frey gebrauchen dürfen.

So wenig ein Gesetzgeber uns befehlen kann, überzeugt zu seyn, daß das Quadrat der Hypothenuse dem Quadrate der beyden Cadeten gleich

seyn muß, so wenig kann er befehlen, daß bei diesen oder jenen Beweißmitteln ein Factum wahr oder nicht wahr seyn soll; eben so wenig kann er befehlen, daß der Richter bei diesen oder jenen Beweißen von der Wahrheit einer Thatsache überzeugt seyn soll.

Carl der Große hat mit dem Schwerte den Sachsen den Glauben an das Evangelium beigebracht, aber noch hat ihn dieser Handlung wegen Niemand einen Philosophen gescholten.

In einer peinlichen Untersuchung sollte man deßwegen nicht fragen:

Ist es wahr, daß das Verbrechen begangen worden ist?

Ist es wahr, daß der Angeklagte dieses Verbrechen begangen hat?

Man sollte vielmehr, zur Ehre des gesunden Menschenverstandes, fragen:

Haben die Umstände bei dem, der darüber zu entscheiden hat, einen solchen Eindruck auf seinen Verstand gemacht, daß er mit voller Ueberzeugung die That für wahr, den Angeklagten für den Thäter hält?

Diese Frage ist die Einzige, die mit Sicherheit beantwortet werden kann, weil jeder, der sie beantwortet, hierzu die Veranlassung in sich selbst findet.

Ein Irrthum ist möglich, aber für uns ist es unmöglich ihn jedesmal zu vermeiden, so lange wir Menschen sind.

Was der zum Urtheile berufene Mensch nach seiner Ueberzeugung für wahr hält, muß als würkliche Wahrheit deßwegen gelten, weil wir nichts besseres zu erlangen vermögen; mit andern Worten: wir müssen uns mit der formellen Wahrheit begnügen, weil wir die materi=

elle Wahrheit immer zu finden nicht im Stande sind.

Es liegt in der Natur des Menschen, daß die, in einer peinlichen Untersuchung zum Beweiße über die Existenz des Verbrechens und über die Schuld des Angeklagten beigebrachten, Umstände mit verschiedener Stärke, und in verschiedenen Richtungen auf den Verstand des Zuhörers würken, denn dadurch entsteht es, daß der Eine das für Wahrheit hält, was der Andere dafür nicht halten kann. Wessen Ueberzeugung soll nun als formelle Wahrheit gelten?

Ist es wahr, daß jede Berathung vielseitig und also gründlicher, das Resultat dadurch beruhigender wird, wenn mehrere Leute dazu mitwürken, die, was ich natürlich voraussetze, hierzu die erforderlichen natürlichen Fähigkeiten und Erfahrungen haben, so ist wohl nicht zu bestreiten, daß die Erklärung der formellen Wahrheit, auf welche ein Urtheil gebaut werden soll, von einem Collegio ausgehen muß.

Die Mehrheit der Stimmen muß alsdann nothwendig entscheiden, weil man doch ein Resultat haben muß, die Unanimität aber selten erreicht wird.

Wie soll aber ein solches Collegium zusammen gesetzt werden?

Würde man die Mitglieder ohne Ausnahme aus Einer Volksclasse nehmen, die nach gleichem Plane, in Einer Schule, gebildet wurde, so ist die Vielseitigkeit und mit ihr die Gründlichkeit der Berathung nicht zu hoffen. Schulgerechte Systeme werden dann handwerksmäßig auf nicht schulgerechte Handlungsweise gewaltsam angewandt, und der Mißgriff ist unvermeidlich. Wie mancher würklich Unschuldige blutete, weil er schulgerecht schuldig erschien!

Das Collegium welches über den Thatbestand nach seiner Ueberzeugung zu urtheilen hat, muß also seine Mitglieder aus allen Volksclassen erhalten, weil dadurch die Mittheilung der verschiedenartigsten Ansichten statt finden, und so das möglichst sichere Resultat erreicht werden kann.

Schon diese Betrachtungen bestimmen mich zu der Erklärung, daß ich den Angeklagten so wenig als die Gesellschaft gesichert glaube, wenn die Richtigstellung des Factums einem Richter-Collegium anheim gegeben wird. Die Richter, schulgerechte Juristen, beurtheilen die Sache nicht nach der aus dem gemeinen Leben gezogenen Erfahrung, sondern nach dem Compendium; und so gewiß es ist, was Hamlet sagt, daß vieles unter dem Himmel geschieht, wovon in den Compendien nichts steht, so gewiß ist auch, was Lichtenberg darauf erwidert, daß vieles in den Compendien steht, wovon man im gemeinen Leben nichts weiß.

Ließt man in den Compendien des Criminalrechtes die in ein festes System gebrachte Lehre von dem Beweiße, von den Indicien, die systematische Distinction der Schule zwischen indicia remota et proxima, communia et propria, so überzeugt man sich, wohin der Mensch kommen kann, wenn er den natürlichen Weg einmal verlassen hat. Die Kunst macht ihn verwirrt und rasend, denn in der Raserei erfand er die Folter, weil er vorzog alle Gefühle von Menschlichkeit lieber zu zerstören, als ein selbst gebautes, fehlerhaftes, aber mit Affenliebe behandeltes System zu verlassen, und der Stimme des natürlichen Menschenverstandes Gehör zu geben.

Man könnte mir einwenden, daß man dem Richteramte die Beurtheilung des Thatbestandes ohne Inconvenienz überlassen könne, sobald man dem Rich-

ter zugleich das Recht gestattet, frey von den Formen der Schule, nur nach seiner Ueberzeugung als Mensch sich auszusprechen.

Herr Schramm wird dieses zwar nicht zugeben können, denn er macht den Vorschlag, die in peinlichen Sachen erlassenen Urtheile durch Entscheidungsgründe über das Factum und über das Recht zu unterstützen.

Soll nun aber dem Richter kein Normalmaaß vorgeschrieben werden, an welchem er seine Ueberzeugung messen muß, und nach welchem sein Urtheil von andern gemessen wird, so sehe ich nicht ein, wie die Entscheidungsgründe angegeben werden können. Nach Einem und dem nämlichen Maaße würde es dann immer heißen: In Erwägung daß der Beklagte überwiesen ist ꝛc. und diese Auseinandersetzung hat kein Interesse, und kann keinen logischen Werth haben. Selbst wenn man den Richter verbinden wollte, in seinen Erwägungen den Inhalt der Zeugenaussagen und die übrigen adminiculirenden Umstände auseinander zu setzen, so wär dieß doch leeres Stroh gedroschen, in dem der Eine sich daraus vollkommen überzeugen, der Andere große Zweifel behalten kann, ohne daß jemand wagen wird, ohne ein Normalmaaß, zu entscheiden, ob Paul oder Peter Recht hat.

Abstrahiren wir also von diesem Vorschlage, und gehen auf die Frage zurück, ob das von mir gerügte Uebel dadurch beseitiget wird, wenn der Richter bei Beurtheilung des Thatbestandes von allen Schulformen befreyt und ermächtigt wird, bloß nach seinem moralischen Gefühle, nach seiner Ueberzeugung, zu entscheiden.

Ich kann diese Frage nur verneinen, meine Gründe nehme ich aus der Natur der Sache, aus der Natur des Menschen.

Wenn auch der Richter befugt ist, mit Umgehung der in seinem Compendium enthaltenen Vorschrifften, nur nach seiner Ueberzeugung zu urtheilen, so ist er doch dazu nur befugt.

Kann er, wird er von dieser Befugniß einen vollen Gebrauch machen?

Er kann nicht, wenigstens nicht immer, weil das, was er nach dem Compendium schulgerecht erlernt hat, sich nicht von ihm trennen läßt, und weil deßwegen seine Ueberzeugung immer an dem Gängelbande seiner einstudirten Theorie geleitet werden wird. Er bleibt deßwegen unwissend immer ein Sclave dieser Theorie.

Er wird auch gern sich von ihr leiten lassen, besonders in schwierigen Fällen, weil er in der frommen Befolgung dieser Theorie ein sicheres Mittel zu erhaschen hofft, um sein Gewissen ruhig zu erhalten.

Diese Betrachtung scheint mir um so wichtiger, weil alle Richter in diesem Falle sind, weil sie alle einen Weg einschlagen werden, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, und weil daher die Vielseitigkeit, und mit ihr nothwendig auch die Gründlichkeit der Untersuchung wegfallen wird.

Mit dieser Ansicht verbindet sich aber noch eine Andere von nicht geringerer Bedeutung.

Wenn immer die nämlichen Richter über alle Verbrechen erkennen sollen, wenn nichts als Verbrechen sie beschäftigen, so entsteht bei Ihnen, was auch Herr Schramm aus seiner Erfahrung dagegen sagen mag, eine gewisse Gleichgültigkeit, welche nur zu leicht in Härte ausartet, und die Lage des Angeklagten sehr verschlimmert.

Es sey ferne von mir, hierdurch den Richtern einen Vorwurf machen zu wollen, denn es

kann nicht ein Vorwurf seyn, wenn ich behaupte, daß das Ernennungspatent die Richter von allen menschlichen Schwächen nicht befreyen kann. Derjenige, welcher in seinem Leben recht oft betrogen wurde, muß mißtrauisch werden, wenn er kein Pinsel ist. Wer mag es dem Richter nun verargen, der in einer langen Reihe von Jahren ununterbrochen mit Verbrechern zu thun hatte, der so oft von ihnen belogen und betrogen wurde, wenn er seinen durch Erfahrung erbitterten Gefühlen sich überläßt, und in jedem Angeklagten nur einen verschmitzten Verbrecher vermuthet, seine Vertheidigung für ein künstliches Gewebe von Lügen hält.

Auch des besten Richters Character nimmt eine Bitterkeit an, die sein Herz für manchen wohlthätigen Eindruck unempfindlich macht.

Der ihm vorgeführte Verbrecher vertheidigt seine Unschuld aus einem Grunde, den schon vor ihm ein Anderer zu seiner Rechtfertigung angeführt hatte. War er damals falsch befunden worden, so wird der Richter beim Zweitenmale schon dagegen eingenommen, und gewiß nicht zu einer besonderen Berücksichtigung gestimmt seyn, und doch kann das zweitemal wahr seyn, was das erstemal falsch war.

Es giebt Vertheidigungsgründe, welche man aus dem Munde fast aller gleichartigen Verbrecher hört. Wie oft will der Dieb die gestohlenen Sachen gekauft oder gefunden haben; alle Kindermörderinnen haben die Bannalausrede, daß sie, von dem Augenblicke der Niederkunft überrascht, hülflos und unvermögend gewesen seyen, dem neugebohrnen Kinde das Leben zu erhalten.

Hundertmal ist dieser Grund falsch, aber er kann doch einmal auch wahr seyn, und wird er grade nun auch angebracht, so wird der Richter

auf seine hundertfache Erfahrung trotzend, ihn auch jetzt für Lüge erklären; die Beweiße für die Wahrheit der Angabe werden vergeblich sein Herz suchen.

Diese Betrachtungen gründen sich in der Natur des Menschen, die Erfahrung aller Jahrhunderte spricht ihnen das Wort, nur Herr Schramm hat die Sache anders beobachtet. Bei ihm werden die Richter immer weichherziger, je länger sie mit Verbrechern umgehen.

Wär es wahr, so würde es doch für mich sprechen, denn ein zu weicher Richter taugt nichts für uns.

Wenn aber Herr Schramm mit seiner Erfahrung die Resultate der langjährigsten Beobachtungen, die Geschichte des menschlichen Herzens, widerlegen will, so durfte er sich nicht so kurz fassen, und muste die neue thesis etwas weiter ausführen.

Meine langjährige Erfahrung hat mir ganz andere Resultate geliefert, ich muß aber hier von einer weiteren Beweißführung abstrahiren, da es nicht in meinen Befugnissen noch in meiner Absicht liegt, über erlassene Urtheile mir eine Meinung zu erlauben, und diese als Beweiß aufzuführen. Mit der vollkommensten Ueberzeugung wiederhohle ich aber, daß die Richter, welche immer mit Untersuchung und Bestrafung der Verbrecher beschäftiget sind, eine Härte annehmen, vor der man zittern muß; daß sie, so vielfach belogen und betrogen, den Glauben an Unschuld verlieren müssen, und, das Böse immer nur vermuthend, die Schuld des Angeklagten als Regel, die Unschuld als seltene Ausnahme betrachten.

Auch dieses Uebel wird wegfallen, wenn die Erklärung über den Thatbestand in einem peinlichen Prozeße von einem Collegium ausgeht, dessen

Mitglieder nicht immer mit Verbrechen beschäftigt sind, die nicht nach einer, oft unrichtig abstrahirten Erfahrung, sondern nach dem Eindrucke urtheilen, welchen die Umstände auf ein Vorurtheilfreyes durch den Verstand bewachtes Herz machen.

Für den Angeklagten so wie für die Gesellschaft ist also nach meiner Ueberzeugung besser gesorgt, wenn die Erklärung über das Factische Einem Collegio, die Bestimmung der Strafe einem Andern überlassen wird. Wie man diese Collegien nennen will, ist für die Sache selbst ein ganz unbedeutender Umstand.

Den Grundsatz dieser Trennung hat die französische Gesetzgebung ausgesprochen, und die Erklärung über den Thatbestand und über die Moralität der Handlung den Geschwornen übertragen.

Für jede Sitzung des Assissenhofes werden aus einer Liste von sechszig Personen, welche die Verwaltung bezeichnet, sechsunddreyßig durch den Präsidenten des Criminalgerichts ausgewählt, und aus diesen werden durch das Looß zwölf bestimmt, welche in der nun zu entscheidenden Sache den Ausspruch thun sollen.

Sind sie getheilter Meinung, so hat die gelindere den Vorzug.

Sind acht oder mehrere Mitglieder, welche Einer Meinung sind, so ist sie entscheidend.

Wenn aber sieben Stimmen gegen fünf den Angeklagten schuldig erkennen, so müssen die Richter auch über das Factum sich erklären. Ihre Meinung wird mit der der Geschwornen zusammengestellt, und nun entscheidet die Majorität.

Wir wollen jetzt die Einwendungen prüfen, welche man gegen das Institut der Geschwornen vorbringt.

Das Institut der Geschwornen paßt nach der

Meinung der Herren Schramm und Trittermann nur auf eine republikanische Verfassung. In einer Monarchie, meinen sie, sind die Richter-Collegien angemessener, wenn die Richter ihre Stellen auf Lebenslang haben, wenn sie eine hinlängliche Besoldung beziehen, und für ihre Richtersprüche dem Regenten nicht verantwortlich sind.

Die Bedingungen sind so übel nicht, wenn der Vordersatz nur einmal im Reinen wär.

Nur auf eine republikanische Verfassung paßt das Institut der Geschwornen, sagt man, weil die Bürger einen thätigen Antheil an der Regierung nehmen.

England ist aber kein Freistaat, England ist, wie Herr Schramm sagt, wohl eher eine constitutionelle Monarchie, und doch gedeiht das Institut der Geschwornen dort, es bringt herrliche Früchte, und es würde gewiß übelgenommen, wenn man eine Aenderung machen wollte.

Frankreich ist auch kein Freistaat, und schwerlich würden die Franzosen sich das Institut der Geschwornen nehmen lassen.

In einem Freistaate ist es auch nicht schwerer und nicht leichter die Wahrheit zu finden, als in einer Monarchie; die Geschwornen sind ja nur berufen, über den Thatbestand in einer peinlichen Untersuchung sich zu erklären; welchen Einfluß kann dieß auf die Verfassung haben? Darf sich dann ein unumschränkter Monarch nicht aller erlaubten Mittel bedienen, um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen?

Wenn das Institut der Geschwornen da gedeiht, wo die Bürger Antheil an der Regierung nehmen, warum soll es dann bei uns nicht gedeihen?

Warum wünscht Herr Schramm denn so sehnlichst eine ständische Verfassung?

Die Stände sollen nach dem Königlichen Worte an der Besteuerung und im Allgemeinen an der Gesetzgebung Antheil nehmen, und unverkennbar ist dieses ein wichtiger Zweig der Staatsverwaltung, besonders da aus den Steuern auch die hinreichende Besoldung der Richter bezahlt werden muß.

Trügt mich nicht alles, so liegt in der den Ständen gestatteten Mitwürkung bei den Steuern und der Gesetzgebung die Erklärung, daß die Stände die Repräsentanten des Volkes sind. Das Volk nimmt also allerdings Antheil an der Staatsverwaltung.

Man betrachte doch auch die Preußische Militairverfassung. Die Landwehr ist doch wohl der untrüglichste Beweiß, wie eng das Interesse von König und Vaterland mit einander verschwistert ist. Sonst hat der König Krieg geführt, jetzt führen ihn König und Unterthanen.

Die Anwendung der oben angeführten thesis auf die Preußischen Staaten ist also sehr mißlungen.

Aber die thesis selbst bedarf noch einer wichtigen Berichtigung.

Je grausamer, despotischer, der Monarch ist, je größer die Willkühr ist, die er sich erlaubt, desto werther muß den Unterthanen das Institut der Geschwornen seyn, denn es ist das Palladium der bürgerlichen Freiheit, der individuellen Sicherheit.

Napoleon war ein Tyrann; wie viele Opfer fielen durch seine Spezial Kriegsgerichte, aber über die Geschwornen vermogte er nichts. Er mußte sehen, wie die auf seinen Befehl verfolgten Personen von den Geschwornen frey gesprochen wurden. Nur durch Willkühr konnte er seinen Zweck erreichen, wie sich dieses aus dem Beschluße des Senates vom 28 August 1813. nur zu deutlich beweißt.

Gegen den Tyrannen ist also das Institut der Geschwornen ein wohlthätiger Schutz; ein gütiger Fürst wird es seinem treuen Volke um so mehr lassen, als es ihm und seinem Volke Beruhigung gewährt.

Was thut es nun zur Sache, wenn nach der Versicherung des Herrn Trittermann das Volk das Institut der Geschwornen dermalen noch nicht liebgewonnen hat?

Man kann sagen, daß eine Erfahrung von wenigen Jahren nicht hinreicht, um das Gute der Einrichtung zu finden.

Man kann auch sagen, daß das Volk in einer daurenden Minderjährigkeit bleibt, und deßwegen wie ein Kind geleitet werden müsse.

Wie viele grundgelehrten Männer giebt es nicht in der Welt, den die Grammatik und die Schule verhaßt war; von einem großen Rechtsgelehrten wird gesagt, daß er auf dem Carcer, durch Langweile geplagt, das Studium der Jurisprudenz angefangen habe. Später erst hat er begriffen, daß es doch eine schöne Sache sey, ein berühmter Gelehrter zu seyn.

Finden die Besseren, die Erfahrneren im Volke das Institut der Geschwornen an sich gut, so müssen sie den Bewohnern von Berg Gelegenheit geben, das Gute auch zu erkennen, und das Institut dadurch so liebzugewinnen, als es die Bewohner des linken Rheinufers liebgewonnen haben.

Außer dem erheben sich aber doch auch manche Stimmen gegen die Behauptung des Herrn Trittermann, als wär den Bewohnern von Berg das Gericht der Geschwornen gehäßig.

Es ist freylich denkbar daß mancher als Geschworner einberufen wird, welcher grade in diesem Augenblicke lieber zu Hauße blieb, aber dieß

beweißt doch wohl nicht gegen die Nützlichkeit des Institutes der Geschwornen.

Es giebt gewiß im Bergischen auch Leut welche nicht sehr erbaut sind, wenn sie der Gemeindediener auffordert, auf der Landstraße die Geleisen zuzuwerfen; manche mögen sich auch nicht einmal sonderlich geschmeichelt fühlen, wenn der Steuerbote die Beiträge zu dem neu zu erbauenden Schulhause einfordert; und doch gesteht jeder ein, daß ein guter Weg eine angenehme Sache sey; doch werden neue Schulhäuser gebaut, obgleich die Eltern sehr ungern das Geld herausgeben, und die Kinder noch weniger Lust haben, in die Schule zu gehen.

Der großen Volksmasse läßt sich nichts a priori beweißen, so wenig es möglich ist, einem Schulbuben a priori begreiflich zu machen, wie wichtig der magister matheseos in der Mathematik ist.

Die Erfahrung muß hier das Ihrige thun, wie sie es anderswo gethan hat.

Haben die Landleute nicht auch über den Kleebau, über die Stallfütterung gelacht? Wie viele Bücher hätte man schreiben müssen, um nur die Vernünftigeren zu überzeugen. Heute erkennt der Dummste den Vortheil, weil er die Folgen handgreiflich vor Augen hat.

Herr Trittermann ist so gefällig, vorläufig, jedoch ohne Alles Präjudiz, zu unterstellen, daß die Geschwornen moralische, unverdorbene und von Pflichtgefühl beseelten Menschen sind; aber er glaubt, daß sie bei allem dem das Handwerk nicht verständen, weil ihnen die wissenschaftliche Bildung und die nöthigen Vorkenntniße in dem Fache abgiengen.

In welchem Fache, wenn ich fragen darf?

In der Criminal-Jurisprudenz?

Müssen die Geschwornen allenfalls über die

Controverse disputiren können, ob das Verbrechen eines falschen Zeugnißes durch Zeugen erwießen werden darf?

Aber hat dann Herr Trittermann vergessen, daß die Geschwornen grade dergleichen Sachen zu wissen nicht nöthig haben?

Sie entscheiden ja nicht nach der Carolina, sondern nach ihrer gewonnenen Ueberzeugung; die Lehre von der individuellen Ueberzeugung ist doch kein eigenes Fach in der gelehrten Welt, denn sonst könnten ja die Ungelehrten von nichts, nicht einmal von ihrem Daseyn überzeugt seyn.

Ich kann betheuren, daß die Landleute, welche von dem Fache gar nichts verstanden, ihrem Berufe als Geschwornen am vollkommensten entsprochen haben, weil sie, durch Kunst, Vielwisserei, und Systemensucht nicht verdorben, die Sachen natürlich und so wie sie würklich waren beurtheilten.

Es klingt außerdem etwas eigenliebig, wenn Herr Trittermann in der Regel dem Publikum (denn aus dem Publikum werden die Geschwornen gewählt) so grade zu als Regel alle wissenschaftliche Bildung abspricht. Was würde er gesagt haben, wenn vor seiner Ernennung zum Oberappellationsgerichts-Rathe jemand sich ein solches liebloses Urtheil erlaubt hätte?

Die Advokaten in Düsseldorf haben also ihre Bildung verloren, seitdem Herr Trittermann nicht mehr zu ihnen gehört?

Die Regierungsräthe, die übrigen Verwaltungs-Beamten, sind erklärte Ignoranten; die Doctores juris, die Notarien, sind Dummköpfe; die reichsten Gutsbesitzer, die Fabrikanten, Kaufleute, Wechseler können ihren Namen nicht schreiben.

Hätte Herr Trittermann seine Bildung erst in seiner dreyjährigen Laufbahn als Richter erworben,

so hätte er früher keine gehabt, und dieser Bildung hätte er also seine Standeserhöhung nicht zu verdanken.

Hat er aber seine Bildung, wie wir sehr gern glauben, früher gehabt, so muß er sie doch im Privatleben erworben haben; er wird deßwegen aber auch nicht glauben, allein von der Natur so reich ausgestattet zu seyn, daß außer ihm sich Niemand mehr finden sollte, der beurtheilen könnte: Ob Cajus einen Hammel gestohlen hat.

Daß Temperament, Erziehung, Stand, selbst Religion auf die Ueberzeugung eines Geschwornen Einfluß haben können, ist möglich.

Wenn man aber annimmt, daß die zwölf Geschwornen verschiedene Temperamente haben, daß ihre Erziehung, ihr Stand, ihre Religion, verschieden sind, so ist dieß, weit entfernt ein Uebel zu seyn, vielmehr eine große Wohlthat.

Warum haben übrigens Temperament, Erziehung, Stand, Religion einen Einfluß auf die Ueberzeugung der Geschwornen?

Weil sie Menschen, folglich nicht vollkommen sind.

Aber die Richter sind auch Menschen, auch sie sind allzumal Sünder, und mangeln des Ruhms den sie haben sollten.

Der Tadel der Geschwornen fällt also auch auf sie zurück.

Bedenkt man nun, daß man den Gelehrten (ob mit oder ohne Recht? mag ein Anderer entscheiden) nachsagt, als hätten sie oft ganz besondere Eigenheiten an sich, so ist, wenn es wahr ist, bei ihnen noch ein gefährlicherer Einfluß zu fürchten.

Ich will zwar hier nur hypothetisch sprechen um mich durchaus keiner Verantwortlichkeit auszusetzen. So viel kann ich aber betheuren, daß ich selbst an vielen Richtern besondere Eigenheiten selbst zu entdecken

Gelegenheit hatte. Unter andern erinnere ich mich aus meiner Jugend eines Richters, welchem nichts mehr zuwider war, als das Latein. So oft ein römisches Gesetz verlesen wurde, verzog er das Gesicht; und so lange er Richter war, hat er kein Urtheil entworfen, worin sich auch nur Ein lateinisches Wort fand. Solche fixe Ideen können sich in tausendfachen Richtungen finden, und sie können gewiß auch bei einer Criminalprozedur ihren Einfluß haben.

Nehmen wir nur an, daß ein Richter die Schädellehre von Gall practisch übt, und das Diebsorgan als indicium proximum et proprium gegen den Angeklagten geltend macht, so ist der arme Schelm gar nicht mehr zu retten.

Wenn es auch richtig wär, was Herr Trittermann sagt, daß ein Fabrikant, als Geschworner, über eine Entwendung aus den Fabricken, ein Ackersmann, als Geschworner, über Felddiebereien zu streng urtheilen sollte, so ist ja dem Angeklagten die Befugniß gelassen, solche gefährliche Richter durch Recusation zu entfernen, wenn sie, bei der verschiedenartigen Composition der Geschwornen, gefährlich seyn sollten.

Dieses Mittel ist ihm aber bei den Richtern benommen, und doch ist die Erfahrung Zeuge, daß auch die Richter Grundbesitzer und Feinde des Felddiebstahls seyn können.

Auch die Richter können in die Fälle kommen, von welchen Herr Trittermann hinsichtlich der Geschwornen spricht.

Ist ein Richter z. B. ein Freund von Botanik, von Numismatik, von Mineralogie, so möge Gott dem Diebe gnädig seyn, der ein Herbarium, oder eine Münz- oder Stufensammlung plündert.

Wie wird es aber gar dem Menschen ergehen, der sich der Vollziehung eines Urtheiles widersetzt hat, und deßwegen der Rebellion angeklagt ist?

Die Richter sind ja Menschen; ihren Urtheilen sich zu widersetzen wird ihnen gewiß höchst strafbar erscheinen; die Strafe werden sie zur Aufrechthaltung ihres eigenen Ansehens nöthig halten.

Ist hier der Angeklagte nicht mehr gefährdet als bei den Geschwornen? Hier wo alle Richter seine unmittelbar interessirten Gegner sind, während bei den zwölf Geschwornen vielleicht Einer sein mittelbarer Gegner seyn kann.

Ich wiederhohle hier, daß ich nur hypothetisch spreche, um dem Herrn Trittermann zu beweißen, daß sein gegen die Geschwornen angeführtes Argument, consequent durchgeführt, mehr beweißt, als es beweißen darf, und daß es deßwegen nichts beweißt.

Wenn auch das Imposante einer öffentlichen Sitzung einen tiefen Eindruck auf die Geschwornen machen sollte, so ist dieß doch deßwegen nicht grade schädlich, es kann eben so leicht, und noch leichter wohlthätig würken. Von dem imposanten Aeußern schließen sie auf die Wichtigkeit der Sache selbst, auf den wichtigen Beruf der Geschwornen, auf die großen Pflichten, welche sie gegen den Staat und den Angeklagten zu erfüllen haben.

Daß dieses der Sache schaden sollte, kann ich nicht recht begreifen.

Daß die Geschwornen ihrer Bestimmung nicht zweckmäßig entsprechen können, weil sie, auch ihre Bildung vorausgesetzt, von den durchaus nöthigen, von ihrer Bestimmung unzertrennbaren, Rechtswissenschaft entblößt sind, ist selbst thetisch unwahr.

Ich habe zwar oben schon mir die Freiheit genommen, zu bemerken, daß nicht alle, welche gesetzlich zu dem Amte der Geschwornen berufen sind, diese ihnen erzeigte Höflichkeit annehmen können, indem doch einer und der andere von der Jurisprudenz etwas wissen mögte.

Ob aber im Allgemeinen Rechtswissenschaft erforderlich sey, um Geschworner seyn zu können, muß ich bezweiflen.

Herr Trittermann führt seinen Beweiß dadurch, daß er den Geschwornen zwey Fragen zu beantworten giebt,

Die erste: Ob das, was als Thatsache angegeben wird, würklich gegen den Angeklagten ausgemittelt ist?

Die zweite: Ob die so ausgemittelte Thatsache in ihrem ganzen Umfange so geartet ist, daß sie alle zu einem würklichen Verbrechen gehörigen Merkmale bei sich trägt? Oder in andern Worten Ob der That eine rechtswidrige und strafbare Willensmeinung zum Grunde liegt.

Diese Bestimmungen sind vollkommen richtig; ganz unrichtig ist es aber, wenn Herr Trittermann die erste Frage die historische, die zweite die juristische nennt.

Bei einem Todschlage werden die Geschwornen gefragt:

Ob der Todschlag begangen wurde, ob der Angeklagte ihn begangen hat, ob er ihn mit Willensfreiheit, mit vorheriger Ueberlegung begangen hat.

Werden diese Fragen bejaht, so findet der Richter eine richtige Difinition des Mordes, und sucht nun den Text der Strafgesetze auf.

Bei einem Diebstahle werden die Geschwornen gefragt:

Ob eine Sache, ohne Wissen und Willen

des Besitzers entwendet worden; ob der Angeklagte sie entwendet hat; ob er sie in der Absicht entwendet hat, sich solche zum Nachtheile des Eigenthümers zuzueignen?

Sagen die Geschwornen Ja, so findet der Richter, in der Antwort, die Definition des Diebstahls.

Erklären die Geschwornen weiter, daß der Urheber der Entwendung bei dem Bestohlenen in Diensten stand, so findet der Richter die Definition des Hausdiebstahls.

Sagen die Geschwornen, daß der Dieb sich mittelst Einbruch, mittelst falscher Schlüssel, bei Nacht, in das Hauß des Bestohlenen geschlichen hat; sagen sie, daß der Dieb in größerer Gesellschaft gestohlen hat, so findet der Richter für jeden einzelnen Fall eine eigene Strafbestimmung.

Das Verbrechen ist doch ein Factum, wie sollte es dann möglich seyn, daß die Umstände, welche es begleiten, nicht factisch seyn sollten?

Ueber jeden einzelnen Umstand, welcher zur Qualification des Verbrechens beiträgt, werden die Geschwornen befragt, aber sie werden bloß gefragt, ob der Umstand ihnen als erwießen erscheint. Welchen Einfluß er auf die Strafe hat, haben die Geschwornen nicht zu beurtheilen.

Um sagen zu können, ob ihnen dieser oder jener Umstand als bewießen erscheint, bedürfen sie keiner Rechtswissenschaft, denn sie haben nur über ihre innere Ueberzeugung sich zu erklären, ohne verbunden zu seyn, einen Lex oder einen Artikel aus der Carolina anzuführen.

Ich sehe also nichts juristisches in den den Geschwornen vorgelegten Fragen.

Ueber die Nothwehr hat freylich die alte peinliche Gesetzgebung vieles bestimmt. Aber es ist eine

sonderbare Sache, wenn man einen Menschen, der zu seiner Vertheidigung handelt, nach den Definitionen und Distinctionen des Racheschnaubenden Carpzov beurtheilen und bestrafen will, ob gleich der Angeklagte in seinem Leben von diesem Criminalisten nichts gehört und gesehen hat.

In einem solchen Falle werden deßwegen die Geschwornen gefragt, ob der Angeklagte den Todschlag in dem Falle einer rechtmäßigen Vertheidigung begangen hat? Nicht in dem Compendium wird die Antwort gesucht, sondern der gerechte Richter legt die Hand aufs Herz, und fragt sich, ob er in gleichen Fällen vielleicht nicht eben so, wie der Angeklagte, gehandelt hätte? Er untersucht den Character des Angeklagten, seine Erziehung, den Grad seiner moralischen Bildung, und seine augenblickliche Gemüthsstimmung und deren Ursache, und hieraus schöpft er seine Ueberzeugung; er muß sie, um richtig zu urtheilen, hier schöpfen, indem bey Einem Angeklagten zu entschuldigen ist, was bei dem Andern höchst strafbar erscheint.

Zu dieser Beurtheilung wird Menschenkenntniß, aber keine Rechtskentniß erfordert

Die alten Juristen, welche alles auf ihren Leisten passen wollen, sagen wohl auch was Prämeditation ist, sie geben auch einige Rezepte (indicia) um einer solchen Prämeditation auf die Spure zu kommen, daß aber die Prämeditation juristisch und nicht factisch sey, ist ihnen zu behaupten nie eingefallen.

Die alten Juristen geben auch Definitionen über den Ehebruch; daß aber der Ehebruch ein Factum sey, wird doch wohl niemand bezweiflen.

Ueberhaupt klingt es ein wenig sonderbar, wenn behauptet wird, ein Verbrechen sey blos juristisch, da doch jede Handlung blos durch die

sie begleitenden Umstände ein Verbrechen wird, und nur durch diese Umstände ein Verbrechen werden kann.

Von dem bewießenen moralischen Zustande der Verbrecher, also von bewießenen Thatsachen, schließt der Geschworne auf den mehr oder weniger freyen Willen des Angeklagten. Es ist ja, wie Herr Trittermann sagt, ein sonderbares Ding um die Ueberzeugung. Dieß wär aber nicht möglich, wenn sie sich nach dem Compendium formen müßte.

Juristische Kenntniße sind also nicht allein nicht nöthig, um richtig zu fühlen, sondern sie sind dem richtigen Gefühle sehr oft schädlich; der den Geschwornen gemachte Vorwurf dient also weit besser zum Beweiße ihrer Vorzüge.

Mit diesem Vorwurfe contrastirt aber ein anderer, daß nämlich die Geschwornen, die Härte der Strafe beherzigend, oft ein Begnadigungsrecht gegen ihre Ueberzeugung dadurch ausübten, daß sie einen erwießenen beschwerenden Umstand für nicht erwießen erklären.

Wer die Strafe beherzigen kann, muß sie doch kennen; die Strafe ist in den Gesetzen geschrieben, wer also die Strafe kennt, muß auch die Gesetze kennen.

Ganz unwissend sind also die Geschwornen nicht.

Der Behauptung selbst will ich nun zwar nicht grade zu widersprechen; es mag Fälle geben, wo die Geschwornen z. B. bei einem Todschlage die Frage der Prämeditation verneinen, um dem Angeklagten das Leben zu retten.

Als Regel gebe ich es aber nicht zu.

Ich habe es erlebt, daß die Geschwornen bei einem mißlungenen Straßenraube ihre Erklärung so streng abgaben, daß der Angeklagte hingerichtet wurde.

Ich habe es erlebt, daß ein junger Mensch, durch die größte Mißhandlung, durch verschmähte Liebe tief gekränkt, zu dem Versuche eines Mordes verleitet, der triftigen Entschuldigungsgründe ungeachtet, auf die Erklärung der Geschwornen zum Tode verurtheilt wurde.

Dagegen habe ich auch erlebt, daß ein peinliches Gericht ohne Geschwornen von dreyen eines Mordes Beschuldigten wahrscheinlich den wenigst schuldigen zum Tode verurtheilte, die beyden übrigen aber frey sprach.

Wahrlich! es ist ein sonderbares Ding um die Ueberzeugung.

Warum soll es aber auch grade bei den Geschwornen ein so erstaunliches Unglück seyn, wenn sie Jemanden das Leben schenken? Sie thun es aus Gefühl, aus Ueberzeugung, daß der Angeklagte doch einige Berücksichtigung verdient; und wer wird dieses Gefühl nicht ehren?

Wer wird es nicht mehr ehren als die Entscheidung eines Gerichtes, welches weder aus Gefühl noch aus Ueberzeugung, sondern aus knechtischer Furcht vor einem Professor juris criminalis, sein unmenschliches aber gelehrtes Todesurtheil ausspricht?

Auch die Gerichte übten unter der vorigen Gesetzgebung das Begnadigungs-Recht, das sie heute den Geschwornen nicht gönnen können. Denn was war die poena extraordinaria anders als eine Begnadigung, wenn sie kein Justitzmord war?

Ein Justitzmord ist doch wohl ein Urtheil, welches einen Angeklagten verurtheilt, ohne daß der Richter den Muth hat ihn für schuldig zu erkennen, weil der casus in terminis nicht entschieden ist.

Man lachte mit Recht über jenen Notar, der

einen Kauf-Act zu machen verweigerte, weil der Verkäufer nicht Cajus, der Käufer nicht Sempronius hieß, wie es in seinen Formularen geschrieben stand; aber bei Gott! der Mann handelte weit consequenter als ein Richter, der einen Angeklagten auf die Festung verurtheilt, weil er nicht weiß ob er schuldig oder unschuldig ist, ob er freigesprochen oder geköpft werden soll; und doch geschah dieß sehr oft da, wo „ von fähigen und rechtschaffenen Richtern aus „ vollständig und mit Sachkenntniß instruirten Pro„ tokollen re- und allenfalls correferendo vorge„ tragen und geurtheilt wird. " (*)

Auch heute üben die Gerichte das Begnadigungsrecht, in dem Sinne des Herrn Trittermann, aus, indem die Gesetze ihnen die Befugniß gegeben haben, nach ihrer innern Ueberzeugung zwischen dem Minimum und dem Maximum der Strafen zu wählen.

Herr Trittermann gesteht ein (pag. 23.) daß von den Geschwornen *selten* ein Unschuldiger verurtheilt, dagegen mancher Schuldige freigesprochen werde. Besser das Letzte als das Erste; aber ich muß mir die Erlaubniß ausbitten den Herrn Trittermann zu fragen, woher er eigentlich die Nachricht genommen habe, daß dieser oder jener Angeklagte schuldig gewesen und freigesprochen, oder unschuldig verurtheilt worden sey?

Vermuthlich gründet sich die Behauptung auf seine *individuelle Ansicht*, und dieß ist noch sehr zu bezweiflen, weil es ungewiß ist, ob Herr Trittermann, als *Richter*, je ein Gericht von Geschwornen gesehen hat. Wahrscheinlicher ist es, daß die Beispiele von welchen er spricht (pag. 25.) wonach die Angeklagten, ihres umständlichen Eingeständnißes ungeachtet, freigesprochen wurden, ihm

---

(*) Trittermann pag. 2

aus jener Zeit im Gedächtniße schweben, als er selbst noch Advokat, vielleicht selbst der Redner der Beschuldigten war. Wenn er aber aus diesem von ihm bescheinigten Factum einen Beweiß gegen die Geschwornen ziehen will, so müßte er, wenn das Ganze nicht seiner Beredsamkeit zugeschrieben werden soll, vorerst beweißen, daß das Geständniß einem Criminal-Gerichte zur Veruntheilung genüget hätte; in andern Worten: daß das Geständniß die Neun Eigenschaften hatte, welche Quistorp (*) aufzählt; und wenn auch dieser Beweiß geliefert wär, so kann man immer noch sagen, daß Quistorp mit seinen Distinctionen eben so leicht irren kann, als ein Anderer; man kann immer sagen, daß die innere Ueberzeugung sich nicht befehlen läßt, und daß es immer für das Allgemeine besser ist, nach voller Ueberzeugung zu handlen, als sich von einem Stubengelehrten commandiren zu lassen.

Den gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens und gegen die Geschwornen aufgeführten Grund, als würden die Kosten besonders vermehrt, habe ich übergangen. Zwar wär die Widerlegung nicht schwer, aber sie ist der großen Sache unwürdig.

Wenn die Ehre, die Freiheit, das Leben eines Staatsbürgers in Gefahr sind, dann muß das kleinliche Geldinteresse schweigen.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens in peinlichen Sachen und das Institut der Geschwornen haben sich seit vielen Jahren als wohlthätig bewährt; das Volk am Rheine hat sie lieb gewonnen, es erkennt darin das Palladium seiner Sicherheit, es darf also hoffen, daß es ihm gelassen werde.

Dem Richteramte bleibt immer noch die gröste Gewalt, indem es ihm überlassen bleibt, die Strafe nach den Umständen zu mildern oder zu schärfen.

(*) Grundsätze des peinl. Rechts. 5te Aufl.

Wenn ich das Institut der Geschwornen in der Theorie vertheidige, so kann ich auch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das, diesem Institute zu Grund gelegte, wohlthätige Prinzip, in der jetzt bestehenden Gesetzgebung nicht consequent durchgeführt ist.

Die Wahl der Geschwornen sollte nicht auf gewisse Menschenclassen, nicht auf die Beamten oder die Reichen eingeschränkt seyn, die Persönlichkeit allein sollte dabei berücksichtigt werden.

Eben so wenig ist es mit dem Principe zu reimen, daß, wenn die Geschwornen getheilter Meinung sind, die Richter über das Factum erkennen, und dadurch den Ausschlag geben. In der früheren Gesetzgebung war für diesen Fall weit consequenter gesorgt, in dem, im Falle einer Theilung, die Zahl der Geschwornen vermehrt, und dann nach der Stimmenmehrheit entschieden wurde.

Der Vorschlag des Herrn Schramm (p. 39.) die Mitwürkung der Geschwornen nur auf gewisse Verbrechen, und zwar auf die seltensten zu beschränken, verdient aber, meines Erachtens, gar keine Rücksicht.

Ein philosophischer Grund läßt sich hier nicht auffinden, um die von Herrn Schramm aufgestellte Distinction der Verbrechen zu rechtfertigen. Der Grund, welcher das Institut der Geschwornen für die Gesellschaft so schätzbar macht, ist allgemein; allgemein muß er durchgreifen, wenn die obere Staatsgewalt nicht öffentlich erklären will, daß sie gegen den Einen gerechter als gegen den Andern, gegen den Einen streng, gegen den Andern nachsichtig handeln will, wenn sie nicht wiederhohlen will, was bei der französischen Verfassung so verabscheuet wurde, als der Würkungskreiß der Geschwornen beengt, der der Spezialgerichte erweitert

wurde. Der Namen thut nichts zur Sache; Spezialgericht oder Richter-Collegium; jenes wie dieses hat das Gehäßige, was alle Ausnahmen haben.

Durch die Distinction des Herrn Schramm wird übrigens der Fehler, welchen man den Geschwornen vorwirft, nicht allein nicht verbessert, sondern er wird unterhalten und vergrößert.

Den Bewohnern der Rheinprovinzen hat man nachgesagt, daß sie an dem Institute der Geschwornen kein Interesse hätten. Ich glaube daß sie es haben werden, wenn sie es noch nicht haben sollten, so bald dessen Vortheile ihnen werden bekannt seyn.

Wie können sie aber mit den Vortheilen dieses Institutes bekannt werden, wenn man die Geschwornen nur zur Beurtheilung solcher Verbrechen beruft, welche die Geschichte unseres Vaterlandes nur dem Namen nach kennt. Hochverrath, Majestätsverbrechen, Aufruhr, sind bei uns unbekannte Sachen; die Zeit soll es lehren, daß der König von Preußen keine treueren Unterthanen hat, als am Rheine.

Eine Puppe will man also dem Volke in die Hand geben; anstatt es zu belehren, will man es in der Unwissenheit lassen.

Das Recht durch Geschwornen aus unserer Mitte einen Hochverräther abzuurtheilen, hat für uns eben so viel Werth, als das jus belli welches die kleinen Reichsstände hatten, ohne jemals Gebrauch davon machen zu können.

Das Institut der Geschwornen kann wohl in einzelnen Fällen eine Garantie des ganzen Volkes gegen einen ungerechten Fürsten seyn, und aus diesem Gesichtspuncte will es Herr Schramm allein beurtheilen. Wir fordern es nicht in dieser Beziehung, wir fordern es als eine allgemein wohlthätige Anstalt, wohlthätig und beruhigend für den

gerechten Fürsten, wohlthätig und beruhigend für die Gesellschaft, wohlthätig und beruhigend für den Angeklagten. Dieses ist der Haupt-Character dieses Institutes, und wer diesen auffassen will, der wird auch gewiß glauben, daß sein Verlust für uns im höchsten Grade schmerzlich seyn würde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtfertigung des öffentlichen, mündlichen Verfahrens im Civilprozeße und in peinlichen Sachen gegen seine Verfolger

Düsseldorf [1817]

Crim. 63 s#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621323-5